

22. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer,

Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Helmut Peisser

Anzeigenannahme: Telefon 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peisser

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@mcb.at

Jahresbezugspreis: öS 250,- Inland, öS 350,- Ausland

Einzelpreis: öS 70,-

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzelgentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1998

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Sachverständigenfortbildung in Badgastein	2
Dr. Wolfgang Reisinger	
Unbekanntes aus der KFZ-Haftpflicht	4
Der Herstellungswert im Sachwertverfahren	7
Dipl.-Ing. Dr. techn. Andreas Kropik	
Der angemessene Preis für eine Arbeitsstunde	8
Univ.-Doz. Ing. Dr. Karl Kollmann	
Eine empirische Anmerkung zur Unzuverlässigkeit von Selbsteinschätzungen bei Hausarbeitsaufwendungen	15
Josef Stefan	
Artenschutz und seine Auswirkungen für den Sachverständigen	17
Dipl.-Ing. Peter Höller	
Ist die Reduktionsmethode ein brauchbares Instrument zur Verringerung der Zahl der Lawinenunfälle im freien, ungesicherten Raum?	22
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	26
Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG) (mit Anmerkung von H. Krammer)	26
Inhalt der Warnung – Erheblichkeitsgrenze bei Übersteigen des Kostenvorschusses (§ 25 Abs. 1 GebAG) (mit Anmerkung von H. Krammer)	28
Zur Auslegung der Warnungserklärung – Erheblichkeitsgrenze bei Übersteigen des Kostenvorschusses (§ 25 Abs. 1 GebAG) (mit Anmerkung von H. Krammer)	30
Erheblichkeitsgrenze bei der Warnpflicht (§ 25 Abs. 1 GebAG) – Keine Vergütung für die Verwendung eigener Geräte (§ 31 Z 4 GebAG)	32
20 Jahre Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen	34
Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1998	38
Vizepräsident Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek zum 80. Geburtstag	41
Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg Dr. Oswald Kratochwill – zum 70. Geburtstag	42
Seminare	43
Ehrevorsitzender Techn. Rat Ing. Fritz Schöck †	46
Literatur	48

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das

Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.

Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG: Michael Rathausky

Sachverständigenfortbildung in Badgastein



Dank an den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

Ende Jänner 1998 fand in Badgastein zum 20. Male das internationale Sachverständigenseminar für Juristen und Bausachverständige statt.

Diese Jubiläumsveranstaltung von Justiz und allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen wurde durch die Anwesenheit unseres Herrn Bundesministers Dr. Nikolaus MICHALEK sowie auch einer großen Anzahl hoher und höchster Vertreter der Justiz ausgezeichnet.

Der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hatte beschlossen, dem Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus MICHALEK die „Goldene Ehrennadel“ des Hauptverbandes zu verleihen.

Das 20jährige Jubiläum dieser Veranstaltung war ein würdiger Rahmen für die Überreichung dieser Auszeichnung.



Photo: Egon Pallardi, Badgastein

Überreichung der „Goldenen Ehrennadel“ des Hauptverbandes an den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

Der Hauptverband möchte sich mit der Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ beim Herrn Bundesminister für seine langjährige Verbundenheit mit dem Hauptverband und sein Verständnis für die Anliegen der Gerichtssachverständigen sehr herzlich bedanken.

Wenngleich sich bei vielen Gelegenheiten gezeigt hat, daß der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen der Justiz, im besonderen mit dem Herrn Bundesminister Dr. Nikolaus MICHALEK, und den Vertretern des Hauptverbandes außerordentlich gut ist, und beide Seiten dies auch in den Verhandlungen und gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten spüren und zum Ausdruck bringen, sollte mit dieser Ehrung auch ein äußeres und sichtbares Zeichen der Verbundenheit gesetzt werden.

Die Verantwortung des Herrn Bundesministers Dr. MICHALEK für das Sachverständigenwesen wird von ihm äußerst bewußt und sorgfältig und mit großer Umsicht für die Zukunft wahrgenommen.

Die Justizverwaltung mit dem Herrn Bundesminister an ihrer Spitze hat am Ausbau des Sachverständigenwesens in legislativer und organisatorischer Hinsicht, und damit auch an der Entwicklung des Hauptverbandes maßgeblich mitgewirkt.

Große Vorhaben konnten realisiert werden, wie z. B. 1994 das Gebührensplitting im Rahmen der letzten großen Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes, ein Meilenstein in der Modernisierung des Gebührenrechts der Sachverständigen.

Nicht zuletzt ist es durch diese Novellierung gelungen, qualifizierte Sachverständige auch auf besonderen Fachgebieten verpflichten zu können, für welche bisher eine qualitätsvolle Absicherung des erforderlichen Sachverständigeneinsatzes nicht möglich war.

Aber auch bei der für alle Beteiligten so wichtigen Finalisierung der Standesregeln und der Einrichtung einer verbandsinternen Disziplinargerichtsbarkeit war die Unterstützung des Herrn Bundesministers sehr wertvoll.

Stellen diese Standesregeln doch ein Signal für eine bestimmte Haltung und einen Qualitätsanspruch der gerichtlichen Sachverständigen nach außen dar und sichern sowohl gegenüber der Justiz wie auch gegenüber Dritten diesen Anspruch entsprechend ab.

Positiv hervorheben möchten wir auch das Entgegenkommen des Herrn Bundesministers Dr. Nikolaus MICHALEK bei den zahlreichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, die die Richterschaft und die Sachverständigen zusammenführen.

Gerade diese Veranstaltungsreihe in Gastein ist ein Musterbeispiel für eine konstruktive und positive Zusammenarbeit, sowohl im fachlichen wie auch im sachlich kommunikativen Bereich.

Diese Anliegen, die für alle Beteiligten, d. h. für die Richterschaft und die Staatsanwälte ebenso für die Sachverständigen, von großer Bedeutung sind, könnten ohne die wohlwollende



Photo: Egon Palliardi, Badgastein

v.l.n.r.: HR Dr. Ernst Markel, Präsident Dr. Matthias Rant, Bundesminister Dr. Nikolaus Michalek, Bürgermeister Manfred Gruber

Haltung des Herrn Bundesministers in dieser Form nicht verwirklicht werden.

Wenn wir schon bei der Aufzählung einiger signifikanter Beispiele der guten Zusammenarbeit und der Unterstützung des Sachverständigenwesens durch den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus MICHALEK sind, möchten wir natürlich besonders die nunmehr in Kraft getretene Zuschlagsverordnung hervorheben.

Wir alle wissen diese Gebührenanpassung sehr zu schätzen, konnten doch in den letzten Jahren die Gebühren nicht angehoben werden, wodurch der Anpassungsbedarf sehr hoch geworden war.

Auf der anderen Seite ist uns allen bewußt, daß in der heutigen Zeit insbesondere der Staat gezwungen ist, einschneidende Sparmaßnahmen durchzusetzen, so daß eine derartige Ge-



Photo: Egon Palliardi, Badgastein

Badgasteiner Bürgermusik

bührenanpassung nur mit großer Umsicht und gutem Fingerspitzengefühl eines Ministers möglich ist.

Von besonderer Bedeutung für die Sachverständigen ist die im Rahmen einer neuerlichen Novellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes ins Auge gefaßte Zertifizierung der gerichtlichen Sachverständigen.

Auch bei diesem für die Sachverständigen so wichtigen Vorhaben hat der Herr Bundesminister Dr. Nikolaus MICHALEK viel Verständnis und Weitblick für die Zukunft gezeigt.

Um zu vermeiden, daß es in Zukunft zwei Gruppen von Sachverständigen gibt – nämlich einerseits zertifizierte und andererseits gerichtlich beeedete – und um darüberhinaus eine weitere Anhebung der Qualität der Sachverständigen zu ermöglichen, wurde im Rahmen dieses Novellierungsvorhabens eine Personenzertifizierung bei der Eintragung in die Sachverständigenliste vorgesehen.

Da schon das bisherige Eintragungsverfahren weitgehendst einer „Art von Zertifizierung“ entspricht, war es plausibel, diese Einrichtung fortzuentwickeln. Im Falle der Beschlußfassung dieses Gesetzesvorhabens wird das Bundesministerium für Justiz die Kompetenz für die Akkreditierung bzw. die Gerichtshofpräsidenten die für die Zertifizierung der einzutragenden Sachverständigen erhalten.

Der Unterstützung des Herrn Bundesministers Dr. Nikolaus MICHALEK und der hohen Beamtschaft der Justiz, im besonderen des Herrn Sektionsleiters i. R. Dr. Peter REINDL, des Herrn Sektionschefs Dr. Gerhard HOPF und des Herrn Leitenden Staatsanwalts Dr. Gottfried MOLTERER sowie der vielen anderen hier nicht genannten Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz, wie von Seiten des Hauptverbandes des Herrn Senatspräsidenten Dr. Harald KRAMMER sowie von zahlreichen anderen maßgeblich Mitwirkenden ist es zu danken, daß sich dieser Gesetzesentwurf in einem nahezu abgeschlossenen Begutachtungsstadium befindet.

Wir hoffen, daß dieser Entwurf nach einigen hoffentlich kurzen Verhandlungsrunden im Frühjahr dem Ministerrat zugeleitet werden kann, um in der Folge noch vor der EU-Präsidentschaft Österreichs im Parlament beschlossen zu werden.

Die vorgesehene besondere Form Zertifizierung wäre eine weitere Qualitätssicherung der österreichischen Sachverständigen auf dem Weg nach Europa, so daß wir auch aus diesem Gesichtswinkel keine Konkurrenz scheuen müßten.

Wir haben daher mit großer Freude dem Herrn Bundesminister Dr. Nikolaus MICHALEK diese höchste Auszeichnung des Hauptverbandes überreicht und werden als Gerichtssachverständige auch weiterhin bemüht sein, den Anforderungen der Justiz möglichst gut gerecht zu werden.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Unbekanntes aus der Kfz-Haftpflicht

Schwarzfahrer, Mitversicherte und andere Kuriositäten

Mitversicherte Personen

Nach § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) bzw. Art 2 der Musterbedingungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung (AKHB) genießen neben dem Versicherungsnehmer auch folgende Personen Versicherungsschutz:

- der Eigentümer;
- der Halter;
- Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind (insbesondere ein berechtigter Lenker);
- Personen, die mit Willen des Halters mit dem Fahrzeug befördert werden (Insassen);
- Personen, die den Lenker einweisen.

Mitversichert sind nur Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind. Wer das Fahrzeug ohne Willen oder gar gegen den Willen des Halters verwendet („Schwarzfahrer“), ist nicht mitversichert. Auf Grund eines Verschuldens des Schwarzfahrers entstehende Ansprüche von Geschädigten sind daher in der KFZ-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt. Die Geschädigten müssen ihre Ansprüche direkt gegen den Schwarzfahrer geltend machen, bzw. sich unter gewissen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Verkehrsopferschutzgesetzes an den Versicherungsverband wenden.

Durch kurzfristige Gebrauchsüberlassung wird man noch nicht zum Halter eines Fahrzeuges. Nur bei längerfristiger Gebrauchsüberlassung endet die Haltereigenschaft und geht auf den Benützer über. Der Fahrer eines KFZ ist nur dann Mitversicherter, wenn er das Fahrzeug auch tatsächlich lenkt. Überläßt der berechtigte Lenker ein KFZ einer anderen Person, die mit diesem einen Verkehrsunfall verursacht, so verliert er somit seine Eigenschaft als Mitversicherter und hat daher auch hinsichtlich des Schadenfalles keinen Deckungsanspruch.

Nach § 102 Abs. 8 KFG darf ein Entleiher das ihm übergebene Fahrzeug ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten nicht Dritten überlassen. Bei der Entlehnung eines KFZ muß selbst ohne ausdrückliche Vereinbarung davon ausgegangen werden, daß das Fahrzeug nur auf eine dem Gesetz entsprechende Art verwendet werden darf. Durch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unbefugten Dritten, der alkoholisiert ist

und keine Lenkerberechtigung hat, wird der Entleiher selbst Schwarzfahrer im Sinne des § 6 Abs. 2 EKHG. Dem Versicherer stehen daher nach § 67 VersVG Regreßansprüche gegen ihn zu (7 Ob 17/95; ZVR 1997/46).

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Mitversicherung trifft denjenigen, der die Mitversicherung in Anspruch nehmen möchte. Deshalb gehen Zweifel darüber, ob jemand „mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig“ ist, zu Lasten des Beweispflichtigen. Daß es an einem Verbot des Halters fehlt, genügt schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht. Die Lenkung muß vielmehr dem Willen des Halters entsprechen. Der Wille des Halters kann natürlich auch schlüssig aus seinem Verhalten abgeleitet werden. Grundsätzlich ist aber ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Halters nicht zu vermuten, daß ein Entleiher eines Fahrzeuges berechtigt sein soll, die ihm anvertraute Fahrzeuglenkung an einen Dritten weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte gutgläubig der Meinung ist, der Halter hätte gegen die Lenkung des Fahrzeuges durch ihn keinen Einwand (7 Ob 19/80; EvBl 1982, 213).

Anders ist die Situation bei einer generellen Benützungsbewilligung, etwa im Familienkreis. Eine generelle Benützungsbewilligung umfaßt in der Regel auch die Bewilligung der Überlassung des KFZ an Dritte. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Halter des KFZ einem anderen generell die Erlaubnis erteilt, das KFZ zu benützen und ihm keine Vorschriften über die Benützung macht (2 Ob 88,89/90; ZVR 1991/283).

Mitversichert sind nicht nur die berechtigten Lenker, sondern auch die berechtigten Insassen, d. h. also Personen, die mit Willen des Halters mit dem Fahrzeug befördert werden. Durch einmalige Fehlhandlungen verliert ein Beifahrer nicht seine Eigenschaft als Mitversicherter. Er ist zwar nach den straßenverkehrs- und schadenersatzrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, den Lenker nicht beim Steuern des Fahrzeuges zu behindern, bzw. dessen Lenkvorgang nicht zu beeinflussen. Eine spezielle Obliegenheit dieses Inhalts besteht aber nicht, sodaß Fehlhandlungen dieser Art, auch wenn sie grob fahrlässig begangen werden, im Rahmen der Haftpflichtversicherung mitversichert sind. Dadurch ist ein Regreß der Versicherung nach § 67 VersVG nicht möglich (7 Ob 32/95; VersRdSch 1997/433).

Halterhaftung und Schwarzfahrt

Da der Schwarzfahrer in der KFZ-Haftpflichtversicherung nicht mitversichert ist, besteht für einen Unfall, den der Schwarzfahrer verschuldet, auch keine Eintrittspflicht des KFZ-Haftpflichtversicherers. Die Geschädigten sind daher gezwungen, sich mit ihren Schadenersatzforderungen an den Schwarzfahrer selbst zu wenden oder die Hilfe des

Schriftliche Fassung des anlässlich des Internationalen Fachseminars 1998 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein gehaltenen Vortrags.

Versicherungsverbands nach dem Verkehrsoferschutzgesetz in Anspruch zu nehmen.

Neben dem Schwarzfahrer haftet jedoch auch der Halter des KFZ für die Unfallsfolgen eines Schwarzfahrers, wenn er die Schwarzfahrt schuldhaft, d. h. zumindest leicht fahrlässig, ermöglicht hat („unechte Schwarzfahrt“). Da der Halter in der KFZ-Haftpflichtversicherung mitversichert ist (wenn er nicht ohnehin gleichzeitig Versicherungsnehmer ist), bedeutet dies in der Praxis, daß sich bei schuldhafter Ermöglichung der Schwarzfahrt durch den Halter dessen KFZ-Haftpflichtversicherer mit den Schadenersatzforderungen der Geschädigten auseinandersetzt und diese auch gegebenenfalls liquidiert. Der KFZ-Haftpflichtversicherer ist allerdings berechtigt, seine gesamten Aufwendungen beim Schwarzfahrer zu regressieren.

Bei Schwarzfahrten ist daher von allen Beteiligten genau zu prüfen, ob eine echte oder eine unechte Schwarzfahrt vorliegt. Im Interesse des Verkehrsoferschutzes wird an die Anforderungen an den Halter zur Verhinderung einer Schwarzfahrt von den Gerichten ein strenger Maßstab angelegt. Mindestvoraussetzungen an die Verhinderung einer Schwarzfahrt sind:

- das Verschließen der Fenster;
- das Abziehen des Zündschlüssels;
- das Einrasten der Lenksperrle;
- das Abschließen des Fahrzeugs.

Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu verstehen, d. h. wenn nur eine der genannten Voraussetzungen nicht gegeben ist, liegt bereits eine schuldhaft ermöglichte Schwarzfahrt und somit eine Halterhaftung vor.

Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug oder dessen Startvorrichtungen Mängel aufweisen, die seine Inbetriebnahme erleichtern. Zünd- und Türschlösser erschweren die Inbetriebnahme nur dann, wenn sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den ihnen zugeordneten Zweck verlässlich zu erfüllen geeignet sind (2 Ob 131/82; ZVR 1983/343).

Im Einzelfall können darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich sein. Ein besonders hohes Maß der Sorgfalt und der Voraussicht wird von den Gerichten dann verlangt, wenn mit der Möglichkeit einer Schwarzfahrt durch Personen gerechnet werden muß, die mit dem Fahrzeughalter in einer besonderen, eine solche Fahrt erleichternden Beziehung stehen, wie etwa bei Haushalts-, Familien- oder Betriebsangehörigen. Dies gilt in ganz besonderem Maß, wenn dem Halter bekannt ist, daß solche Personen schon Schwarzfahrten unternommen haben. In einem solchen Fall sind zur Verhinderung der Schwarzfahrt weitergehende Maßnahmen geboten als gegenüber Außenstehenden (ständige Judikatur; z. B. ZVR 1976/210; ZVR 1978/78; ZVR 1982/279; ZVR 1992/69).

Die Anforderungen an den Halter dürfen aber auch in diesen Fällen nicht überspitzt werden. Die fahrlässige Ermöglichung der Anfertigung eines Zweitschlüssels kann im Familienverband unter Umständen zur Haftung des Halters führen, nämlich insbesondere dann, wenn dem Halter die Auto-

leidenschaft des in der Familie befindlichen Jugendlichen bekannt ist und daher weitergehende Vorkehrungen erforderlich sind. Zeigt der Jugendliche jedoch keinerlei Interesse an Fahrzeugen und ist auch nicht im Besitz eines Führerscheins, ist die Verwahrung des Originalschlüssels am Schlüsselbund des Halters als ausreichend anzusehen (2 Ob 55/93; ZVR 1995/94).

Bei schuldhafter Ermöglichung der Schwarzfahrt haften der Fahrzeughalter und somit auch dessen KFZ-Haftpflichtversicherer nur bis zum Entschädigungshöchstbetrag nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz (EKHG), das sind derzeit S 2 Mio. Bei darüber hinausgehenden Forderungen sind Geschädigte wiederum gezwungen, sich an Schwarzfahrer oder Versicherungsverband zu wenden.

Der Halter haftet jedoch für Schäden bei Fahrten eines Schwarzfahrers nach allgemeinem bürgerlichem Recht (d. h. betraglich unbeschränkt bzw. dessen KFZ-Haftpflichtversicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme), wenn er ein schuldhaftes Verhalten zu vertreten hat, das über die Ermöglichung der Schwarzfahrt hinausgeht und die Allgemeinheit unmittelbar gefährdet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es sich um eine Schwarzfahrt handelt, bei der ein auto-begeisterter junger Mann, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein, der Versuchung nicht widerstehen kann, ein mit angestecktem Zündschlüssel abgestelltes Fahrzeug widerrechtlich in Betrieb zu nehmen. Die durch die fehlende Lenkerberechtigung indizierte mangelnde Fahrpraxis stellt ohne weiteres eine ungewöhnliche, die Allgemeinheit gefährdende Benützung eines Fahrzeuges dar (ständige Judikatur; z. B. ZVR 1972/54; ZVR 1985/173).

Die Halterhaftung ist aber keine Erfolgshaftung. Die Ausnutzung aller technischen Einrichtungen, die der Inbetriebnahme durch Unbefugte ein beträchtliches Hindernis entgegensetzen, genügt bei einem im ordnungsgemäßen Zustand befindlichen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug im allgemeinen. Zusätzliche Sicherungen sind nur zu fordern, wenn die Unzulänglichkeit dieser Vorrichtungen erkennbar ist. Auch wenn die Bauart des Fahrzeuges, z. B. bei einem Cabriolet oder bei einer landwirtschaftlichen Zugmaschine, eine leichtere unbefugte Inbetriebnahme ermöglicht, sind keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, wie etwa das Anbringen einer Kette am Lenkrad, notwendig (2 Ob 193/82, ZVR 1983/85; 2 Ob 31/84, ZVR 1985/174).

Verläßt man das Fahrzeug und begibt sich z. B. in ein Lokal, muß den Fahrzeugschlüsseln ein Mindestmaß an Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Regelfall genügt es, wenn die Fahrzeugschlüssel in der Hosentasche aufbewahrt werden. Es reicht auch aus, die Schlüssel in der Tasche eines Mantels aufzubewahren, wenn dieser nicht abgelegt oder an einer Garderobe abgegeben wird. Es ist einem Halter auch nicht vorzuwerfen, wenn er sich beim Verlassen eines Lokals nicht neuerlich davon vergewissert, ob die Schlüssel noch in seinem Mantel sind (2 Ob 2396/96; EvBI 1997/79).

Führerscheinklausel und Schwarzfahrt

Die Obliegenheit nach Art. 9 Abs. 2 Z 1 AKHB, wonach der Lenker eines KFZ zum Lenken kraftfahrrechtlich berechtigt

Unbekanntes aus der KFZ-Haftpflicht

sein muß („Führerscheinklausel“), gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug jemandem zum Lenken übergibt, der diese kraftfahrrechtliche Berechtigung nicht hat. In diesem Fall haften Versicherungsnehmer und Lenker solidarisch für den Regreß des Haftpflichtversicherers.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber jedoch aufrecht, sofern für sie die Verletzung der Führerscheinklausel ohne Verschulden nicht erkennbar war, d. h. insbesondere auch dann, wenn der Lenker das Fahrzeug ohne den Willen des Halters gelenkt hat.

Bei der schuldhaften Ermöglichung einer Schwarzfahrt haftet neben dem Schwarzfahrer auch der Halter. Da der Halter in der KFZ-Haftpflichtversicherung zu den mitversicherten Personen zählt, wird die Deckungspflicht des Versicherers ihm gegenüber von der Ermöglichung der Schwarzfahrt nicht berührt. Ob bei einem führerscheinlosen Lenker eine Schwarzfahrt vorliegt oder nicht, ist für die Regreßsituation jedoch entscheidend: Bei einer Schwarzfahrt haftet der Schwarzfahrer allein für den entstandenen Schaden, und zwar betraglich unbegrenzt, bei einer erlaubten Fahrt haftet der führerscheinlose Lenker gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten solidarisch, beide jedoch betraglich beschränkt auf S 150.000,-.

Bei der Beurteilung, ob eine Schwarzfahrt vorliegt, kommt es auf die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis des Verfügungsberechtigten an. Ob eine konkludente Zustimmung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es kommt dabei insbesondere darauf an, ob der Halter nach seiner Persönlichkeit und seinen Beziehungen zum Benutzer der Fahrt zugestimmt hätte, wäre er vorher gefragt worden (7 Ob 13/94, VersRdSch 1994/351; 7 Ob 2200/96, VersRdSch 1997/442).

Im Normalfall muß somit der Versicherungsnehmer mit keinem Regreß rechnen, wenn sein Fahrzeug unerlaubt einem Dritten weitergegeben wird, der keine ausreichende kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt. Anders ist es jedoch, wenn er bereits bei der erstmaligen Weitergabe seines Fahrzeugs die Führerscheinklausel verletzt. Mit dem Überlassen des Fahrzeugs an eine Person, deren Lenkerberechtigung nicht überprüft wird,

unterläßt der Versicherungsnehmer schuldhaft die von ihm zu fordernde Mitwirkung, daß das Fahrzeug nur von Lenkern mit gültiger Lenkerberechtigung benützt wird. Er haftet daher mit den führerscheinlosen Lenkern solidarisch (7 Ob 25/91, ZVR 1992/103).

Der Halter muß seine Haftpflichtversicherung unverzüglich darauf aufmerksam machen, daß der führerscheinlose Lenker ohne seinen Willen das KFZ in Betrieb genommen hat. Gibt der Halter erst bei der Klage durch die Versicherung an, daß der Lenker eine Schwarzfahrt durchgeführt hat, ist ein Regreß des Haftpflichtversicherers gegen ihn zwar wegen Verletzung der Führerscheinklausel nicht möglich, doch wird er dem Regreß der Haftpflichtversicherung nicht entgehen: Wenn der Lenker das Fahrzeug mit Wissen des Halters gelenkt hat, liegt eine Verletzung der Führerscheinklausel vor; hat der Lenker jedoch eine Schwarzfahrt zu verantworten, so liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht vor, weil der Halter den Versicherer nicht unverzüglich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat. In beiden Fällen ist jedoch der Haftpflichtversicherer gegenüber dem Halter leistungsfrei (7 Ob 2096/96; VersR 1997, 727).

Literaturverzeichnis:

- Pröls-Martin*, Versicherungsvertragsgesetz (1992)
Grubmann, VersVG (1995)
Fenyves-Koban, Österreichisches Versicherungsrecht II, Allgemeine Versicherungsbedingungen (1990)
Schauer, Einführung in das österr. Vertragsversicherungsrecht (1995)
Vrba-Lampelmeyer-Wulff Gegenbauer, Schadenersatz in der Praxis (1995)

Abkürzung der Fundstellen:

EvBl	Evidenzblatt / Österreichische Juristenzeitung
VersR	Versicherungsrecht
VersRdSch	Versicherungsrundschau
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Korrespondenz:

Dr. Wolfgang Reisinger
Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG
1010 Wien, Schottenring 30

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ist im Internet!

Unsere Homepage ist unter: <http://www.sachverstaendige.at> zu erreichen.

Die e-mailadresse für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und den Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland lautet: hauptverband@sachverstaendige.at (derzeit Beantwortung nur über Fax, Brief oder Telefon möglich)

Die e-mailadresse für den Landesverband für Steiermark und Kärnten lautet: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Für die übrigen Landesverbände sind die e-mailadressen in Arbeit.

Der Herstellungswert im Sachwertverfahren

Nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG), BGBl. Nr. 150/1992, ist bei der Anwendung des Sachwertverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 zur Ermittlung des Bauwertes in der Regel vom Herstellungswert auszugehen. Die der Ermittlung des Herstellungswertes zugrunde zu legenden Raum- oder Flächenmeterpreise sind nach § 10 Abs. 3 im Gutachten anzugeben.

Die durch Lage, Umland, Verwendungszweck, Größe, Ausbaugrad, Objektqualität und andere Merkmale bestimmte Wertevielfalt der baulichen Anlagen läßt die Schwierigkeit erkennen, die einer Festsetzung der jeweils maßgebenden Raum- und Flächenmeterpreise entgegenstehen. An dieser Aussage ändert auch eine Ableitung des Herstellungswertes aus einer detaillierten Leistungserfassung nichts, da bei der Ermittlung des Herstellungswertes immer von nachweisbaren Mittelwerten auszugehen ist, die aus einer ausreichenden Zahl von zeitnah errichteten und bilanzierten baulichen Anlagen abzuleiten sind und in der Regel dem einzelnen Gutachter nicht zur Verfügung stehen.

Der zur Ableitung des Herstellungswertes erforderliche Zeitaufwand und eine sicherlich anzustrebende regional einheitliche und standardisierte Festsetzung des Herstellungswertes hat den Landesverband Steiermark und Kärnten im Rahmen der Fachgruppe Wertermittlung im Jahre 1993/1994 zum Versuch veranlaßt, für den Bereich des mehrgeschossigen Wohnbaues (Wohnungen, teilweise Geschäftsräume, Garagen) den Mittelwert der Herstellungspreise je m³ Rauminhalt und je m² Nutzfläche auf der Grundlage von detailliertem Datenmaterial für **Neubauten** zu ermitteln. Das Ergebnis wurde für die Erhebungen der Jahre 1991 bis 1993 im Heft 2/1995 und die der Jahre 1992 bis 1995 im Heft 4/1996 veröffentlicht.

Die positive Aufnahme dieser Arbeit hat den Arbeitskreis zur Fortsetzung seiner Tätigkeit bewogen und liegt nun deren Ergebnis in Form der auf der Preisbasis Durchschnitt 1997 für die Jahre 1993 bis 1996 und für den Regionalbereich des Landesverbandes Steiermark und Kärnten ermittelten Raum- und Flächenmeterpreise (reine Baukosten) vor. Ohne Kosten der Außenanlagen, ohne Baunebenkosten und ohne Umsatzsteuer betragen diese:

A. nach Rauminhalt	
für das Kellergeschoß	S 2.060,-/m ³
für die Geschäfts- und Wohngeschosse (einschließlich ausgebauter Dachgeschosse)	S 3.340,-/m ³
für die dazugehörigen Tiefgaragen	S 1.960,-/m ³
B. nach Nutzfläche	
für die Geschäfts- und Wohngeschosse (einschließlich ausgebauter Dachgeschosse)	S 15.710,-/m ²
für die dazugehörigen Tiefgaragen	S 5.780,-/m ²

Die Kosten für die Außenanlagen können im Mittel mit 3% und die Baunebenkosten (Gebühren und Honorare) im Mittel mit 18% angenommen werden.

Naturgemäß stellt ein auf der Basis von Raum- bzw. Flächenmeterpreisen ermittelter Herstellungswert nur einen bauchbaren Ausgangswert für eine Sachwertermittlung dar, aus dem entsprechend den wertbestimmenden Merkmalen des jeweiligen Wertermittlungsgegenstandes durch Zu- oder Abschläge der letztendlich maßgebende Herstellungswert des Gebäudes abzuleiten ist.

Für die Einschätzung der Zu- bzw. Abschläge sind nachstehend auch die im Rahmen der angestellten Ermittlungen gewonnenen Mittelwerte der Teilleistungen in Prozenten der reinen Baukosten ausgewiesen:

Baumeisterarbeiten inkl. Trockenbau und Estriche	54,7%
Kunststein, Terrazzo, Steinmetz	1,2%
Platten- und Fliesenleger	2,5%
Zimmerer	4,8%
Dach- und Schwarzdecker, inkl. Spengler	3,3%
Fenster mit Verglasung und Sonnenschutz	6,0%
Türenherstellungen und Tischlerarbeiten	3,8%
Böden und Bodenbeläge	2,3%
Konstruktions- und Bauschlosserarbeiten	3,9%
Malerei und Anstrich	1,4%
Sanitär- und Lüftungsinstallation	5,7%
Heizungsinstallation	4,4%
Elektroinstallation	5,3%
Sonstige Herstellungen	0,7%
	100,0%

Abweichungen gegenüber den vorangegangenen Veröffentlichungen sind in der praxiskonform gestrafften Gliederung der Arbeitskategorien, die sich aus der Struktur des Datenmaterials ergibt, in der größeren Anzahl der ausgewerteten Objekte und in den sich wandelnden aktuellen Bauweisen begründet.

Für die zeitliche Anpassung der vorstehenden Raum- bzw. Flächenmeterpreise wird die Anwendung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend verlautbarten **Baupreisindex** für den Wohnhaus- und Siedlungsbau empfohlen.

Da die genannte indexgesteuerte Anpassung die regionalen Verhältnisse nicht erfassen kann, muß eine periodische Neuermittlung der Raum- bzw. Flächenmeterpreise vorgesehen werden. Der große Einfluß des Sachwertes auf eine richtige Bewertung einer Liegenschaft in der Rechtsprechung, in steuerlichen Angelegenheiten, in Enteignungsfällen, aber auch in privatwirtschaftlichen Auseinandersetzungen, würde es rechtfertigen, dieses und auch andere Probleme der Liegenschaftsbewertung, die eine Sammlung und Auswertung von Datenmaterial erforderlich machen, einer generellen Regelung, etwa ähnlich jener in der Bundesrepublik Deutschland, zuzuführen.

Mitglieder des Arbeitskreises

Ing. Wilhelm Althaller	Ing. Gerhard Dretschnik
Ing. Rudolf Eberl	Ing. Karl-Heinz Gaber
Ing. Franz Gmoser	Ing. Franz Kainz
Dipl.-Ing. Franz Josef Seiser	Techn. Rat Ing. Fritz Schöck
Techn. Rat Ing. Anton Voit	Dipl.-Ing. Dr. Erich Tscheliessnigg

Der angemessene Preis für eine Arbeitsstunde

Einleitung

Oft gilt es für den Sachverständigen, den angemessenen Preis einer Arbeitsstunde eines Bauarbeiters oder einer Arbeitspartie zu ermitteln. Mit dieser Frage kann der Sachverständige sowohl im Vergabeverfahren konfrontiert werden, wenn er im Sinne des Abschnittes 4.3 der ÖNORM A 2050 mit der Prüfung der Angebote betraut ist oder wenn er eine Forderung in einem Zusatzangebot auf Preisangemessenheit zu kontrollieren hat oder im Auftrag des Gerichtes eine Kalkulation vorzunehmen hat.

Grundlage für die Kalkulation von Baupreisen und insbesondere für den Bruttomittelohnpreis stellt die ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ dar. Sie ist eine Verfahrensnorm und legt Begriffsbestimmungen fest, zählt die bei der Baukalkulation vorkommenden Kostenarten und Kostengrundlagen auf und zeigt den formalen Aufbau der Kalkulation, um die Rechenvorgänge einheitlich und nachvollziehbar zu gestalten.

Zu den Kalkulationsverfahren im Bauwesen

Kalkulationsverfahren bzw. Kalkulationsmethoden gibt es mehrere, wobei einige, weil Bauleistungen Einzelfertigungen darstellen, ausscheiden. Übrig bleibt sinnvollerweise die Zuschlagskalkulation. Diese beruht auf der Trennung von Einzelkosten, Sonderkosten und Gemeinkosten. Dabei werden die Einzelkosten den Kostenträgern direkt zugerechnet. Im Regelfall sind Leistungspositionen die Abrechnungsgrundlage und stehen als Kostenträger zur Verfügung. In weiterer Folge werden Gemeinkosten in Kostenstellen erfaßt und mit Hilfe von Schlüsseln auf Kostenträger umgelegt. Wie diese den Leistungspositionen zugerechnet werden, ist Sache der Schlüsselung. Die Schlüsselung kann als Kostenträger die Lohnkosten, die Materialkosten, aber auch die Gerätekosten oder Fremdleistungskosten heranziehen. Die Schlüsselung kann dabei ausschließlich auf einen (1) Kostenträger erfolgen oder auch mehrere Kostenträger erfassen.

Die hier unter „Gemeinkosten“ zu verstehenden Kosten umfassen den Werteinsatz, der einzelnen Kostenträger (Leistungspositionen) nicht direkt zugerechnet wird. Deswegen werden diese Kosten auch „indirekte Kosten“ genannt, wobei es sich um solche handelt, bei welchen es nicht möglich ist:

- technologisch einen direkten Zusammenhang zwischen aufmeßbarer Leistung und Kosten herzustellen (z. B. Krankkosten, Mannschaftscontainer etc.),
- die sich auf das gesamte Unternehmen beziehen (z. B. Kosten der Zentrale oder des Lagerplatzes) oder
- bei welchen es aus Wirtschaftlichkeitserwägungen unterlas-

sen wird, den direkten Zusammenhang zwischen Leistung und Kosten nachzugehen (z. B. Ansätze für die „Sonstigen lohngebundenen Kosten“, wie Hilfsstoffe, Kleingerät und Kleingerüst etc.).

Besonders Schlüsselungen, die das Unternehmen als Ganzes betrachten, machen es schwierig, einen angemessenen Preis für die einzelne Arbeitsstunde losgelöst vor den Kalkulationsgepflogenheiten und dem Kalkulationsumfeld des einzelnen Unternehmers zu ermitteln. Erst der betriebliche Aufbau der Kostenrechnung gibt Ansatzpunkte dafür, was im Einzelfall aus Unternehmersicht einen angemessenen Preis darstellt. Ein Beispiel soll das verdeutlichen. Alleine die Art der Umlage der Zentralregie, nämlich ob diese nur auf den Lohn umgelegt oder auf die gesamten Herstellkosten (Lohn, Material, Fremdleistungen etc.) eines Unternehmens umgelegt wird, kann einen Unterschied von mehr als 10 % im Bruttomittelohnpreis ausmachen. Betriebswirtschaftlich und selbstverständlich durch die ÖNORM B 2061 sind beide Verfahren der Umlage möglich.

Was ist der angemessene Preis?

Der angemessene Preis ist eine Fiktion. Aus volks- bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht können mehrere Ansatzpunkte dafür gefunden werden.

- Der angemessene Preis ist jener, der im funktionierenden, freien und lauterem Wettbewerb gebildet werden würde.
- Der angemessene Preis ist jener, der im Wettbewerb gebildet wird.
- Der angemessene Preis ist jener, der die Selbstkosten des Unternehmers deckt und einen ausreichenden Ansatz für Gewinn, allenfalls auch für das Wagnis, enthält.
- Der angemessene Preis ist jener, welcher sich aus einer Teilkostenrechnung in Anlehnung an den Abschnitt 4.3.6 der ÖNORM A 2050 (vertiefte Angebotsprüfung) ermitteln läßt.

Bei der Suche nach Grundlagen, was nun aus juristischer Sicht unter „angemessener Preis“ zu verstehen ist, stößt man zwangsläufig auf § 1152 ABGB: „Ist im Vertrage kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.“

Diese ursprünglich dem Bereich des Dienstvertrages zugeordnete Norm ist auch für Werkverträge anwendbar. Auf der Suche nach Judikatur, um § 1152 ABGB abgerundet sehen zu können, stößt man auf einige wenige markante Aussagen:

- Angemessen ist jenes Entgelt, daß sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBl. 1995, 122; EvBL. 1964/401).

- Richtlinien für die Angemessenheitsprüfung sind ferner auch Gebühren und Honorarordnungen, die von einer Berufsgruppe oder ähnlichen Stellen herausgegeben werden, auch wenn diesen Tarifen keine normative Wirkung zukommt, so z. B. die vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe herausgegebenen Tariftabellen (JBl. 1971, 572), die Honorarordnung der Wirtschaftstreuhand (EvBl. 1969/3), die Gebührenordnung für Architekten (EvBl. 1977/204). Voraussetzung für die Anwendung derartiger Tarife ist allerdings, daß sie nicht bloß auf dem Papier bestehen, sondern auch tatsächlich allgemein bezahlt werden (JBl. 1971, 572; EvBl. 1977/204).
- Ferner kann ein angemessenes Entgelt nur für Leistungen verlangt werden, die in diesem Umfang unter ähnlichen Umständen üblicherweise erbracht werden oder besonders aufgetragen wurden (EvBl. 1964/401).

Die Schlußfolgerung ist jene, daß letztlich das angemessen ist, was üblich ist, das heißt was allgemein bezahlt wird. Dabei kommen aber wieder zwei Komponenten ins Spiel, nämlich die Selbstkosten und der Wettbewerbspreis. In einer wissenschaftlich einwandfreien Form wird der Sachverständige zunächst die zu erwartenden Selbstkosten unter Berücksichtigung üblicher Ansätze ohne Zuschlag für Wagnis und Gewinn zu ermitteln haben. Der nächste Schritt ist die Überprüfung der ermittelten Selbstkosten auf Übereinstimmung mit den Marktgegebenheiten. Auf diese marktpolitischen Überlegungen kann und soll in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden, da diese immer im Rahmen des Einzelfalles zu beurteilen sind.

Wird ein Gutachter für die Beantwortung nach der Frage der Preisangemessenheit herangezogen, so ist auch der Zweck des Gutachtens von Bedeutung. Handelt es sich um die Überprüfung der Angemessenheit eines Angebotspreises, so kann im Sinne des Abschnittes 4.3.6 der ÖNORM A 2050 ein minimierter Ansatz für kalkulatorische Kosten, das ist Abschreibung, Zinsen, Unternehmerlohn, vertreten werden. Handelt es sich bei der Überprüfung des Bruttomittelohnpreises für ein Zusatzangebot, so hat dieses im Sinne der ÖNORM B 2110, Abschnitt 2.23.3 auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages aufzubauen. Der dritte mögliche Anwendungsbereich kann z. B. die Ermittlung angemessener Mängelbehebungskosten darstellen.

Kostengrundlagen für die Ermittlung des Bruttomittelohnpreises

Der Bruttomittelohnpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Kollektivvertragslohn
+ überkollektivvertraglicher Mehrlohn
+ Aufzahlung für Mehrarbeit und Erschwernisse
+ abgabepflichtige Sondererstattungen

= mittlerer Stundenlohn
+ nicht abgabepflichtige Sondererstattungen

= Mittelohn
+ Zuschlag für lohngebundene Kosten

= Bruttomittelohn
+ Gesamtzuschlag

= Bruttomittelohnpreis

Diese obige Struktur läßt sich aus dem Formblatt K3 der ÖNORM B 2061 ableiten. In den Formblättern K2 und K3-A werden Nebenrechnungen angestellt. Dabei dient das Formblatt K2 der Ermittlung der lohngebundenen Kosten, sowie des Gesamtzuschlages und das Formblatt K3-A der Ermittlung der Aufzahlung für Mehrarbeit und Erschwernisse, sowie des Ansatzes für die Sondererstattungen.

Die Grundlagen zur Ermittlung des Bruttomittelohnpreises sind in Gesetzen, Verordnungen und Kollektivverträgen zu finden. Wie diese Grundlagen nun den Bruttomittelohnpreis gestalten, ist Sache der Kostenrechnung.

Eine Besonderheit der Kalkulation des Bruttomittelohnpreises ist es, nicht den Preis für einen einzigen Mann, sondern den durchschnittlichen Preis je Stunde und Mann für die auf der Baustelle tätige Arbeiterpartie zu ermitteln. Dies erfolgt ausgehend von den Zeilen 1 bis 8 des Formblattes K3, in die die Arbeiterpartie eingetragen wird. Über die Angabe der Anzahl der einzusetzenden Beschäftigten je Beschäftigungsgruppe des Kollektivvertrages findet eine Gewichtung statt. Der im Kollektivvertrag festgelegte Lohn stellt einen Mindestlohn dar. Die Ansätze in der Spalte 4 lassen sich mit dem Kollektivvertrag belegen. Die Gewichtung der Beschäftigungsgruppen (Spalte 3) ist auf Erfahrungen aufgebaut und richtet sich nach der vorzunehmenden Tätigkeit. Anhaltspunkte dafür bietet z. B. *Lugner/Stimpfl* aber auch eine Reihe von Deutscher Literatur (siehe Literaturliste).

Die Spalten 6 bzw. 7 des K3-Blattes sehen Eintragungen zum überkollektivvertraglichen Mehrlohn vor. Dieser ist im Kollektivvertrag nicht normiert. Die Höhe des überkollektivvertraglichen Mehrlohnes orientiert sich an den Grundsätzen des Marktes, der auf Angebot und Nachfrage sowie Qualifikation reagiert. Um Grundlagen für angemessene Ansätze zu finden, kann z. B. die Lohnstrukturerhebung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) oder die Lohnerhebung der Wirtschaftskammer Österreich für die Industrie (Bauindustrie) dienen.

Die Zeilen 9 bzw. 0 des K3-Blattes sind für eine allfällige Umlage von unproduktiven Personal auf den Bruttomittelohnpreis vorgesehen. Ein Ansatz wird hier nur gewählt, wenn unproduktives Personal, z. B. nicht mitarbeitende Poliere, Magaziniere oder ähnliche, auf den produktiven Lohn als Kostenträger umgelegt werden. Weitere Möglichkeiten der Erfassung dieser Kosten ist in eigenen Positionen (falls ausgeschrieben) bzw. über die Umlage der Gemeinkosten in den Zeilen R bis U des K2-Blattes gegeben. Zu beachten ist, daß diese Kostenkomponente nicht mehrfach in Ansatz gebracht wird.

In der Zeile C des K3-Blattes wird schließlich der kollektivvertragliche Mittelohn inklusive allfälligem unproduktiven Personal ermittelt. Die Zeile D sieht die Möglichkeit vor, Zulagen aus Zusatzkollektivverträgen, welche für gewisse Großbaustellen, wie z. B. Autobahn- und Schnellstraßenbaustellen, Großwasserkraftwerksbauten etc. bestehen, zu erfassen. Zeile E steht für die Erfassung der überkollektivvertraglichen Mehrlohne (Mittelwert) und Zeile F für die Aufzahlung für Mehrarbeit und Erschwernisse, welche im Formblatt K3-A gerechnet werden können, zur Verfügung.

Aufzahlungen für Überstunden, aber auch z. B. Aufzahlungen für Schichtarbeit, finden im K3 A-Blatt ihre Berücksichtigung. Die Zeilen F bis J sind für Ansätze für die Aufzahlung für Erschwernisse gedacht, wobei die Spalte 7 nicht nur eine Gewichtung nach dem Arbeiterstand, sondern auch eine Gewichtung nach der Anspruchsdauer beinhaltet. In Spalte 8 ist der Prozentsatz vom Kollektivvertragslohn für die entsprechende Erschwerniszulage anzugeben. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe einer Erschwerniszulage ist im Kollektivvertrag geregelt. Dabei ist zu beachten, daß bei Zutreffen mehrerer Erschwerniszulagen der Kollektivvertrag Einschränkungen trifft. Der Kollektivvertrag für das Baugewerbe sieht z. B. vor, daß lediglich die zwei höchsten Zulagen zur Anrechnung gelangen (Ausnahme: Höhenzulage sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag).

Der nächste Ansatz im K3-Blatt erhält die abgabepflichtigen Sondererstattungen. Diese werden, ebenso wie die nicht abgabepflichtigen Sondererstattungen, im Formblatt K3-A kalkuliert. Mögliche Komponenten der Sondererstattungen sind in den Zeilen N bis U des Formblattes K3-A angegeben und finden ihren Ursprung im Kollektivvertrag, der auch die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der einzelnen Sondererstattungskomponenten wiedergibt. Die Zeile W des Formblattes K3-A enthält einen Zuschlag für unproduktives Personal und für Ausfallzeiten. Ausfallzeiten müssen deswegen berücksichtigt werden, da es Arbeitstage gibt, an welchen die Beschäftigten zwar Anspruch auf Sondererstattungen haben, jedoch keine produktive Leistung erbringen (z. B. Schlechtwetter). Damit fällt der Kostenträger (die produktive Stunde) weg, weshalb dieser Zuschlag notwendig wird. Über die Abgabepflicht einzelner Sondererstattungen informieren z. B. Lohnsteuerrichtlinien oder auch der ARD-Betriebsdienst.

Die lohngebundenen Kosten werden als Prozentsatz des mittleren Stundenlohnes im Formblatt K2 errechnet. Im wesentlichen stellt auch der mittlere Stundenlohn (Zeile H; K3) jenen Lohn dar, welcher sozialversicherungspflichtig ist. Die lohngebundenen Kosten gliedern sich in die direkten Sozialkosten, die umgelegten Sozialkosten und die sogenannten sonstigen lohngebundenen Kosten.

Die direkten Sozialkosten ergeben sich per Gesetz bzw. per Verordnung und enthalten z. B. die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung oder den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Derzeit liegt die Höhe der direkten Sozialkosten bei 29,6%.

Schwieriger als die direkten Sozialkosten, weil nicht direkt aus Gesetzen bzw. Verordnungen zu übernehmen und auf den sozialversicherungspflichtigen Lohn aufzuschlagen, sind die sogenannten umgelegten Sozialkosten. Zu ihnen zählen Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, bezahlte Ausfalltage wegen Krankheit, Urlaub, Schlechtwetter etc. Die umgelegten Sozialkosten haben ihren Namen deshalb erhalten, da sie unregelmäßig anfallend und/oder nicht sofort direkt als Prozentsatz vom Lohn dargestellt werden können. Sie müssen auf die produktive Arbeitszeit umgelegt werden. Die umgelegten Sozialkosten werden jährlich im Bauhandbuch publiziert. Dieser Publikation liegt eine Musterberechnung der

Bundesinnung der Baugewerbe zugrunde. Derzeit beträgt die Höhe der umgelegten Sozialkosten rund 96%. Dieser Prozentsatz bezieht sich jedoch auf einen Bauarbeiter, welcher ein ganzes Jahr beschäftigt ist, Kollektivvertragslohn ohne Überzahlung bezieht, 39 Stunden in der Woche arbeitet und sich statistisch im Mittelwert der Ausfallzeiten (Krankheit, Schlechtwetter, Urlaub etc.) bewegt. Da sich manche Komponenten der umgelegten Sozialkosten unabhängig von der tatsächlichen IST-Lohnhöhe verhalten, aber im K3-Blatt die sonstigen lohngebundenen Kosten auf den mittleren Stundenlohn bezogen werden, ist der Prozentsatz der umgelegten Sozialkosten bei Überzahlung oder Mehrarbeit geringer, als der in der Musterberechnung ausgewiesene Wert. Deswegen werden die umgelegten Sozialkosten in jene getrennt, welche von der Arbeitszeit abhängig sind, in jene, welche vom Mehrlohn abhängig sind und in jene, welche von beiden abhängig sind. Damit können die Werte den tatsächlichen Gegebenheiten (Arbeitszeit, Mehrlohn) leicht angepaßt werden. Eine ausführliche Behandlung dieser Problematik samt der dazu notwendigen Formeln siehe *Kropik* in ÖBZ Nr. 11/1997 „Sozialkostenberechnung“ bzw. im Internet unter <http://www.wk.or.at/bibg>.

Besondere Probleme bei der Nachvollziehbarkeit machen einige Komponenten der sonstigen lohngebundenen Kosten. Kann die Kommunalabgabe und die Haftpflichtversicherung noch leicht verifiziert werden, fehlen jedoch allgemein gültige Definitionen für Kleingerät und Kleingerüst, Nebenstoffe oder sonstige allgemeine Baustellenkosten. Insbesondere kommt es auf die Kalkulationsansätze des einzelnen Kalkulanten an, wo er welche Kosten erfaßt bzw. zuordnet. Die Abgrenzung zwischen Einzelkosten und Erfassung in einem Zuschlag (sonstige lohngebundene Kosten) ist nicht allgemein gültig definiert und somit fließend. Hilfestellung für mittlere Ansatzwerte gibt die jährlich erscheinende Strukturanalyse des WIFIS, welche unter anderem einen Mittelwert der Kalkulationsansätze von rund 100 Betrieben widerspiegelt (die Broschüre ist jedoch unveröffentlicht).

Der Gesamtzuschlag wird aus der Detailberechnung des K2-Blattes übernommen und besteht aus den Ansätzen für Zentralregie, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn. In der leeren Zeile des K2-Blattes können individuelle Ansätze, wie z. B. der Festpreiszuschlag bei Verträgen zu festen Preisen untergebracht werden. Die Ansätze sind als Prozentsatz vom Umsatz ausgedrückt und werden erst in der Zeile Q des K2-Blattes in einen Zuschlag auf die Herstellkosten umgeformt.

Die Höhe der Bauzinsen und des Wagnisses richtet sich nach den vertraglichen Gegebenheiten, Zahlungsbedingungen und -ziele nach der ÖNORM B 2110 lösen bei derzeitigem Zinsniveau einen Ansatz von rund 2,5% – 3,0% für Bauzinsen aus.

Die notwendigen Deckungsbeiträge für den Aufwand in der Zentrale samt ungedeckte Aufwendungen in Hilfsbetrieben (Geräteverwaltung, Eisenbiegerei, etc.) werden budgetiert und auf Kostenträger umgelegt. Dabei kann der Kostenträger, wie einleitend bereits festgestellt, der gesamte Umsatz (Zuschlag auf alle Kostenarten im K2-Blatt, Zeilen 3–7) oder ausgewählte Kostenarten (z. B. nur auf den Lohn umgelegt) sein. Damit

sind erhebliche Abweichungen im Ansatz für die Zentralregie begründbar.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht von den Kostenarten für die Kalkulation des Bruttomittelohnpreises, gibt die Quelle, die kalkulatorische Abhängigkeit und, wo seriös anzugeben, auch eine durchschnittliche Höhe dieser Kostenart an. Eine Basisberechnung des Bruttomittelohnpreises unter Heranziehung von Durchschnittswerten findet sich im Anhang.

Zusammenfassung

Der betriebswirtschaftlich richtige, auf den einzelnen Betrieb zutreffende Bruttomittelohnpreis wird sich mit absoluter Genauigkeit nicht ermitteln lassen. Zu viele Unsicherheiten begegnen einem Dritten, der den Aufbau der individuellen Kostenrechnung des Betriebes nicht kennt. Die Berechnung über Durchschnittswerte führt jedoch zu plausiblen Ansätzen, die durch marktwirtschaftliche Korrekturen verbesserbar sind. Genauso wenig wie sich der Sachverständige ausschließlich auf den marktüblichen Preis, recherchiert durch Erfragen oder Vergleiche, verlassen kann, ist nicht alleine die kostenmäßige Herleitung ausschlaggebend. Der Kalkulation kommt aber primäre Bedeutung zu, da sie, aufgebaut auf einer normgemäßen Kalkulation nach der ÖNORM B 2061, nachvollziehbar und unter Anwendung von Durchschnittswerten auch belegbar ist.

Literaturverzeichnis:

Kropik: Kalkulation des Bruttomittelohnpreises – Bedeutung der Sozialkosten, Österreichische Bau-Zeitung Nr. 11/1997.

Oberndorfer/Stieber: Die Kalkulation von Baupreisen; Österreichischer Wirtschaftsverlag 1986.

Kalkulationsbeispiele für das Baugewerbe – Bruttomittelohnpreis 1996/1997: Bundesinnung der Baugewerbe (Herausgeber); vergriffen. Strukturanalyse 1997; WIFI Österreich (Herausgeber); unveröffentlicht. Rechnungswesen und Kontrollsystem für das Baugewerbe, Teil 3, Bilanz- und Kennzahlen, Bundesinnung der Baugewerbe, WIFI (Herausgeber); Österreichischer Wirtschaftsverlag 1994. Bauhandbuch 1997, Österreichischer Wirtschaftsverlag (Herausgeber).

Lugner/Stimpff: Kalkulation im Hochbau Betriebswichtige Rechtsdaten 1997; ARD-Betriebsdienst Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe *Rummel* (Herausgeber): ABGB-Kommentar Deutsche Literatur (vor allem Zeitanätze);

Plümcke: Preisermittlung für Bauarbeiter; Verlag Rudolf Müller Arbeitszeitrichtwerte Hochbau (ARH), Tiefbau (ART); Zeittechnik-Verlag

Stieglocher: Kosten- und Leistungsansätze für Baupreise; Verlag Rudolf Müller

Meier: Kalkulation für den Straßen- und Tiefbau; Bauverlag

Meier: Zeitaufwandstabeln Straßen- und Tiefbauarbeiten, Bauverlag

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
Bundesinnung der Baugewerbe
1030 Wien, Münzgasse 6
Tel. 01/718 37 37/15, Fax /22

Kostenart	Quelle	abhängig von ...	Höhe
Kollektivvertragslohn	Kollektivvertrag	Zusammensetzung der Arbeitspartie	zB \varnothing 106,26 ÖS im Baugewerbe bzw. \varnothing 109,66 ÖS in der Bauindustrie ¹⁾
Überzahlung (AKV)	-	Region, Qualifikation	\varnothing 16 % ²⁾ auf KV; regional bis 30 %
Erschweriszulagen	Kollektivvertrag	Art der Tätigkeit	lt. KV
Mehrarbeitszulagen	Kollektivvertrag	Arbeitszeit	lt. KV
Sondererstattungen	Kollektivvertrag	Firmen- bzw. Baustellenstandort, Wohnsitz der Beschäftigten	größtenteils lt. KV; \varnothing 17 % ³⁾ auf den KV-Lohn
Direkte Sozialkosten	div. Gesetze und Verordnungen	-	29,60 % ⁴⁾ auf den sozialversicherungspflichtigen Lohn
Umgelegte Sozialkosten	div. Gesetze, Verordnungen und betriebliche Gegebenheiten (Musterberechnung der Bundesinnung der Baugewerbe)	Betriebliche Gegebenheiten in der relativen Höhe (%) vom mittleren Stundenlohn, von der Arbeitszeit und der Überzahlung abhängig	96,9 % ⁵⁾ auf KV-Lohn (ca. 81 % auf mittleren Stundenlohn bei 23 % Mehrlohn; das entspricht einer \varnothing Überzahlung und \varnothing Erschweriszulage).
Kommunalsteuer	Gesetz	-	3 %
Haftpflichtversicherung	-	versicherungsvertrag	i.M. ca. 3,3 % ⁶⁾
Kleingerät und Kleingerüst	-	Kalkulation und Betrachtung des Kalkulanten	i.M. ca. 7,8 % ⁶⁾
Nebensstoffe	-	Kalkulation und Betrachtung des Kalkulanten	i.M. ca. 1,6 % ⁶⁾
sonstige allgemeine Baustellenkosten	-	Kalkulation und Betrachtung des Kalkulanten	i.M. ca. 1,8 % ⁶⁾
Geschäftsgemeinkosten	-	unternehmensabhängig, Kalkulation und Betrachtung des Kalkulanten	i.M. ca. 11,5 % ⁶⁾ auf LOHN und SONSTIGES; bis ca. 30 % bei Aufschlag nur auf LOHN
Bauzinsen	-	Zahlungsbedingungen im Bauvertrag	ca. 2,5 % bei normgemäßen (ÖN B 2110) Zahlungsbedingungen
Wagnis	-	Unternehmensrisiko, Projektrisiko, Vertragsbedingungen	
Baustellengemeinkosten	-	Art der Bauleistung	einmalige Kosten ⁷⁾ 3 % - 11 % Hochbau zeitgeb. Kosten ⁷⁾ 5 % - 9 % Gerätekosten ⁷⁾ 3 % - 12 %

1) April 97; Quelle: BUAK
2) aus Lohnstrukturerhebung des ÖSTAT
3) aus Lohnstrukturerhebung des ÖSTAT
4) siehe ÖBZ Nr. 11/97 (Stand 1/97)
5) analog Musterberechnung der Bundesinnung der Baugewerbe; für 5/97 (vgl. zB ÖBZ Nr. 11/97)
6) lt. Strukturanalyse 97 des WIFI's (f. 1995)
7) bezogen auf die Einzelkosten; Quelle: Oberndorfer, Stieber: 'Die Kalkulation...', S. 102; dabei beziehen sich die ersten (niederen) Werte auf den Hochbau, die zweiten (höheren) Werte auf den schweren Tiefbau

Der angemessene Preis für eine Arbeitsstunde

BRUTTOMITTELLOHNPREIS		Firma:			FORMBLATT K 3A		
Bau: Bruttomittelohnpreis		Kalkulation einer Arbeiterpartie im Baugewerbe mit durchschnittlichen Kostenansätzen			Datum: 01.05.1997	Seite: 1	
AngebotNr.: SV001						Preisbasis: 01.05.1997	
AUFZAHLUNGEN FÜR MEHRARBEIT UND ERSCHWERNISSE							
	Aufzahlungen für Mehrarbeit	Anzahl d. Arb.-Std. 1	Anzahl d. Verr.-Std. 2	% Aufzahlung 3	Faktor 4	Summe % 1(2)*3*4= 5	% je Arb.-Std. 6
A	Normalarbeitszeit/Woche	39,00	-----				
B1	Überstunden/Woche		-----				
B2	Überstunden/Woche		-----				
C1	Aufzahlung/Woche für	-----					
C2	Aufzahlung/Woche für	-----					
C3	Aufzahlung/Woche für	-----					
D							
E	Summe Aufzahlungen für Mehrarbeit in %	39,00					
	Aufzahlungen für Erschwernisse	% des Arbeiterstandes 7		% des KV-Lohnes 8	7 * 8 / 100 9		
F	Arbeiten an Gerüsten		30,00	10,00		3,00	
G	Arbeiten an Maschinen		10,00	10,00		1,00	
H	Abbrucharbeiten		20,00	15,00		3,00	
I							
J							
K	Summe Aufzahlungen für Erschwernisse in %	Summe F9 bis J9					7,00
L	SUMME AUFZ. für MEHRARBEIT und ERSCHWERNISSE in %	Summe E6+K6					7,00
SONDERERSTATTUNGEN							
	Art der Sondererstattung	% d.Belegsch. v.prod.Arb. 10	erhalten je Kalendertag 11		Zahl der Tage/Wochen 12	somit je Arbeitswoche	
				d.Std.Lohnes		abgabenpfl. 13	nicht abgabenpfl. 14
M	Trennungsgeld	25,00	326,38 %		5		407,98
N	Trennungsgeld	20,00	266,54 %	100,00 S/Std.	5		266,54
O	Übernachtungsgeld	45,00		112,55 S/Tag	7		354,53
P	Fahrtkostenverg	25,00		75,00 S/Tag	5		93,75
Q	Wegegeld	15,00		21,00 S/Tag	5	15,75	
R	Heimfahrten	25,00		650,00 S/Fahrt	Alle 4 Wo		40,63
S	Heimfahrten			S/Fahrt	Alle Wo		
T	An- und Rückreise			S/Fahrt	Alle Wo		
U							
V	Summe M13 bis U13, M14 bis U14				S/Wo	15,75	1.163,43
W	Zuschlag für unproduktives Personal und Ausfallzeiten				5,00 % v.V	0,79	58,17
X	Summe V13 bis W13, V14 bis W14				S/Wo	16,54	1.221,60
Y	SU. SONDERERST. JE MITTELLOHNSTD. X13:El, X14:El				S/Std.	0,42	31,32

(C) 9999 (TA)WOL

Der angemessene Preis für eine Arbeitsstunde

BRUTTOMITTELLOHNPREIS			Firma: Kalkulation einer Arbeiterpartie in Baugewerbe mit durchsch- schnittlichen Kostenansätzen			FORMBLATT K 3		
Bau: Bruttomittellohnpreis						Datum: 01.05.1997		Seite: 1
AngebotNr.: SV001								
Arbeitnehmer			Kollektivvertragslohn					
Gruppe 1	Bezeichnung 2	Anzahl 3	S/Std. 4	insgesamt S 5	% von KV-Lohn 6	S/Std. 7	insgesamt S 8	
1	IIa	Vorarbeiter	1,0	123,10	123,10	16,00	19,70	19,70
2	IIb	Facharbeiter	4,0	111,90	447,60	16,00	17,90	71,60
3	IVd	Bauhilfsarbeiter >18J	1,0	95,35	95,35	16,00	15,26	15,26
4								
5								
6								
7								
8								
A	Lohnsumme produktives Personal		6,0		666,05			106,56
9	unproduktives							
0	Personal							
B	Lohnsumme einschl. unproduktives Personal				666,05			106,56
								S/Std. 9
C	Kollektivvertraglicher Mittelohn B5 : A3							111,01
D	Zulagen aus Zusatzkollektivverträgen							
E	Überkollektivvertragliche Mehrlöhne B8 : A3							17,76
F	Aufzahlungen für Mehrarbeit und Erschwernisse				7,00	% v.C (ev. L6 aus K 3 A)		7,77
G	Sondererstattungen abgabenpflichtig					(ev. Y13 aus K 3 A)		0,42
H	Mittlerer Stundenlohn				Summe C bis G			136,96
I	Sondererstattungen nicht abgabenpflichtig					(ev. Y14 aus K 3 A)		31,32
J	MITTELLOHN				Summe H + I			168,28
K	Lohngebundene Kosten				136,27	% v.H (ev. J3 aus K 2)		186,64
L	BRUTTOMITTELLOHN				Summe J + K			354,92
M	Gesamtzuschlag				28,21	% v.L (ev. Q3 aus K 2)		100,12
N	BRUTTOMITTELLOHNPREIS				Summe L + M			455,04
O	Gemeinkosten					% v.N (ev. V8 aus K 2)		
P	BRUTTOMITTELLOHNPREIS mit UMLAGE der GEM.KOSTEN				Summe N + O			

(C) 9999 (TA)WOL

Der angemessene Preis für eine Arbeitsstunde

ZUSCHLAGSÄTZE		Firma: Kalkulation einer Arbeiterpartie im Baugewerbe mit durchschnittlichen Kostenansätzen				FORMBLATT K 2		
Bau: Bruttomittellohnpreis						Datum: 01.05.1997	Seite: 1	
AngebotNr.: SV001						Preisbasis: 01.05.1997		
ZUSCHLAGSATZ für lohngebundene Kosten		direkte Sozialkosten 1	umgelegte Sozialkosten 2	auf mittleren Stundenlohn 3	auf Gehalt 4	auf Stoff (Sonstiges) 5	auf Gerät 6	auf Fremdleistung 7
A	Sozialkosten	29,60	81,17	110,77	65,80	-----	-----	-----
B	S Kommunalabgabe			3,00	3,00	-----	-----	-----
C	. Haftpflichtversicherung			3,30	3,30			
D	o Kleingerät und Kleingerüst			7,80	7,80			
E	n Nebenstoffe			1,60				
F	. Lohnverrechnung					-----	-----	-----
G	o Sonstige allgemeine Baustellenkosten			1,80				
H	t Sonstiges (Arb.transporte, PKW)			8,00	5,00			
I	n Summe B bis H			25,50	19,10			
J	SU. ZUSCHLAGSATZ f. lohngeb. Kosten A + I			136,27	84,90			
GESAMTZUSCHLAG								
K	Geschäftsgemeinkosten (Zentralregie)			11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
L	Bauzinsen			2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
M	Wagnis			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
N	Gewinn			5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
O								
P	Summe K bis O			22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Q	GESAMTZUSCHLAG: $Unrechnung P \cdot 100 / (100 - P)$			28,21	28,21	28,21	28,21	28,21
UMLAGE DER GEMEINKOSTEN *) umgelegt sind:					auf Anteil Lohn 8	auf Anteil Stoff (Sonstiges) 9	auf Anteil Gerät 10	
R			* 100 /					
S			* 100 /					
T			* 100 /					
U			* 100 /					
V	UMLAGEPROZENTSATZ	Summe R bis U						

*) Summe Preis (Kosten) der umzulegenden Leistungen mal 100 durch Gesamtpreis (Kosten) der Leistung, auf die umzulegen ist.

(C) 9999 (TA)WOL

Eine empirische Anmerkung zur Unzuverlässigkeit von Selbsteinschätzungen bei Hausarbeitsaufwendungen

Bei Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung oder dem Tod einer haushaltsführenden Person ist die Frage des Umfangs bzw. der Bewertung der von dieser Person erbrachten Arbeit im Familienhaushalt von besonderem Interesse.

Arbeit im Haushalt steigt

Der Arbeitszeitaufwand für die Tätigkeiten im Haushalt, also für die Bedarfsdeckung der Haushaltsmitglieder, soweit Waren und Dienste nicht vom Markt zugekauft werden, hat im österreichischen Durchschnitt übrigens in den letzten Jahren leicht zugenommen¹⁾, ebenso der Zeitanteil für Erwerbsarbeit. Zurückgegangen ist demgegenüber der Bereich Freizeit, etwas geringer ist nunmehr auch die sogenannte „persönliche Zeit“ (Schlafen, Hygiene usw.) geworden.

Zeitverwendung in Österreich 1981, 1992; alle Personen ab 19 Jahren.²⁾

(Zeiten in Stunden, Minuten per Kalendertag)

Tätigkeit:	1981	1992
Erwerbsarbeit	3,30	3,43
Hausarbeit	3,39	3,56
Freizeit	5,23	5,00
persönliche Zeit	11,22	11,07

Dieser Anstieg im Bereich Haushaltsarbeit verwundert auf den ersten Blick, da sich doch in den letzten Jahren die Haushalte zusehends besser mit arbeitssparenden Haushaltsgeräten (wie z. B. Geschirrspülmaschinen) ausgestattet haben. Im wesentlichen sind es zwei Gründe, die trotz der Effizienzsteigerung bzw. Zeitersparnis durch Haushaltsgeräte zu einem Mehraufwand führten. Zum einen sind die Anspruchsniveaus in den Haushalten gestiegen, einen materiellen Niederschlag hat das etwa in größeren Wohnungen gefunden. Auf der anderen Seite sind Marktdienstleistungen für die Budgets vieler Haushalte „zu teuer“, – statt Vergabe an den Markt, etwa an eine Wäscherei, werden diese Leistungen nach wie vor selbst erbracht, bzw. wieder in den Haushaltsbereich zurückgeführt.³⁾

Unzuverlässige Selbsteinschätzungen

Die objektive Feststellung des Arbeitszeitbedarfs in einem konkreten Haushalt wurde insbesondere in Deutschland in den Jahren ab 1960 entwickelt. Es gibt hier unterschiedliche Ansätze, im wesentlichen beruhen sie auf arbeitswissenschaftlich gewonnenen, empirischen Daten für die einzelnen Tätigkeitsbereiche von Haushalten.⁴⁾ Den benötigten Zeitauf-

wand in einem Haushalt festzustellen, ist heute problemlos möglich und konnte mittlerweile auch in einer Reihe von österreichischen Gerichtsverfahren durch gutachtliche Tätigkeit realisiert werden.

Eine solche objektive Feststellung ist auch deshalb besonders interessant, da sich mittlerweile recht deutlich gezeigt hat, daß die subjektive Selbsteinschätzung des Arbeitszeitaufwandes, auch wenn dies durch die hausarbeitsausführende Person erfolgt, zu völlig mangelhaften Ergebnissen führt.

Deutliche Unterschätzungen bei globalen Selbsteinschätzungen:

Daß Selbsteinschätzungen recht unzuverlässig sind, hat sich bereits 1993 bei der Untersuchung von Mehrpersonenhaushalten, nach einer Auswertung der Angaben in einer Global-einschätzung der Hausarbeitszeit und der Detailangaben, gezeigt.⁵⁾ Insgesamt und im Rückblick auf die letzte Woche bzw. die letzten Wochen geschätzt, wurden im Durchschnitt 30 Stunden pro Woche angegeben. Danach wurde mit einer Reihe von Fragen die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche im Haushalt gelenkt. Die Summe der dabei erhaltenen Detailangaben, wo also nach dem jeweiligen Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gefragt wurde, ergab – ohne kinderbezogenen Betreuungsaufwand – allerdings dann wesentlich realistischere 45 Stunden im Durchschnitt pro Woche.

Bei dieser Erhebung erfolgte keine Feststellung des Zeitaufwands mit Hilfe objektiver arbeitswissenschaftlicher Verfahren.

Nachprüfung der Selbsteinschätzungen durch Analyse:

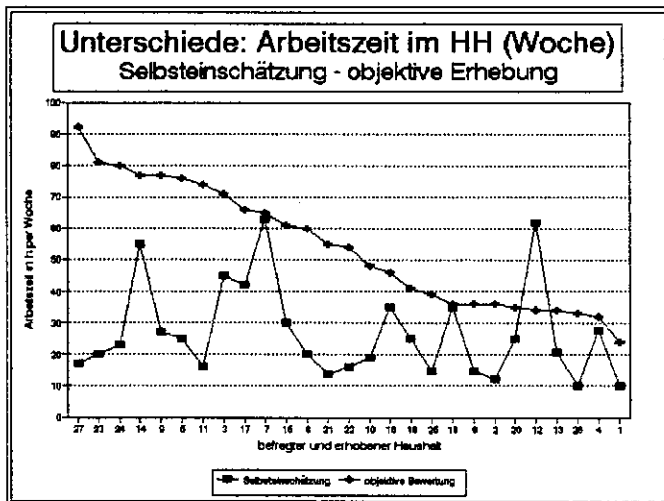
Die Gegenüberstellung von Selbsteinschätzung und objektiv arbeitswissenschaftlich erhobenem Zeitaufwand wurde nunmehr jedoch bei einer kleinen Erhebung bei 30 Haushalten im Jahr 1996 realisiert.⁶⁾ Die Haushalte wurden u. a. einerseits nach der Einschätzung ihres Zeitaufwands befragt, danach wurde auf Grund der Randbedingungen (Wohnlage, Wohnungsgröße, Zahl der versorgten Personen im Haushalt, Alter der Personen, Lebensbedingungen, Anspruchsniveau) mittels des Verfahrens nach Hermann Schulz-Borck⁷⁾, der sich aus diesen Anforderungen ergebende Zeitaufwand für Hausarbeit ermittelt.

Im Schnitt gaben die Haushalte an, wöchentlich 20 Stunden für Haushaltstätigkeiten aufzuwenden (Globaleinschätzung). Der

Unzuverlässigkeit von Selbsteinschätzungen

ermittelte Arbeitszeitaufwand ergab demgegenüber jedoch durchschnittlich 54 Stunden an Haushaltsarbeit in der Woche.

Bei weniger als einem Fünftel der Fälle war eine gute Nähe zwischen der subjektiven Einschätzung und dem in der Ermittlung gewonnenen Wert gegeben; mehrheitlich wurde jedoch der Arbeitszeitaufwand kraß unterschätzt (vgl. Abbildung, – die Fälle sind nach dem erhobenen Arbeitszeitaufwand geordnet).



Zweifellos läßt sich diese Erhebung auf Grund der kleinen Fallzahl nicht repräsentativ auf die österreichischen Gegebenheiten umlegen, der daraus ableitbare Hinweis ist allerdings ausgeprägt und deutlich: Globale Selbsteinschätzungen von Zeitaufwendungen bieten gerade bei der Hausarbeit im Regelfall keine verlässlichen Anhaltspunkte.

Der Grund für die so unzuverlässige Selbstwahrnehmung des Zeitaufwands für Hausarbeit ist im wesentlichen bei zwei Sachverhalten zu suchen. Einerseits sind Zeitangaben und Zeitverständnisse von Menschen recht stark von individuellen und situativen Gegebenheiten abhängig.⁶⁾ Andererseits sind gerade die Tätigkeiten im Rahmen der Hausarbeit nicht nur recht unterschiedlich und in einem breiten Spektrum gegeben (Wohnungsreinigung, Wäschereinigung, Nahrungsmittelzubereitung, die verschiedensten Beschaffungsleistungen, um nur einige zu nennen), sie werden auch emotional recht unter-

schiedlich bewertet. Dazu kommt, daß sie nicht, wie in einer betrieblichen Produktion, linear und chronologisch ablaufen, sondern vielfach versetzt, gehemmt, aber auch parallel vor sich gehen (müssen).

Anmerkungen:

1 Vgl. ÖSTAT (Österreichisches Statistisches Zentralamt) Zeitverwendung 1992/1991, Ergebnisse des Mikrozensus März/ September 1992 und September 1981, Beiträge zur Österreichischen Statistik Heft 1171, Wien 1995.

2 Vgl. a.a.O.; nicht enthalten sind in der angeführten Tabelle die Zeitaufwendungen für Ausbildung bzw. Lernen.

3 Vgl. Karl Kollmann: Neue Leistungsverlagerungen in die Haushalte, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft 5/1992, S 202 ff.

4 Zu einem Überblick vgl. Karin Triebold: Schadenersatzansprüche bei Tötung oder Verletzung einer Hausfrau und Mutter und Bewertung der Haushaltsarbeit. LIT Schriften zum Zivilrecht Bd. 7, Münster 1995.

5 Ausgangsdaten vgl. Sylvia Probst: Die konsumwirtschaftliche Lage der österreichischen Mehrpersonenhaushalte. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1993.

6 Im Rahmen der LVA Kollmann UE zu Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushalts, WS 96/97, Universität Wien. Verwendbare Daten von 27 Haushalten wurden erzielt, Extremwerte in einzelnen Ausprägungen wurden bereinigt.

7 Vgl. Karl Kollmann: Leitlinien für die Bewertung des Arbeitszeitbedarfs in Haushalten. Arbeitspapiere Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Universität Wien, Wien 1990.

Hermann Schulz-Borck: Wert und Bewertung der Arbeit von Hausfrauen und Müttern, München 1978.

8 Vgl. Gary Davies: What Should Time Be? in: European Journal of Marketing, Vol. 28,8,9/1994, S. 100–113.

Korrespondenz:

Univ. Doz. Ing. Dr. Karl Kollmann
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger
für Betriebswirtschaft/Betriebswissenschaft und
Arbeitstechnik des privaten Haushalts
2340 Mödling, Zwillinggasse 32/18
Tel. 02236/227 76

Schriftenreihe des Hauptverbandes

Ist die Zertifizierung ein Vorteil?

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Präsident des Hauptverbandes S 80,-

Das Berufsbild des Sachverständigen in Deutschland und im grenzüberschreitenden Einsatz

Dr.-Ing. Dieter ANSELM, Geschäftsführer Allianz Zentrum für Technik GmbH, Ismaning S 40,-

Rechtsgrundlagen und Praxis des gerichtlichen Sachverständigenwesens in Deutschland

Dr. Karl Heinz DÖRFLER, Richter am Oberlandesgericht Bamberg S 110,-

Das Berufsbild des Kfz-Sachverständigen in Deutschland

Dr. Henner HÖRL, Geschäftsführer der GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, Stuttgart S 40,-

Die Stellung der Sachverständigen in der Tschechischen Republik

Dr. Mojmír PUTNA, Richter des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik, Brünn S 60,-

Bestellungen sind an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Josef Stefan

Gold- und Silberschmiedemeister, Gemmologe, Diamantengutachter DGemG,
geprüfter Edelsteinberater, Gutachter in der Pretiosenschätzstelle Prof. Walter Mican

Artenschutz

und seine Auswirkungen für den Sachverständigen, speziell am Schmuck- und Uhrensektor

1. Einführung

Da in den letzten Jahren immer mehr Exemplare in die Artenschutzbestimmungen aufgenommen wurden (derzeit sind etwa 8.000 Tierarten und mehr als 22.000 Pflanzenarten geschützt) und mit 1. Juni 1997 im Raum der Europäischen Union eine völlig neue diesbezügliche Verordnung in Kraft trat, stellte sich dem Verfasser die Notwendigkeit, einen Überblick über die neuen rechtlichen Bestimmungen aus dem Blickwinkel der Schmuck- und Uhrenbranche zu geben, wobei hier nicht auf die Bestimmungen über lebende Tiere eingegangen wird, sondern nur auf die ebenfalls geschützten Teile und Erzeugnisse daraus.

Die Fülle der möglichen artengeschützten Exemplare, welche im Schmuck- und Uhrensektor auftreten können, sind in den Tabellen Nr. 1 und 2 zu ersehen, welche einen Überblick über die Vielzahl, aber auch Vielfalt des Tätigkeitsbereiches eines hierfür beeedeten Sachverständigen geben sollen.

2. Überblick über die Artenschutzbestimmungen

In den 60er Jahren sind viele Staaten zu der Erkenntnis und dem Bewußtsein gekommen, daß freilebende Tiere und Pflanzen einen nicht zu ersetzenden Bestandteil unserer Erde bilden. Darum wurde 1973 von 21 Staaten das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch Washingtoner-Artenschutzübereinkommen genannt, unterzeichnet, welches mit 1. Jänner 1975 in Kraft trat. Die Abkürzung „CITES“ (Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora) ist bis heute der Begriff für Artenschutz.

Im Laufe der Jahre traten 135 Staaten dem Abkommen bei, darunter Österreich 1982. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union wurde nach einer kurzen Übergangsfrist 1996 eine Angleichung an die bestehenden EU-Richtlinien mittels dem Washingtoner-Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz (Bundesgesetzblatt Nr. 179/1996) vorgenommen. Da es seit der letzten EU-Verordnung aus dem Jahr 1982 neue wissenschaftliche Erkenntnisse gab, die Struktur des Handels einer Änderung unterworfen war und Maßnahmen zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes (Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Verschärfung der Kontrollen an den Außengrenzen) gesetzt werden mußten, wurde am 9. Dezember 1996 vom Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels erlassen, welche nach einer kurzen Änderung mittels der Verordnung (EG) Nr. 938/97 mit 1. Juni 1997 in Kraft trat. Gleichzeitig mit diesem Termin wurden die

Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 erlassen, welche die Detailbestimmungen regeln.

3. Ziele

Als vorrangige Ziele werden der **Schutz** und die **Erhaltung** wildlebender Tier- und Pflanzenarten bezeichnet.

Diese Ziele werden durch verschiedene Maßnahmen erreicht:

- Kontrolle der Ein- und Ausfuhren
- Überwachung der Durchfuhren
- Kontrolle des Handels
- umfassende Informationen
 - zwischen den Mitgliedsländern,
 - der EU-Kommission und
 - dem CITES-Sekretariat
 - der Öffentlichkeit und
 - durch jährliche Berichte

4. Instrumentarien und Behörden

Der notwendige Behördenapparat kann international auf zwei Ebenen angeordnet werden, welche in einer dauernden Verbindung stehen, um effizient arbeiten zu können.

Auf der einen Seite ist weltweit die „CITES-Ebene“ zu sehen, welche als Hauptinstrumentarium die **Konferenz der Vertragspartei** stellt, die alle zwei Jahre zusammentritt (zuletzt im Juni 1997) und über die grundsätzlichen Artenschutzfragen berät. Diese untergliedert sich in mehrere Ausschüsse und zwar dem **ständigen Ausschuß**, den **Tier-, Pflanzen-, Nomenklatur- und Identifikationshandbuch-Ausschuß**. Die gesamte Organisation, neben anderen genau definierten Aufgaben, wird vom **CITES-Sekretariat** übernommen, welches vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen gestellt wird und seinen Sitz in der Schweiz hat.

Auf der anderen Seite gibt es die sogenannte „EU-Ebene“, wo die **EU-Kommission** mit dem CITES-Sekretariat in ständiger Verbindung steht und welche untergeordnet folgende Instrumentarien besitzt:

- die **wissenschaftliche Prüfgruppe**, welche wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der EU-Verordnung überprüft,
- den **Ausschuß**, der über Entwürfe von zu treffenden Maßnahmen berät,
- die **Gruppe „Anwendung der Regelung“**, die die Einhaltung der Bestimmungen überwacht.

Zu der „EU-Ebene“ zählen auch die einzelnen **Mitgliedsländer**, in welchen für das erforderliche duale Prüfverfahren jeweils die

- **Vollzugsbehörden** (BM. f. wirtschaftliche Angelegenheiten)
- **wissenschaftliche Behörden** (Wien-MA 22/Bundesländer-Naturschutzbehörden)

tätig sind. Dazu kommen noch die, mittels Verordnung des Bundesministerium für Finanzen festgesetzten **Zollämter**, bei welchen die artengeschützten Exemplare ein- und ausgeführt werden dürfen.

5. Artenschutz-Anhänge

In der Tabelle Nr. 1 wurde bereits auf die unterschiedlichen Artenschutz-Anhänge (CITES und EU) hingewiesen, die die Schutzprioritäten der einzelnen Tier- und Pflanzenexemplare beschreiben. Eine diesbezügliche Übersicht ersehen Sie aus der Tabelle Nr. 3.

Im folgenden möchte ich kurz die Vorgangsweise der Ein- und Ausfuhren, Abweichungen von den Bestimmungen, Handelskontrollen, sowie Beispiele von Strafbeständen behandeln.

6. Einfuhren

Hier muß eine Unterscheidung der jeweiligen Anhänge vorgenommen werden; es gibt zwei große Gruppen:

a) Exemplare der Anhänge A und B:

Der Importeur stellt einen Antrag an die Vollzugsbehörde und bringt folgende Nachweise bei:

- innerhalb der EU
einen Dokumentennachweis des rechtmäßigen Erwerbs
- außerhalb der EU (Drittland)
eine Ausfuhrgenehmigung oder
eine Wiederausfuhrbescheinigung des jeweiligen Landes.

Die Vollzugsbehörde prüft bei Exemplaren des Anhangs A, daß diese nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden; weiters wird Rücksprache mit der wissenschaftlichen Behörde gehalten, daß sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Die wissenschaftliche Behörde muß die Auffassung vertreten, daß der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betroffenen Art nicht beeinträchtigt werden, und daß diese nur für bestimmte, in der Verordnung taxativ aufgezählten Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen für eine vereinfachte Verfahrensabwicklung gibt es in folgenden Fällen:

- wenn ein Dokumentennachweis erbracht werden kann, daß die Exemplare bereits zuvor rechtmäßig in die EU eingeführt, in dieser erworben oder wiedereingeführt wurden;
- wenn ein Dokumentennachweis erbracht wird (auch in Form eines Sachverständigen-Gutachtens [Anmerkung des Verfassers]), daß die betreffenden Gegenstände mit verarbeiteten Exemplaren vor mehr als 50 Jahren erworben wurden.

Definitiv handelt es sich um Schmuckstücke, Zier-, Gebrauchs- und Kunstgegenstände, sowie Musikinstrumente. Dabei darf zur Zweckerfüllung keine weitere Schnitzerei, handwerkliche Fertigung oder Verarbeitung durchgeführt werden.

Von der Vollzugsbehörde wird eine Einfuhrgenehmigung erteilt, welche der Importeur der Einfuhrzollstelle vorlegt, die nach erfolgter Überprüfung die Einfuhr zuläßt.

b) Exemplare der Anhänge C und D:

Hier ist der Ablauf wesentlich vereinfacht. Der Importeur muß der Einfuhrzollstelle lediglich eine Einfuhrmeldung vorlegen. Für Exemplare des Anhangs C müssen noch zusätzlich bei der Einfuhr aus einem Drittland Ausfuhrdokumente oder Ursprungsbescheinigungen beigelegt werden. Die Zollstelle kann dann direkt nach erfolgter Überprüfung die Einfuhrerlaubnis erteilen.

7. Ausfuhren oder Wiederausfuhren

In diesem Fall sind die Bestimmungen nur für die Anhänge A, B und C gültig. Sie gelten nicht für Exporte der Anhänge D.

Auch hier muß der Exporteur einen Antrag an die Vollzugsbehörde stellen und folgende Dokumentennachweise beibringen:

- Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs
- für Wiederausfuhrbescheinigungen den Nachweis über den Einfuhrzeitpunkt

Bei Anhang A-Exemplaren, die aber nicht gleichzeitig im Anhang I enthalten sind, muß die Vollzugsbehörde wieder überprüfen, daß diese nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden. Gleichzeitig muß, wie unter Punkt 6 bereits vermerkt, eine Rücksprache mit der wissenschaftlichen Behörde durchgeführt werden, wobei sinngemäß die gleichen Erfordernisse notwendig sind.

Falls das betreffende Anhang A-Exemplar auch gleichzeitig im Anhang I enthalten ist, muß vor der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung eine Einfuhrgenehmigung des jeweiligen Staates vorliegen, wenn dieser eine CITES-Vertragspartei ist.

Auch hier gibt es für die Verfahrensvereinfachung Ausnahmen:

- Bei Dokumentennachweis, daß der rechtmäßige Erwerb vor gewissen Jahresgrenzen erfolgte, wo die jeweiligen Bestimmungen noch nicht zuträfen. (Falls diese vor 1975 erfolgte, wird der Vorerwerb im gesamten CITES-Bereich anerkannt [Anmerkung des Verfassers]).
- Ein Dokumentennachweis von zu Gegenständen verarbeiteter Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (ident zu Pkt. 7).

Danach kann eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt werden, mit welcher der Exporteur bei der Zollstelle die Ausfuhr durchführen kann.

8. Abweichungen

Als Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen werden in der Verordnung vier Gruppen angegeben, nämlich

- in Gefangenschaft geborene, gezüchtete oder künstlich vermehrte Anhang A-Exemplare,
- Durchfuhr von artengeschützten Exemplaren,
- wissenschaftliche Einrichtungen, die bei der Vollzugsbehörde registriert sind,
- persönliche oder Haushaltsgegenstände.

Für den praktischen Gebrauch sollte speziell auf die persönlichen und Haushaltsgegenstände näher eingegangen werden. Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, die Teil des normalen Hab und Gutes sind (auch Touristen-Artikel). Diese Ausnahme gilt aber nur für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse daraus. Für Anhang C und D-Exemplare gibt es bei dieser Ausnahmeregelung keine Beschränkungen.

Bei Anhang A und B müssen aber einige spezielle Punkte beachtet werden:

a) Einfuhr

Bei Anhang A und einer Ersteinfuhr müssen die normalen Einfuhrbestimmungen (siehe Pkt. 6) beachtet werden, auch wenn der Hauptwohnsitz des Importeurs innerhalb der EU liegt. Bei Anhang B-Exemplaren ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, falls ein Ausfuhrdokument vorliegt.

b) Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr

Hier ist wieder der EU-Hauptwohnsitz des Importeurs maßgeblich. Falls dies zutrifft, ist keine Einfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung notwendig. Jedoch ist eine Zollbestätigung früherer Ein-, Ausfuhrdokumente oder der Nachweis des ordnungsgemäßen Erwerbs in der EU erforderlich.

c) Ausfuhr

Diese unterliegt keinen Bestimmungen.

Anmerkung des Verfassers: Falle für den Privaten – er darf zwar mit den artengeschützten Exemplaren ungehindert ausreisen, jedoch müssen, wie bereits oben erwähnt, bei der Einfuhr gewisse Zollbestätigungen vorgewiesen werden.

9. Kontrolle des Handels

Der Handel wird nur bei Anhang A- und B-Exemplaren kontrolliert. Anhang C und D ist hiervon nicht betroffen.

Folgende Verbote sind für Anhang A und B wirksam:

- Kauf, Angebot zum Kauf oder Erwerb zu kommerziellen Zwecken,
- Zurschaustellung oder Verwendung zu kommerziellen Zwecken,
- Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu kommerziellen Zwecken,
- es kann auch der Besitz durch einzelne Mitgliedsstaaten verboten werden.

Zu diesen Verboten gibt es folgende Ausnahmen:

Bei Anhang A:

- wenn diese vor gewissen Fristen in der EU erworben bzw. eingeführt wurden,
- bei Gegenständen, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (analog Pkt. 6 und 7),
- in Gefangenschaft geborene, gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare,
- für Forschungs-/Bildungszwecke zum Schutz oder Erhaltung der Art,
- für Zucht-/Fortpflanzungszwecke zur Erhaltung der Art,

- wenn diese ordnungsgemäß eingeführt wurden und keine Verwendung für abträgliche Zwecke, im Sinne des Überlebens der Art, erfolgt,
- für Versuchszwecke unter besonders strengen Bedingungen.

In der Praxis konnte der Verfasser folgende Vorgangsweise ermitteln:

Die Vollzugsbehörde läßt bei Gegenständen, die vor mehr als 50 Jahre (vor 1. 6. 1947) erworben wurden, nachfolgende Prozedur zu. Mit einem eindeutigen Dokument (z. B. Sachverständigen-Gutachten und dergleichen) muß keine separate Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Der Gegenstand kann innerhalb der EU in den Handel (Verkauf, Versteigerung,...) gelangen. Erst bei einer Ausfuhr zu kommerziellen Zwecken in ein Drittland muß eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung durch die Vollzugsbehörde ausgestellt werden, die sich auch eine Kontrolle der Dokumente jederzeit vorbehält.

Bei Unklarheiten ist jedoch eine Anfrage beim zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuraten.

Bei Anhang B:

- wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Exemplare gemäß den Artenschutzbestimmungen erworben oder eingeführt wurden.

10. Strafbestände

In der neuen EU-Verordnung wurden die Sanktionen taxativ aufgeführt, welche von den Mitgliedsstaaten in den jeweiligen Durchführungsverordnungen mit den jeweiligen Strafmaßen versehen werden. Zum Beispiel wird die Ein- bzw. Ausfuhr ohne Genehmigung/Bescheinigung, die Nichterfüllung von Auflagen, die Abgabe von falschen Erklärungen oder bewußten falschen Informationen zum Genehmigungserhalt, aber auch die Nichtbeachtung von Handelsverboten unter Strafe gestellt. Dabei ist bereits der Versuch strafbar. Weiters sind auch Beschlagnahmung und Einziehung der Exemplare vorgesehen.

Die Verwaltungsübertretungen werden mit Höchststrafen von bis zu ATS 500.000,- durch die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden geahndet. Im Falle von lebenden Exemplaren können sogar gerichtliche Delikte mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zur Anwendung kommen.

Korrespondenz:

*Josef Stefan
p/A Prof. Walter Mican
1010 Wien, Habsburgergasse 10
Tel. 01/533 90 99*

Tabelle		ARTENSCHUTZ IM SCHMUCKHANDEL				Nr. 1
EU	CITES	lat. Bezeichnung	deutscher Name	Anmerkungen	Verwendung	
A	I + II	Catacea (spp.)	Wale	Anh. I: u. a. <i>Physeter catodon</i> , Synonym: <i>Physeter macrocephalus</i> (Pottwal); Anh. II: u. a. <i>Monodon monoceros</i> (Narwal); NUR Anh. II: Ausnahmen bei Grönländern mit behördl. Fanglizenz	Elfenbein Bein	
A	I	<i>Panthera tigris</i>	Tiger (als Beispiel für Raubkatzen)	auch u.a. <i>Acinoyx jubatus</i> (Gepard), <i>Panthera leo persica</i> (Persischer Löwe), <i>Panthera onca</i> (Jaguar)	Zähne Krallen	
B	III	<i>Odobenus rosmarus</i>	Atlantisches Walroß	nur Kanada (Ursprungszeugnis!)	Elfenbein	
A	I	<i>Elephas maximus</i>	Asiatischer (Indischer) Elefant		Elfenbein „Elefantenperlen“	
A	I	<i>Loxodonta africana</i>	Afrikanischer Elefant		Elfenbein	
A	I + II	<i>Dugong dugong</i>	Pazifische Seekuh	alle Populationen im Anh. I, ausgen. australische Population im Anh. II	Elfenbein-Ersatz, „Dugong-Perlen“	
A	I	Rhinocerotidae (spp.)	Nashörner	ausgen. <i>Ceratotherium simum simum</i>	Horn	
B	II	<i>Ceratotherium simum simum</i>	Nashorn	südafrikan. Population / jährliche Ausfuhrquoten f. Botswana, Namibia, Simbabwe	Horn	
B	II	<i>Hippopotamus amphibius</i>	Flußpferd		Elfenbein	
A	I	<i>Struthio camelus</i>	Strauß	nur Populationen v. Algerien, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Mali, Mauritien, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Sudan	Straußenei-Ketten	
A	I	<i>Buceros vigil</i> , früher: <i>Rhinoplax vigil</i>	Schildhornvogel Schildschnabel		„Hornvogel-elfenbein“	
A	I	Cheloniidae (spp.)	Meeresschildkröten	<i>Chelone (Eretmochelys) imbricata</i> (Echte Karettschildkröte), <i>Caretta caretta</i> (Unechte Karettschildkröte)	Schildpatt	
B	II	<i>Podocnemis</i> (spp.)	Schienenschildkröten	Süßwasserschildkröten	Grünes Flußschildpatt	
B	II	Tridacnidae (spp.)	Riesenmuscheln	Teile: Tridacna-Perlen, Clam-Perlen	Korallenersatz; Perlen	
B	II	<i>Strombus gigas</i>	Fechterschnecke	Teile: Conch- od. Pink Perle	Korallenersatz; Kameen; Perlen	
B	II	<i>Coenothecalia</i> (spp.) Heliporidae	Blaue Korallen	nur <i>Heliopora coerulea</i> (Blaue Koralle)	versch. verschliffen	
B	II	Tubiporidae (spp.)	Orgelkorallen	u. a. <i>Tubipora musica</i> (Orgelpfeifen-Koralle, Batu Swangi)	versch. verschliffen	
B	II	Antipatharia (spp.)	Dörnchenkorallen Schwarze Koralle	u. a. <i>Parantipathes larix</i> , <i>Antipathes spiralis</i> („Akabar-Ringe“), <i>Cirripathes rumphii</i>	versch. verschliffen	
B	II	<i>Scleractinia</i> (spp.) neue Bez.: Madreporaria	Steinkorallen	u. a. <i>Pocillopora</i> , <i>Seriatopora</i> , <i>Fungia</i> , (Pilzkoralle), <i>Acropora</i> , <i>Herpolitha</i> , <i>Porites</i> , <i>Madrepora oculata</i> (Weiße Koralle), <i>Cyathelia</i> (Midway-Koralle), <i>Diploastraea heliopora</i>	versch. verschliffen	

B	II	Milleporidae (spp.)	Feuerkorallen	u. a. Millepora (Weiße Zuckerkoralle, Tausendporige Feuerkoralle)	versch. verschliffen
B	II	Stylasteridae (spp.)	Akori-Korallen	u. a. Stylaster, Allopora nobilis („Afrikanische Stern-Koralle“)	versch. verschliffen

Anmerkungen: Fossilien sind nicht betroffen; „spp.“ = Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons

Diese Liste stellt eine unverbindliche Zusammenstellung d. im Schmuckhandel möglichen artengeschützten Materialien dar. Sie basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 338/97 d. Rates v. 9.12.1996, Amtsblatt d. EG Nr. L61 v. 3.3.1997 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 938/97 d. Kommission v. 26.5.1997, Amtsblatt d. EG Nr. L140 v. 30.5.1997.

c Josef Stefan/Stand 10/97

Tabelle		ARTENSCHUTZ IM UHRENHANDEL	Nr. 2
LEDERUHRARMBÄNDER	Ausnahmen bei Zuchtexemplaren möglich!		
Krokodillleder	Alligatoridae (Alligatoren) u. a. Alligator mississippiensis, Caiman crocodylus crocodylus, Caiman crocodylus fuscus, Caiman crocodylus yacare		
	Crocodylidae (Echte Krokodile) u. a. Crocodylus porosus		
Eidechsenleder	Teju-Eidechsen Tupinambis teguixin, Tupinambis rufescens		
	Warane Varanus niloticus, Varanus salvator		
Schweinsleder	Pekari/Nabelschweine Tayassu tajacu		
Straußenleder	Strauß Struthio camelus		
Nanduleder	Nandu Rhea pennata oder Pterocnemis pennata		
(Josef Stefan/Stand 10/97)			

Tabelle		ARTENSCHUTZ - ANHÄNGE	Nr. 3
Weltweit wird in den Mitgliedsstaaten das Washingtoner-Artenschutzübereinkommen (CITES) angewandt, wobei folgende Unterteilung verwendet wird:			
CITES-Anhänge	Beschreibung		
I	Alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können.		
II	Alle Arten, die zwar noch nicht von der Ausrottung bedroht sind, aber davon bedroht werden können, wenn der Handel nicht strengen Regelungen unterworfen wird.		
III	Alle Arten, die in bestimmten Ländern besonderen Regelungen unterworfen werden.		

Innerhalb der Europäischen Union wird ab dem 1. 6. 1997 folgende Unterteilung vorgenommen:

EU-Anhänge	Beschreibung
A	Anhang I-Arten, zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben. Alle Arten, die im gemeinschaftl. od. internationalen Handel gefragt sind od. sein könnten u. vom Aussterben bedroht oder so selten sind, daß jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde. Die einer Gattung/Art angehören, die größtenteils bereits im Anhang A aufgeführt sind u. deren Aufnahme zum Schutz eine wesentl. Bedeutung haben.
B	Anhang II-Arten, zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben. Anhang I-Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde. Alle sonstigen, nicht i.d. Anhängen I od. II angeführten Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art/Population in bestimmten Ländern gefährden können bzw. die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht. Arten, deren Aufnahme aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten der Anhänge A od. B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten. Arten, bei denen erwiesen ist, daß das Einbringen lebender Exemplare i.d. Gemeinschaft eine ökologische Gefahr der heimischen Tier-/Pflanzenwelt darstellt.
C	Anhang III-Arten, die nicht in Anhang A od. B enthalten sind und zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben. Anhang II-Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.
D	Alle nicht in den Anhängen A-C angeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt. Anhang III-Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

Ist die Reduktionsmethode ein brauchbares Instrument zur Verringerung der Zahl der Lawinenunfälle im freien, ungesicherten Raum?

Einleitung

Die Bedrohung durch Lawinen stellt für die überwiegende Zahl der Bewohner unserer Gebirgstäler heute kein derart unmittelbares Problem mehr dar wie vielleicht vor 40 oder 50 Jahren, verlagert sich aber in zunehmendem Maß von den Siedlungsgebieten in Richtung des ungesicherten alpinen Raumes; Lawinen bedrohen heute hauptsächlich jene Menschen, die sich im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten freiwillig in die alpinen und hochalpinen Gebiete begeben.

Handelt es sich bei den katastrophalen Ereignissen in den 50er Jahren vor allem um Großlawinen, die bis in den Talbereich vorgestoßen sind und hier eine große Zahl an Todesopfern gefordert (so starben im Winter 1950/51 in Österreich 135 Menschen den Lawinentod, 1953/54 waren 143 Lawinenofer zu beklagen – *Land Tirol, 1996*) sowie Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen schwer in Mitleidenschaft gezogen haben, so sind es heute hauptsächlich die Tourenger und Variantenfahrer, die Opfer von Lawinen werden.

Während die besiedelten Flächen inkl. der dazugehörigen Straßenverbindungen heute als weitgehend lawinensicher angesehen werden können (infolge durchgeführter technischer Verbauungen), stellt der ungesicherte alpine Raum nunmehr das Hauptgefahrengebiet schlechthin dar, und zwar schon alleine deshalb, weil heute mehr Menschen zu Zwecken der Erholung oder sportlicher Betätigung unterwegs sind als noch vor einigen Jahrzehnten.

In diesem Lichte müßte eigentlich die Zahl der Lawinenofer im selben Ausmaß angestiegen sein, wie die Zahl der Tourenger zugenommen hat.

Vergleicht man dazu die letzten 15 Jahre der Lawinenstatistik (*Forstl. Bundesversuchsanstalt, 1997*) so zeigt sich, daß diese angenommene Entwicklung nicht eingetreten ist.

Die Lawinenoferbilanz hat sich nicht signifikant verändert

Demnach ist bei der Zahl der im freien, ungesicherten Raum durch Lawinen ums Leben gekommenen Menschen kein eindeutiger Trend festzustellen.

So lag die Anzahl der Lawinenofer zu Beginn der 80er Jahre bei 30 (1981/82), stieg dann bis 1985/86 auf 44 an, fiel jedoch zu Beginn der 90er Jahre wieder ab und erreichte 1991/92

einen Tiefstwert mit nur 9 Lawinentoten; erst in den letzten Jahren ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen (1995/96 37 Tote). Insgesamt entfielen 59% der Lawinentoten auf Tourenger und 21% auf Variantenfahrer. Die ausgeprägten jährlichen Schwankungen sind vor allem auf die unterschiedliche Schneelage (Schneedeckenaufbau) und damit unterschiedliche Lawinengefahr zurückzuführen.

Die Ursachen, daß es trotz einer steigenden Zahl an Alpinisten zu keiner signifikanten Zunahme bei den Lawinentoten kam, sind unterschiedlich.

Einerseits ist die Ausrüstung deutlich verbessert worden; insbesondere die Weiterentwicklung bei den Lawinenschüttensuchgeräten (einheitliche Frequenz, größere Reichweite, ergänzende optische Anzeige mit Hilfe von Leuchtdioden) hat hier sicher einen positiven Beitrag geleistet, wengleich jedoch nicht verschwiegen werden darf, daß die Erwartungen in diese Geräte vermutlich zu hoch gesteckt waren. So hat *Brugger (1997)* durch Berechnungen festgestellt, daß sich der Einsatz von LVS-Geräten statistisch gesehen auf die Gesamttalität nicht in dem erwarteten Maß ausgewirkt hat.

Auch die Aufklärungsarbeit und Ausbildung (Kurse, Broschüren, Informationen) ist in den letzten Jahren deutlich intensiviert worden, wengleich aber auch hier Grenzen gesetzt sein dürften, denn der lawinenkundliche Wissenstand unter den Tourengern ist teilweise immer noch sehr mangelhaft (*Schaffhauser u. Höller, 1991*). In diesem Zusammenhang hat auch *Burtscher (1997)* festgestellt, daß die derzeitigen Ausbildungsmethoden keine verbesserte Beurteilung der Komplexität der Lawinensituation ermöglichen.

Nicht zuletzt muß aber vor allem der Lawinenlagebericht als positiver Faktor gewertet werden, insbesondere die Einführung einer einheitlichen europäischen Gefahrenskala (5-stufig), welche im April 1993 von den Lawinenwarndiensten beschlossen wurde und seit dem Winter 1993/94 Gültigkeit hat.

Dennoch darf aber nicht übersehen werden, daß auch der Lagebericht kein Allheilmittel beim Kampf gegen den Lawinentod ist, ereignen sich doch die meisten Unfälle an jenen Tagen, an denen mittlere Gefahrenstufen ausgegeben werden.

So wurden in Tirol seit dem Inkrafttreten der 5-teiligen Gefahrenskala 1993/94 19 Lawinenunfälle mit tödlichem

Ausgang an Tagen registriert, an denen Gefahrenstufe 2, 2-3 oder 3 bestand; diese 19 Unfälle stellen 73% aller Unfälle, bei denen Menschen ums Leben kamen, dar (wobei der Winter 96/97 in dieser Aufstellung noch nicht enthalten ist); zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Stufen 2 und 3 am häufigsten ausgegeben werden.

Die signifikante Zusammenballung von Unfällen bei den mittleren Gefahrenstufen dürfte unschwierig zu erklären sein: bei Gefahrenstufe 1 (geringe Lawinengefahr) herrschen in der Tat allgemein sichere Tourenverhältnisse, sodaß die Wahrscheinlichkeit eines Lawinenunfalles vernachlässigbar klein ist; bei den Stufen 4 (große Lawinengefahr) und 5 (sehr große Lawinengefahr) sind die Hinweise für den Schifahrer (Tourenmöglichkeiten stark eingeschränkt bzw. Schitouren nicht möglich) so deutlich, daß die Stufen vermutlich als eine Art psychologische Hemmschwelle wirken, was letztendlich dazu führen dürfte, daß viele Alpinisten auf Schitouren verzichten. Es bleiben also die Gefahrenstufe 2 (günstige Tourenverhältnisse) und 3 (Tourenmöglichkeiten eingeschränkt), die von vielen Tourenggehern als nicht dramatisch angesehen werden, wo aber lokale Gefahrenstellen ohne weiteres bestehen können. (Es sei an dieser Stelle jedoch nochmals erwähnt, daß in einem großen Teil des Winters die Stufen 2 und 3 dominieren.)

Dazu kommt, daß der Text bei den mittleren Gefahrenstufen von vielen Schitouristen offenbar nicht genau genug beachtet wird, denn gerade hier würden sich wertvolle Zusatzinformationen finden; so kann zum Beispiel auch bei Stufe 2 vor kammnahen nordgerichteten Steilhängen eindringlich gewarnt werden.

Nichtsdestoweniger sind aber auch der Erstellung des Lawinenbulletins Grenzen gesetzt. So ist es für den Lawinenwarner sehr schwierig zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er etwa die Gefahrenstufe von 4 auf 3 oder von 3 auf 2 zurücknehmen kann.

Es stehen ihm dazu zwar eine Fülle an nivologischen und meteorologischen Daten verschiedenster Stationen zur Verfügung, doch fehlen ihm eigene Beobachtungen und Beurteilungen vor Ort. Außerdem gibt es weder exakte Angaben darüber, welcher Temperaturverlauf wirklich notwendig ist (z.B. um wieviel Grad muß die Temperatur in welchem Zeitraum ansteigen), damit die Setzung der Schneedecke entsprechend voranschreiten kann, noch wissen wir, in welchem Zeitraum die Verbindung von Schwachschichten (Verbindung der einzelnen Schichten untereinander) mit der darunterliegenden Schneedecke vollzogen ist (bzw. wann die Neuschneeschicht mit der auf der Altschneedecke liegenden Zwischenschicht eine ausreichende Verbindung eingegangen ist).

Schwachschichten sind eine notwendige Voraussetzung zur Lawinenbildung

Gerade aber diese Schwachschichten sind es, die die notwendige Bedingung für die Bildung von Schneebrettlawinen darstellen. Aufgrund aktueller Erkenntnisse (Salm, 1991) liegt eine kritische Situation dann vor, wenn die Schwachschicht dünn ist,

sich leicht brechen läßt, und wenn sie weniger tief als etwa einen Meter unter der Schneeoberfläche liegt. Fehlt eine kritische Schwachschicht, so fehlt auch die notwendige Voraussetzung zur Lawinenbildung.

Als hinreichende Bedingung für die Scherbruchausbildung sind außerdem sogenannte superschwache Zonen erforderlich; es sind dies Flächen innerhalb der Schwachschicht, bei denen erhöhte Spannungskonzentrationen bestehen.

Die Tatsache, daß diese Instabilitätszonen aber ganz unregelmäßig am Hang verteilt sind und daher auch nicht erkannt werden können (womit auch die Problematik sämtlicher Schneedeckentests wie Schneeprofil, Rutschblock... offenkundig wird, stellen diese doch lediglich Punktmessungen dar und sind daher kaum auf einen anderen Punkt im Hang übertragbar), mag für den Praktiker und Tourenggeher zwar unbefriedigend sein, ändert aber nichts an den als erwiesen anzusehenden Gegebenheiten.

Die Reduktionsmethode nach W. Munter

Diese unbefriedigende Situation sowie die Tatsache, daß immer noch viele Menschen Opfer von Lawinen im freien, ungesicherten Raum werden, hat Munter (1997) nun dazu veranlaßt, eine Methode zu entwickeln, die vor allem für Tourenggeher und Alpinisten praktikabel, verständlich und leicht anwendbar sein soll.

Dabei bedient sich Munter lediglich der Gefahrenstufe (Gst) aus dem Lagebericht sowie der topographischen Parameter Hangneigung und Exposition. Das akzeptierte Risiko berechnet er dann aus Gefahrenpotential/Reduktionsfaktor. Er bestimmt das Gefahrenpotential aus 2^{Gst} , den Reduktionsfaktor (RF) leitet er aus Hangneigung und Exposition ab. So kann für RF der Wert von 4 gesetzt werden, wenn kein Hang betreten wird, der steiler ist als $30-34^\circ$, verzichtet man „nur“ auf $35-39^\circ$ steile Hänge, darf für RF gerade ein Wert von 2 angenommen werden. Für die einzelnen Expositionsbereiche werden folgende Zahlen genannt. Verzichtet man auf alle im Lagebericht genannten Expositionen, kann man RF 4 setzen, verzichtet man auf Hänge in der Nordhälfte, also im Bereich von WNW bis ESE, so wäre RF mit 3 anzunehmen, verzichtet man nur auf Hänge im Sektor NW-NE ergibt sich für RF ein Wert von 2.

Die Idee, die dieser Formel zugrunde liegt, ist leicht erklärt: Einerseits befinden sich die meisten Gefahrenstellen im Schattensektor (häufig schlechtes Schneedeckenfundament mit Schwachschichten aus Tiefenreif) andererseits wird die Wahrscheinlichkeit für einen Lawinenanriß umso größer, je steiler der Hang ist; ein Verzicht auf das Befahren von steilen nach Norden gerichteten Hängen kann also sicher zu einer Verringerung des Risikos beitragen; allerdings war diese Tatsache auch schon bisher bekannt, und es stellt sich bereits hier die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer derartigen Formel – verantwortungsbewußte Tourenggeher haben in kritischen Zeiträumen diese Gebiete auch in der Vergangenheit (ohne Benutzung einer Formel) gemieden.

Zur Vollständigkeit sei überdies angemerkt, daß Munter auch Reduktionsfaktoren dafür verwendet, ob eine kleine oder große Gruppe unterwegs ist und inwieweit die entsprechenden Entlastungsabstände eingehalten werden.

Das Ergebnis aus obiger Formel sollte nach Munter einen Wert von 1 oder kleiner als 1 ergeben; liegt der Wert darüber, ist das von ihm festgesetzte akzeptierte Risiko überschritten.

Kritik an der Reduktionsmethode

Munters Überlegungen mögen gut gemeint gewesen sein, stellen aber eine zu weitgehende Simplifizierung der tatsächlichen Gegebenheiten dar; denn zur Entstehung von Schneebrettlawinen tragen nicht nur die topographischen Faktoren, sondern in viel wesentlicherem Maße die Faktorengruppen Meteorologie und Schneedeckenaufbau bei. Dabei fällt unter die Kategorie Meteorologie vor allem der Einfluß des Neuschnees (zusätzliche Auflast auf die Altschneedecke), der Temperatur (z.B. Setzung), sowie der Windgeschwindigkeit und Windrichtung (Schneeverfrachtung); unter der Kategorie Schneedecke ist vor allem der Aufbau und der Zustand derselben (Vorhandensein von Schwachschichten, Verbindung der Schichten untereinander, Durchfeuchtung) zu verstehen.

Nun könnte man natürlich argumentieren, daß Munter ja auch die Gefahrenstufen aus dem Lagebericht heranzieht und die Faktoren Meteorologie und Schneedecke darin entsprechend gewürdigt sind; dem ist aber zu entgegnen, daß der Lagebericht nur als Überblick über ein Bundesland zu verstehen ist und natürlich niemals die lokale Situation im betreffenden Gebiet widerspiegeln kann.

Abgesehen von dieser viel zu weitgehenden Vereinfachung der tatsächlichen Gegebenheiten müssen aber noch weitere Kritikpunkte angebracht werden:

1. Wenn Munter etwa schreibt, daß die klassische Lawinenkunde einen viel zu großen Ermessungsspielraum offen läßt, dann hat er damit nicht ganz Unrecht, er selbst läßt aber in seiner Reduktionsformel mindestens ebenso viele Freiräume offen, was nicht gerade für eine besonders konsequente Linie spricht, ist er doch angetreten, ein möglichst einfaches Instrumentarium (ohne besondere nivologische Kenntnisse, ohne Schneeprofil, nur einfache Überlegungen...) für den Tourengerher zu entwickeln.

So spricht er etwa auf Seite 127 davon, daß er einen Hang gegebenenfalls auch bei einem Restrisiko von 1,33 begehen würde, obwohl er noch zuvor einen Wert von 1 postuliert hat; er ist sogar der Meinung, daß solche Ausnahmen für erfahrene Bergführer immer möglich sein müßten.

Es stellt sich daher die Frage, wozu Munter überhaupt diesen Grenzwert von 1 erhebt, wenn ohnedies wieder jede beliebige Ausnahme möglich ist. Entweder es gilt ein Grenzwert oder er gilt eben nicht, wenn er aber allgemeine Gültigkeit besitzt oder besitzen soll, dann wird dieser wohl als Regel oder Norm anzusehen sein, dessen Nichteinhaltung möglicherweise auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Auch bei der Darstellung des Gefahrenpotentials fehlt eine konsequente Linie. So legt Munter einerseits fest, daß das Gefahrenpotential aus der Gefahrenstufe des Lageberichtes zu berechnen ist (s. o.), spricht aber andererseits davon, daß dieses auch eigenverantwortlich eingeschätzt werden kann.

Da fragt sich der Leser natürlich schon, warum eine Berechnung des Gefahrenpotentials aus den Gefahrenstufen

des Lageberichtes (s. o.) überhaupt notwendig ist, wenn die persönliche Gefahreinschätzung ohnedies wieder im Vordergrund steht, hatte doch diese Beurteilung auch schon bisher DIE Bedeutung schlechthin.

2. Auch die Aussage, daß Anfänger am besten mit der elementaren Reduktionsmethode arbeiten, ist nicht nachvollziehbar, weil gerade ihnen das schnee- und lawinenkundliche Wissen fehlt, und es meines Erachtens unverantwortlich ist, Anfängern eine weitgehend unkommentierte Formel in die Hand zu geben.

3. Zum Lagebericht: Er ist sicher ein wichtiges Hilfsmittel bei der Tourenplanung, kann aber, da er ja ein ganzes Bundesland umfaßt, die lokale Situation im betreffenden Gebiet nicht widerspiegeln.

Außerdem ist zu bemerken, daß der Lagebericht niemals als Dogma angesehen werden darf; da dem Lawinenwarner viele Details aus dem Gelände nicht bekannt sind und nicht bekannt sein können (s. o.), müssen dem Lagebericht zwangsläufig Grenzen gesetzt sein. So kann es natürlich passieren, daß die Gefahrenstufe einmal zu hoch oder – für den Tourengerher ungünstiger – zu niedrig liegt (die vermeintlich sicherere Situation veranlaßt den Alpinisten dann auch zu Touren, die er bei einer höheren Gefahrenstufe möglicherweise nicht ange treten hätte).

In diesem Zusammenhang sei auch eine von Aulitzky (1980) durchgeführte Delphi-Umfrage über die Sicherheitserwartungen an verschiedene Lawinenschutzmaßnahmen erwähnt. Darin hat er unter anderem festgestellt, daß die Lawinen-Prognose-Zuverlässigkeit bei der Tätigkeit örtlicher Lawinen-Kommissionen im Median bei 67% liegt. Nun ist eine örtliche Kommission nicht mit dem Lawinenwarndienst zu vergleichen (schließlich ist diese nur für ein örtlich begrenztes Gebiet zuständig, während der Landeswarndienst ein ganzes Bundesland zu beurteilen hat, was natürlich ungleich schwieriger ist). Wenn man allerdings berücksichtigt, daß dem Warndienst heute ein weit besseres Netz an meteorologischen und nivologischen Stationen zur Verfügung steht als noch vor 20 Jahren, so glaube ich, daß der oben zitierte Prozentsatz auch für die landesweite Lawinenwarnung Gültigkeit haben dürfte. Und selbst Munter schreibt auf Seite 133, daß der Lagebericht in manchen Situationen (Schwimmschnee-Winter) unzuverlässig und lückenhaft ist, verwendet aber die Gefahrenstufen trotzdem für die Berechnung des Gefahrenpotentials. Wenn man weiters berücksichtigt, daß er selbst die Überbewertung des Lawinenlageberichtes durch die zuständigen Gerichte kritisiert, dann ist es umso verwunderlicher, daß er sich bei der Berechnung des Gefahrenpotentials praktisch ausschließlich auf die Gefahrenstufen des Lageberichtes stützt.

4. Zu den Reduktionsfaktoren

a) Es mag richtig sein, daß Unfälle zu einem großen Teil in Hängen passieren, die über 30° steil sind; wenn aber durch die Reduktionsformel gleichsam der Eindruck erweckt wird, daß man Touren, bei denen man auf über 30° steile Hänge verzichtet, mehr oder weniger bedenkenlos durchführen kann, dann muß dies doch ins rechte Licht gerückt werden, gibt es

doch immer wieder Unfälle, die sich auch in flacher geneigtem Gelände ereignen. So wurden von 56 Lawinenunfällen des Winters 95/96 (Tirol) noch immerhin zwei in Hängen mit einer Neigung von nur 25–30° registriert (*Amt der Tiroler Landesregierung, 1997*).

b) Ähnliche Überlegungen gelten für die Exposition. Auch hier könnte der Leser meinen (und insbesondere der Anfänger), daß bei einem Verzicht auf die Nordhälfte das Befahren von SE-, S-, SW- oder W-Hängen mehr oder weniger problemlos möglich ist. Vergleicht man dazu eine Aufstellung des Lawinenwarndienstes für Tirol (*Amt der Tiroler Landesregierung, 1997*) so zeigt sich, daß von den im Winter 95/96 dokumentierten 56 Unfällen immerhin 7 im Sektor SE bis W registriert wurden. Wenngleich dieser Anteil zwar nur etwa 12% beträgt, so zeigt uns die Statistik doch, daß wir grundsätzlich an allen Expositionen mit Lawinen zu rechnen haben.

c) Zur Messung der Hangneigung. Eine – wie Munter vorschlägt – genaue Messung der Hangneigung im Gelände ist schon alleine deshalb unmöglich, weil infolge geringfügiger Geländeunebenheiten diese in einem derart weitem Bereich schwankt, daß eine exakte Bestimmung (mit einfachen Neigungsmessern) ausgeschlossen werden muß.

Ebenso unmöglich ist es, detaillierte Neigungsverhältnisse aus einer Tourenkarte zu entnehmen. Selbst bei Verwendung der genauesten uns zur Verfügung stehenden Karten (Maßstab von 1:25.000) zeigt sich, daß zwischen 35° und 40° Hangneigung nur 0,2 mm liegen, eine Distanz, die mit dem menschlichen Auge wohl kaum mehr erfaßt werden kann.

Zusammenfassung

Die Munter'sche Reduktionsmethode ist – wie der Name schon sagt – ein überaus einfaches Verfahren für den Tourengänger, um Hinweise auf das Lawinenrisiko zu erhalten. Es werden lediglich topographische Parameter und die Gefahrenstufen des Lawinenlageberichtes berücksichtigt, Parameter der Schneedecke (Schneedeckenaufbau) oder andere Einflußgrößen werden nicht miteinbezogen (er selbst fordert ja unter anderem in seinem Pflichtenheft, daß besondere nivologische Kenntnisse (Schneedeckenuntersuchungen) nicht vorausgesetzt werden).

Die Methode stellt eine sehr weitgehende Simplifizierung der natürlichen Gegebenheiten dar (s. o.) und dürfte daher nicht geeignet sein, ein auch nur einigermaßen zusammenhängendes Bild über die aktuelle Situation vor Ort zu erhalten. Wenn durch das Buch bei vielen Tourengängern (vom Anfänger bis zum Bergführer) der Eindruck erweckt wird, man hätte nun endlich eine einfache und für jedermann anwendbare Methode zur Beurteilung der Lawinengefahr, so muß davor nur eindringlich gewarnt werden.

Da die Methode wissenschaftlich nicht haltbar sein dürfte (aufgrund Nichtberücksichtigung der wesentlichen schneekundlichen und meteorologischen Faktoren), wird der Sachver-

ständige auch weiterhin seine Beurteilung auf die gängigen und nachvollziehbaren Methoden (eben jene, die wissenschaftlich anerkannt sind) abstellen müssen. Ein derart nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstelltes Gutachten könnte aber ohne weiteres vom Munter'schen Resultat abweichen, was im Falle eines – nach einem Unfall z. B. gegen einen Bergführer – eingeleiteten Gerichtsverfahren auch ungünstige Auswirkungen für den Betroffenen haben könnte, insbesondere dann, wenn er sich ausschließlich von der Munter'schen Methode leiten ließ; das heißt durch alleinige Anwendung dieser Formel wird man sich einer etwaigen Verantwortung nicht entziehen können. Der Tourengänger (und natürlich insbesondere der Bergführer) hat auch weiterhin alle anderen Informationen und Erkundigungen, die ihm billigerweise zuzumuten sind, einzuholen und diese – gemeinsam mit seiner Erfahrung – auf jeder Tour entsprechend zu würdigen.

Es sei daher nochmals davor gewarnt, diese Methode gleichsam als Allheilmittel in den Raum zu stellen, und so zu tun, als wären alle bisherigen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Schnee- und Lawinenkunde veraltet.

Literatur

- Amt d. Tiroler Landesregierung, Lawinenwarndienst (Herausgeber) 1997.* Schnee und Lawinen 95/96, 122 S.
- Aulitzky, H. 1980.* Derzeitige Sicherheitserwartungen an verschiedene Lawinenschutzmaßnahmen. Proc. Interpraevent 80, 4. Band, S. 33–48.
- Brugger, H. 1997.* Überlebenschancen beim Lawinenunfall: Die technischen Möglichkeiten der Selbst- und Kameradenrettung und ihre natürlichen Grenzen. Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 1997 d. Öst. Kuratorium f. alpine Sicherheit, S. 53–62.
- Burtscher, M. u. Nachbauer, W. 1997.* Können Ausbildung und Erfahrung Lawinenunfälle verhindern? Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 1997 d. Öst. Kuratorium f. alpine Sicherheit, S. 63–68.
- Forstl. Bundesversuchsanstalt 1997.* Lawinenstatistik d. Jahre 1981/82 bis 1995/96.
- Land Tirol (Herausgeber) 1996.* Lawinenhandbuch. Tyrolia-Verlag Innsbruck-Wien, 247 S.
- Munter, W. 1997.* 3x3 Lawinen. Agentur Pohl und Schellhammer Garmisch-Partenkirchen, 220 S.
- Salm, B. 1991.* Der Anbruchmechanismus von Schneebrettlawinen und die Gefahrenbeurteilung des Einzelhanges. Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 1991 d. Öst. Kuratorium f. alpine Sicherheit, S. 182–194.
- Schaffhauser, H. u. Höller, P. 1991.* Ergebnisse einer Umfrage über den lawinenkundlichen Wissensstand von Schitourengängern in Österreich. Mitteilungen d. ÖAV, Jhg. 46 (116), H. 1/91, S. 24–25.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Peter Höller
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für
Lawinenkunde, Lawinenunfälle, Lawinenschutz
Hofburg – Rennweg 1
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 39 33
e-mail: Peter.Hoeller@uibk.ac.at

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG

Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Der Sachverständige hat das Gericht zu warnen, wenn die tatsächlich entstehende Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich den erlegten Kostenvorschußbetrag übersteigen wird. Unterläßt er dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.
2. Bei Überschreiten des erlegten Kostenvorschußbetrages um rund ein Drittel ist die Erheblichkeitsgrenze jedenfalls noch nicht erreicht.
3. Bei erlegten Kostenvorschüssen in Höhe des Streitwertes verliert der Streitwert seine Funktion als warnpflichtbegründende absolute Grenze. Der Sachverständige muß daher nicht ein zweites Mal warnen, daß seine Gebühr den Streitwert übersteigen werde.
4. Der Vergleich der zu erwartenden Sachverständigengebühren mit der Höhe des Streitwertes soll Gericht und Parteien auf die grundsätzliche Überlegung hinweisen, daß Prozesse mit einem Sachverständigenaufwand über der Höhe des Streitwertes im allgemeinen nicht wirtschaftlich sind. Diese Indizwirkung tritt freilich gegenüber der Aussagekraft eines erlegten Kostenvorschußbetrages zurück. Die für den erlegten Kostenvorschuß im Gesetz vorgesehene Erheblichkeitsgrenze bleibt in diesem Fall auch bei Streitwertüberschreitung maßgeblich. Der Streitwert verliert seine Funktion als warnpflichtbegründete absolute Grenze.
5. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind grundsätzlich für wahr zu halten. Das Gericht hat keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen.
6. Führt die Erhöhung der Sachverständigengebühren durch das Rekursgericht durch Überschreitung des erlegten Kostenvorschußbetrages zu einer – zumindest vorläufigen – Belastung des Bundes, muß dem Revisor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Dies führt zu einer gespaltenen Gebührenbestimmung: einerseits sind die Gebühren des Sachverständigen den Parteien gegenüber – endgültig – zu bestimmen, andererseits ist der erstgerichtliche Gebührenbestimmungsbeschuß, soweit dadurch der Bundesschatz berührt wird, aufzuheben und eine Verfahrensergänzung durch Beteiligung des Revisors anzuordnen. Dem Umstand, daß die bestimmten Gebühren den Parteien und dem Bund gegenüber unterschiedlich ausfallen, hat das Erstgericht durch Erlassung einer entsprechenden Auszahlungsanordnung Rechnung zu tragen.

Handelsgericht Wien vom 1. August 1997, 1 R 797/96 v

Im mittlerweile mit Urteil des Erstgerichtes rechtskräftig abge-

schlossenen Verfahren mit einem Streitwert von S 30.000,- wurde unter anderem Beweisaufnahme durch Beiziehung eines Sachverständigen aus der Computerbranche beschlossen. Nach Erlag des aufgetragenen Kostenvorschusses von S 10.000,- durch den Beklagten bestellte das Erstgericht in diesem Sinne mit Beschluß vom 30. 11. 1995 Dr. N. N. mit näher umschriebenem Gutachtensauftrag zum Sachverständigen. Nach Abhaltung eines Lokalaugenscheines ersuchte Dr. N. N. im Hinblick auf die voraussichtlich auflaufenden Kosten für Erstattung von Befund und Gutachten, den Parteien den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses in Höhe von S 20.000,- aufzutragen. Das Erstgericht erließ einen entsprechenden Erlagsauftrag, dem der Beklagte Folge leistete.

Per 2. 4. 1996 präsentierte der Sachverständige Dr. N. N. auftragsgemäß sein Gutachten. Mit begleitender Gebührennote sprach er im einzelnen aufgeschlüsselte Gebühren von insgesamt S 40.245,60 an, ohne bezüglich des S 30.000,- übersteigenden Betrages auf Zahlung aus Amtsgeldern zu verzichten. Das Erstgericht übermittelte eine Ausfertigung seiner Gebührennote an die Parteien, nicht jedoch an den Revisor. Daraufhin erstattete der Beklagte fristgemäß Einwendungen gegen den erhobenen Gebührenanspruch mit dem Antrag, daß die Gebühren des Sachverständigen mit höchstens S 20.000,- bestimmt werden. Das Erstgericht forderte darauf den Sachverständigen zur Stellungnahme auf und bestimmte letztlich nach Einlangen derselben seine Gebühr mit insgesamt S 28.934,-.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, seine Gebühr wie verzeichnet mit insgesamt S 40.245,60 zu bestimmen.

Die Parteien haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Das Erstgericht hat, wenn auch nur hilfsweise, die Reduktion der beanspruchten Sachverständigengebühren (auch) damit begründet, daß der Sachverständige seiner Warnpflicht nicht entsprochen habe; er habe es im Sinn von § 25 GebAG unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die verzeichnete Gebühr den bevorschußten Betrag von S 30.000,- übersteigen werde. Dem entgegnet der Sachverständige in seinem Rekurs, daß die tatsächlich angesprochene Gebühr nur etwa 30% über dem bevorschußten Betrag liege; nach ständiger Rechtsprechung sei das Ansprechen einer Gebühr bis zum Doppelten des bevorschußten Betrages (ohne Warnpflichtverletzung) möglich.

Gemäß § 25 Abs. 1 GebAG neue Fassung hat der Sachverständige, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt er dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

Erstgericht und Sachverständiger stellen ausschließlich auf den erlegten Kostenvorschuß ab. Folgt man dem, so könnte dem Sachverständigen tatsächlich keine hier relevante Warnpflichtverletzung zur Last gelegt werden. Wie er richtig aufzeigt, hat die Judikatur in der Vergangenheit, vor

Inkrafttreten der Novelle BGBl 1994/623, Gebühren bis zu 100% über dem Kostenvorschußbetrag toleriert und lediglich ein diesen Prozentsatz übersteigendes Übermaß bei unterbliebener Warnung nicht zugesprochen (vgl. SV 1994/3, 43). Die angesprochene Novelle hatte zum Ziel, die bisherige Rechtsprechung zur Warnpflicht des Sachverständigen ausdrücklich im Gesetz zu verankern (1554 BlgNR 18. GP, 9). Demgemäß wurde auch schon zum neuen Recht judiziert, daß die nunmehr in § 25 Abs. 1 GebAG bezüglich der erlegten Kostenvorschüsse normierte Erheblichkeitsgrenze mit dem Doppelten des Kostenvorschußbetrages anzusetzen sei (SV 1996/2, 20; SV 1997/1, 30). Ob tatsächlich erst bei 100%igem Überschreiten die Warnpflicht des Sachverständigen einsetzt (einschränkend Krammer, SV 1995/3, 9 ff.), braucht hier nicht näher geprüft zu werden; bei einer beanspruchten Gebühr, die wie hier rund 1/3 über den erlegten Kostenvorschüssen liegt, ist die Erheblichkeitsgrenze nach Ansicht des Rekursgerichtes jedenfalls noch nicht erreicht. Eine andere Frage ist, ob der Sachverständige eines Teiles seines Gebührenanspruches allenfalls deshalb verlustig gegangen ist, weil der Wert des Streitgegenstandes nur S 30.000,— ausmacht. Anders als beim Kostenvorschuß bildet der Streitwert nach dem Gesetzeswortlaut nämlich eine absolute Grenze, deren Überschreiten jedenfalls die Warnpflicht des Sachverständigen begründen soll. Auf den ersten Blick ließe sich die Ansicht vertreten, daß der Sachverständige, obwohl bezogen auf die erlegten Kostenvorschüsse noch keine Warnpflicht gegeben war, hier deshalb (ein zweites Mal) hätte warnen müssen, weil sich herausstellte, daß seine Gebühr den Streitwert übersteigen werde. Damit würde freilich dem Wesen seiner Warnpflicht nicht Rechnung getragen. Eine solche Warnpflicht kann nämlich nur dann eingreifen, wenn dem Sachverständigen erkennbar ist, daß der für seine Tätigkeit veranschlagte Aufwand (vergleichbar § 1170a ABGB) zur Befriedigung seines potentiellen Gebührenanspruches nicht ausreichen werde. Es geht darum, Gericht und Parteien von zu erwartenden Mehrkosten in Kenntnis zu setzen, sodaß von dieser Seite aus die geeignet erscheinenden Dispositionen getroffen werden können. Verlässlicher Parameter für die vom Gericht veranschlagten Sachverständigenkosten ist einzig und allein der aufgetragene Kostenvorschuß. Daran kann sich der Sachverständige orientieren und ablesen, mit welchem Aufwand Gericht und Parteien rechnen. Der Streitwert gibt dagegen zu dieser Frage nur beschränkt Auskunft; lediglich die allgemeine Überlegung, daß Prozesse mit Sachverständigenkosten über der Höhe des Streitwertes nicht wirtschaftlich sein können, führt dazu, auch dem Streitwert an sich bezüglich der vom Gericht und von den Parteien erwarteten Kosten eine gewisse Indizwirkung zuzuerkennen. Diese Indizwirkung tritt freilich gegenüber der Aussagekraft eines erlegten Kostenvorschußbetrages zurück, sodaß wohlverstanden bei erlegten Kostenvorschüssen der Streitwert seine Funktion als warnpflichtbegründende absolute Grenze verlieren muß. Das zeigt sich dann ganz deutlich, wenn der Kostenvorschußbetrag einmal den Streitwert übersteigen sollte; für einen solchen Fall läßt sich wohl nicht ernsthaft argumentieren, der Sachverständige hätte „schon“ bei Erreichen des Streitwertes warnen müssen, obwohl doch aus dem höheren Kostenvorschußbetrag mehr als deutlich erschießbar war, daß Gericht und Parteien darüber hinausgehende Gutachtens-

kosten erwarteten. Umgekehrt gibt es auch keinen Anhaltspunkt dafür, bei Annäherung des Kostenvorschußbetrages an den Streitwert die „Erheblichkeitsgrenze“ fallen zu lassen. Wurde daher ein Kostenvorschuß erlegt und übersteigen die prognostizierten Gebühren diesen Betrag nicht erheblich, so setzt demnach unabhängig vom Streitwert keine Warnpflicht ein, weshalb unter dem Aspekt „Warnpflichtverletzung“ eine Kürzung des Gebührenanspruches des Sachverständigen nicht zu vertreten ist.

Damit ist auf die im Rekursverfahren noch strittigen Positionen der Gebührennote des Sachverständigen im einzelnen einzugehen. Es sind dies die Entschädigung für Zeitversäumnis und der Zeitaufwand für Mühewaltung aus Anlaß des Lokalaugenscheins einerseits sowie im Zuge von Verfassung von Befund und Gutachten andererseits. Hingegen sind mit einer noch zu behandelnden Einschränkung die sonstigen Gebührenbestandteile sowie der verzeichnete und vom Erstgericht in seinem Beschluß zugrunde gelegte Stundensatz für Mühewaltung als unbekämpft nicht weiter zu überprüfen.

Damit bleibt abschließend auf den Zeitaufwand für die Gutachtensausarbeitung selbst einzugehen. Diesbezüglich hat der Sachverständige 8 Stunden verzeichnet, während das Erstgericht für die Verfassung von Befund und Gutachten lediglich 5 Stunden als „angemessen“ erachtete. Das widerspricht dem Grundsatz, wonach die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand grundsätzlich für wahr zu halten sind. Noch weniger geht es an, was der erstgerichtlichen Auffassung eher zugrunde liegen dürfte, einen seinem Umfang nach nicht bezweifelten Aufwand des Sachverständigen allein deshalb zu kürzen, weil „ein zeitlicher Mehraufwand nicht angemessen“ sei. Eine derartige Vorgangsweise steht mit dem Gesetz nicht im Einklang, weshalb es insoweit bei der Zeitangabe des Sachverständigen als Grundlage für seinen Gebührenanspruch zu bleiben hat.

Zusammengefaßt folgert aus all dem, daß die Gebühr des Sachverständigen mit weiteren S 6.894,— netto (3 x S 2.298,—) festzusetzen ist, was im Ergebnis zu einem Gesamtbetrag von S 37.206,— (darin S 6.201,— Ust) führt.

Allerdings ist noch folgender Gesichtspunkt zu beachten. Die Erhöhung der Sachverständigengebühren über S 30.000,— (den Betrag der erlegten Kostenvorschüsse) hinaus, führt zu einer zumindest vorläufigen Belastung des Bundes, obwohl dieser bis dato nur unzulänglich in das Gebührenbestimmungsverfahren eingebunden war. Dem Revisor wurde nämlich entgegen § 39 Abs. 1 4. Satz GebAG keine Ausfertigung der Gebührennote des Sachverständigen zur Äußerung zugestellt, es war ihm daher auch nicht möglich, zu dieser Stellung zu nehmen. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob ein allfälliger Einwand des Revisors gegen die Gebührennote in einem Rekurs gegen den angefochtenen Gebührenbestimmungsbeschluß nachgeholt und so die unterbliebene Äußerungsmöglichkeit substituiert werden kann (dagegen Krammer, SV 1985/4, 3). Die Möglichkeit eines Rekurses stand dem Revisor nämlich in concreto gar nicht offen, hatte doch der erstgerichtliche Beschluß keine Auszahlung aus Amtsgeldern zur Folge. Es war ihm damit verwehrt, etwa die Frage des Stundensatzes für die Mühewaltungsgebühr (im Hinblick auf § 34 Abs. 2

GebAG steht dem Sachverständigen, der auf Entlohnung aus Amtsgeldern nicht verzichtet hat, grundsätzlich kein Anspruch auf Bestimmung in voller Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte zu) zum Gegenstand des Rekursverfahrens zu machen. Davon ausgehend läßt sich die Gebührenfrage dem Bund gegenüber aber nicht abschließend beurteilen. Die den erstinstanzlichen Beschluß abändernde Gebührenbestimmung kann nur den am Gebührenbestimmungsverfahren beigezogenen Parteien und dem Sachverständigen gegenüber ausgesprochen werden, während bezüglich des Bundes nach den vorstehenden Überlegungen eine Aufhebung des bisherigen Verfahrens zu erfolgen hat. Im fortgesetzten Verfahren wird der Revisor beizuziehen sein, wobei die gesamte Gebührennote des Sachverständigen gegenüber in allen ihren Positionen aufgerollt werden kann. Das freilich mit der Maßgabe, daß nur eine S 30.000,- übersteigende Gebühr zur Disposition steht, weil eine Belastung des Bundes erst ab dieser Summe in Frage kommt; sollte sich demnach aufgrund einzelner vom Revisor aufgeworfener Punkte ergeben, daß nicht mehr als S 30.000,- (im Verhältnis zum Bund) zuzusprechen wären, so ist eine Beschäftigung mit weiteren Einwendungen entbehrlich. Einem allfälligen „Gebührensplitting“ in dem Sinn, daß die bestimmten Gebühren den Parteien und dem Bund gegenüber unterschiedlich ausfallen, wird das Erstgericht insbesondere bei der Erlassung der neuen Auszahlungsanordnung Rechnung zu tragen haben. Sollte sich ein derartiges „Splitting“ ergeben, so wird dabei überdies in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 1. Satz GebAG auszusprechen sein, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist. Es liegt dann nämlich eine Situation vor, die der Konstellation des § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 GebAG entspricht, weil einerseits die Parteien in einem die erliegenden Kostenvorschüsse übersteigenden Maß zahlungspflichtig sind und andererseits eine Entlohnung aus Amtsgeldern nicht möglich ist. Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß der Sachverständige die Auszahlung eines weiteren Vorschusses beantragt hat.

Gemäß § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Anmerkung: Den **Rechtssätzen 1–6** ist voll zuzustimmen. Insbesondere in den Rechtssätzen 3 und 4 dieser Entscheidung wird zutreffend die **unterschiedliche Funktion der beiden Parameter für die Warnpflicht des Sachverständigen (Streitwerthöhe und Kostenvorschußbetrag)** hervorgehoben.

Die im **Rechtssatz 7** angeordnete Vorgangsweise bei der Gebührenbestimmung – **gespaltene Bestimmung** gegenüber den Parteien und dem Bund – ist meines Erachtens mit den Vorschriften des GebAG **nicht** im Einklang. Der **Revisor** (als Partei kraft Amtes, die die Interessen des Bundes wahrzunehmen hat) nimmt in dem vom GebAG normierten Fall, daß die Sachverständigengebühr ganz oder teilweise aus Amtsgeldern gezahlt werden muß (§ 40 Abs. 1 Z 1 lit b GebAG), als **voll berechnigte Partei** am ganzen Gebührenbestimmungsverfahren auch schon in erster Instanz teil. Aber auch für den Bereich, in dem der Bund durch Zahlung aus Amtsgeldern betroffen wird, sieht das GebAG eine **einheitliche Gebühren-**

bestimmung vor, die für die Parteien des Verfahrens und den durch den Revisor vertretenen Bund mit dem **gleichen Betrag** zu erfolgen hat. Der Umstand, daß nur eine Partei Einwendungen nach § 39 Abs. 1 GebAG oder ein Rechtsmittel nach § 41 Abs. 1 GebAG erhebt, führt nicht zu einer Aufspaltung des Gebührenbestimmungsverfahrens und zu einer verschiedenen hohen Gebührenbestimmung gegenüber den einzelnen Parteien, je nachdem ob und in welchem Umfang sie sich durch Einwendungen oder Rechtsmittel am Verfahren beteiligt haben; insofern kennt das GebAG keine Teilrechtskraft gegenüber einzelnen Parteien (wohl aber bezüglich des Anfechtungsumfangs). Die **gerichtliche Gebührenbestimmung wirkt sowohl in erster wie in zweiter Instanz immer für und gegen alle am Gebührenbestimmungsverfahren beteiligten Parteien.**

Im vorliegenden Fall hätte daher das Rekursgericht – ausgehend von seiner Rechtsansicht in der Sache selbst – auf Grund des Rekurses des Sachverständigen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die Prozeßparteien am Rekursverfahren nicht beteiligt haben, in Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Sachverständigengebühren zunächst mit dem durch die Kostenvorschüsse gedeckten Betrag von S 30.000,- bestimmen, im übrigen aber die angefochtene Entscheidung aufheben müssen, um im zu ergänzenden Verfahren dem Revisor Gelegenheit zur Beteiligung und zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen zu geben. Auch hinsichtlich des weiteren – die erlegten Kostenvorschüsse von S 30.000,- übersteigenden – Gebührenbegehrens des Sachverständigen hätte daher eine **für die Prozeßparteien und den Revisor einheitliche Gebührenbestimmung** zu ergeben.

Harald Kramer

Inhalt der Warnung – Erheblichkeitsgrenze bei Übersteigen des Kostenvorschusses (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Bei einem neunfachen Übersteigen des Kostenvorschußbetrages kann sich der Sachverständige nicht darauf berufen, daß es über den konkreten Umfang des gerichtlichen Auftrags nie Zweifel gegeben hat. Auch der Hinweis des Sachverständigen, nach den AHR für Ziviltechniker abrechnen zu wollen, genügt nicht; ebenso nicht, daß in einem Gespräch zwischen dem Sachverständigen und dem Richter auch über Kosten gesprochen wurde.
2. Zur Erfüllung seiner Warnpflicht muß der Sachverständige das Gericht eindeutig und objektiv verständlich auf die mögliche Höhe der Gebühr hinweisen. Dabei muß er den zu erwartenden Kostenaufwand auch beziffern.

3. Die Verdopplung der im Zeitpunkt der verrechneten Gutachtenstätigkeit vorliegenden Kostenvorschüsse ist die noch tolerierbare und zu billigende Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr.
4. Die Angaben des Sachverständigen über seinen zeitlichen Aufwand sind mangels Nachweises des Gegenteils als richtig anzusehen.
5. Haben beide Parteien den Sachverständigenbeweis zum Nachweis ihrer Behauptungen angeboten, so ist nach § 42 Abs. 1 GebAG in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 GEG auszusprechen, daß beide Parteien zu gleichen Teilen zur Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet sind.

OLG Innsbruck vom 10. November 1997, 2 R 190/97 a

Der allgemein gerichtlich beeedete Sachverständige für Bauphysik sowie für Schall- und Schwingungstechnik, Akustik, Wärme- und Feuchtigkeitstechnik Dr. N. N. wurde vom Erstgericht am 7. 7. 1995 zum Sachverständigen bestellt und am 9. 10. 1995 mit der Erstellung eines Gutachtens zu der von der Beklagten eingewendeten Schimmelbildung, deren Ursachen und deren Behebbarkeit sowie den Behebungskosten und einer allfälligen Preisminderung beauftragt. Das schriftliche Gutachten vom 31. 1. 1997 langte beim Erstgericht am 11. 2. 1997 ein. Am 10. 2. 1997 beanspruchte der Sachverständige in seiner Gebührennote für die Erstellung des Gutachtens S 467.040,-, in einer weiteren Gebührennote vom 25. 4. 1997 für die Teilnahme an der Streitverhandlung vom 24. 4. 1997 S 9.600,-.

In ihren Äußerungen zur Gebührennote vom 10. 2. 1997 beanstandeten beide Parteien die Gebühren als überhöht und begehrten Aufklärung über die Ursache für die hohen Gebühren. Zur Gebührennote vom 25. 4. 1997 äußerten sich die Parteien nicht.

Mit Beschluß vom 25. 6. 1997 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit insgesamt S 476.640,-.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der klagenden Partei mit dem Antrag, den angefochtenen Gebührenbeschluß dahin abzuändern, daß dem Sachverständigen nur eine Gebühr von S 50.000,- zugesprochen werde.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Zu Recht macht die klagende Partei geltend, daß der Sachverständige der Warnpflicht gemäß § 25 Abs. 1 GebAG idF GebAG-Nov 1994 nicht entsprochen hat.

In seinem Schreiben vom 11. 3. 1996 an das Erstgericht führte der Sachverständige zwar an, alle Betroffenen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht zu haben, „daß die von mir durchzuführende Befundaufnahme“ ... „zeitaufwendig ist ...“. In diesem Schreiben ersuchte der Sachverständige auch um einen Kostenvorschuß in Höhe von S 50.000,- und ergänzte: „Ich weise auch darauf hin, daß die gesamte Gutachtenserstellung doch einen erheblichen Kostenaufwand erfordern wird und

schlage daher einen entsprechenden Kostenerlag durch die Streitparteien bei Gericht vor.“

Ausgehend von der dem Sachverständigen aus dem Akt bekannten Gesamtsituation, gerade auch in Anbetracht der Tatsache, daß dem Auftrag der Gutachtenserstellung umfangreiche Mängelinreden der beklagten Partei vorausgingen (ON 7, Privatgutachten, ON 19, ON 21), hätte der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages haben und vor Durchführung der technisch notwendigen und äußerst kostenintensiven Untersuchungsmethoden, Analysen und Berechnungen eine Weisung des Gerichtes einholen müssen (OLG Wien WR 715/1995). Wenn der Sachverständige in seiner Rekursbeantwortung ausführt, daß es über den konkreten Umfang des gerichtlichen Auftrages nie Zweifel gegeben und er so nicht erkennen habe können, daß weder das Gericht noch die Parteien annähernd mit dem von ihm in Rechnung gestellten Leistungsaufwand gerechnet hätten, so ist darauf zu verweisen, daß die schlußendlich angesprochene Gebühr in Höhe von S 476.640,- tatsächlich den im Zusammenhang der sog. „quantitativen Schadensanalyse“ erlegten Kostenvorschuß von S 50.000,- um ungefähr das Neunfache übersteigt.

Selbst der Hinweis, nach den Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) für Ziviltechniker abrechnen zu wollen, ist für die Erfüllung der Warnpflicht nur dann hinreichend, wenn keine erhebliche Überschreitung vorliegt. Eine solche wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn die erliegenden Kostenvorschußbeträge oder die vom Sachverständigen in seiner Warnung genannte Kostenschätzung um 100% überstiegen werden. Sie führt zum Verlust des Gebührenanspruchs nach § 25 Abs. 1 GebAG (OLG Wien SV 1997/1, 30 f). Seiner Warnpflicht tut der Sachverständige nur dann Genüge, wenn er das Gericht eindeutig und objektiv verständlich auf die mögliche Höhe der Gebühr hinweist. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert der Äußerung des Sachverständigen. Daß bei einem Gespräch zwischen dem Sachverständigen und dem Richter, wie es vom Sachverständigen in der Rekursbeantwortung behauptet wird, auch über Kosten gesprochen wurde, genügt nicht (OLG Linz SV 1996/2, 20). Es wäre vielmehr Aufgabe des Sachverständigen gewesen, in Entsprechung seiner Warnpflicht den zu erwartenden Kostenaufwand auch zu beziffern. Da im Schreiben vom 11. 3. 1996 nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob der „entsprechende Kostenerlag“ für den „erheblichen Kostenaufwand“ mit dem erbetenen Kostenvorschuß von S 50.000,- gleichzusetzen ist oder nicht, kann in diesem Schreiben kein eindeutiger und objektiv verständlicher Hinweis auf die mögliche Höhe der Gebühr erblickt werden (SV 1996/2, 21, Anm. Krammer). Der Sachverständige hat es daher unterlassen, das Erstgericht mit erkennbarer Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß seine Gebühren den erlegten Kostenvorschuß erheblich übersteigen werden.

Auszugehen ist davon, daß die Angaben des Sachverständigen zu dem mit der quantitativen Schadensanalyse verbundenen Aufwand mangels Nachweises des Gegenteils richtig sind (OLG Wien SV 1997/1, 30; OLG Innsbruck 4 R 124/97k). Dem Sachverständigen ist daher zwar eine Gebühr zuzuerkennen, allerdings nur soweit, als seine Gebühren die Höhe

des erlegten Kostenvorschusses nicht erheblich übersteigt. Nach der Rechtsprechung (OLG Linz SV 1996/2, 20 mwN und Anm. Krammer) stellt die Verdoppelung der im Zeitpunkt der verrechneten Gutachtenstätigkeit vorliegenden Kostenvorschüsse (von S 50.000,-) die noch tolerierbare und zu billigende Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr dar. In Anwendung dieser Grundsätze war daher die Gebühr des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten mit S 100.000,- zu bestimmen. Zur Gebührennote vom 25. 4. 1997 haben sich die Parteien trotz Aufforderung und trotz des Hinweises, daß sie im Falle der Nichtäußerung als zustimmend angesehen werden, nicht geäußert. Die Gebühren für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 24. 4. 1997 waren daher antragsgemäß mit S 9.600,- zu bestimmen (§ 39 Abs. 1 und 3 GebAG).

Zu Recht wendet sich schließlich die klagende Partei dagegen, daß ihr die Sachverständigengebühr, soweit kein Kostenvorschuß erlegt wurde, zur Zahlung an den Sachverständigen vorgeschrieben wurde. Dies begründete das Erstgericht damit, daß die klagende Partei Beweisführerin sei. Nun ist zwar richtig, daß die klagende Partei erstmalig im Schriftsatz ON 10 ein bautechnisches Sachverständigengutachten angeboten hat, dies allerdings erst, nachdem die Beklagte bei der Tagsatzung am 13. 1. 1994 auch die Mängel laut Privatgutachten des Ing. X. vom 11. 11. 1993, der ausdrücklich auch Schimmelbildung anführt, eingewendet hat. Es ist daher richtig, daß die Klägerin, wie sie in ihrem Rekurs ausführt, das Sachverständigengutachten zur Widerlegung der Einwendungen der Beklagten angeboten hat. Bei der Tagsatzung am 27. 1. 1995 bot allerdings auch die beklagte Partei den Sachverständigenbeweis zu den eingewendeten Feuchtigkeitsschäden an. Das Sachverständigengutachten wurde daher nicht nur von beiden Parteien zum Beweis angeboten, sondern liegt auch im Interesse beider Parteien. Soweit die Sachverständigengebühr daher nicht aus dem von der klagenden Partei erlegten Kostenvorschuß berichtigt werden kann, war gemäß § 42 Abs. 1 GebAG in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 GEG 1962 auszusprechen, daß beide Parteien zu gleichen Teilen zur Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet sind.

Die Kosten des Rekurses hat die klagende Partei gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs. 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Anmerkung: 1. Der Entscheidung des OLG Innsbruck, die vom Sachverständigen eine **ausdrückliche und objektiv verständliche Warnung** über den zu erwartenden Kostenaufwand verlangt, ist **beizupflichten**. Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, daß ohnehin allen klar sein mußte, daß ein hoher Kostenaufwand entstehen werde, und dafür – im nachhinein – verschiedene Indizien auführen.

Diese Meinung dürfte allerdings **nicht unbestritten** sein. So hat das **OLG Wien** in seiner Entscheidung vom 19. 2. 1997, 12 R 129/96 w – allerdings zur Rechtslage vor der GebAG-Novelle 1994 – ausgeführt, daß bei der Warnpflicht der Infor-

mationsstand der Parteien über den Umfang der Gutachterarbeit von gebührenrechtlichem Belang sei, weil sich die Warnpflicht als **Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben** darstelle (so schon SV 1992/4, 24). Eine Warnpflichtverletzung liege dann nicht vor, wenn **sachkundigen Parteien erkennbar sein mußte**, daß mit dem erliegenden Kostenvorschuß bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Aus den Ausführungen dieser Entscheidung ist zu erkennen, daß der Rekursenat diese Auffassung auch für die durch die GebAG-Novelle 1994 geänderte Bestimmung des § 25 Abs. 1 GebAG vertritt.

Ich halte diese Meinung des OLG Wien nicht für zutreffend, vor allem aber **nicht für praktikabel**. Sinn der Warnpflicht ist es, den Parteien zu ermöglichen, ihre Dispositionen im Verfahren in möglichst genauer Kenntnis des durch das Sachverständigengutachten entstehenden finanziellen Aufwands zu treffen (vgl. Krammer, Zur Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994, SV 1995/3, 11 f). Es ist daher im allgemeinen eine **ausdrückliche, klar verständliche Warnung** des Sachverständigen zu verlangen, die in Form einer **Kostenschätzung** oder **zumindest eines Kostenrahmens** Auskunft über die zu erwartende Höhe der Sachverständigengebühr gibt, wobei aber – verständlicherweise – nur eine **ex ante-Beurteilung**, ausgehend von der Aktenlage im Zeitpunkt der Warnung, zu geben ist. Sollte sich diese Einschätzung im Laufe der Gutachterarbeit ändern, so muß der Sachverständige – gegebenenfalls auch **mehrmals** – die Warnung modifizieren.

2. Die **Erheblichkeitsgrenze** für das Überschreiten des erlegten Kostenvorschußbetrages wird in der vorstehend abgedruckten Entscheidung des OLG Innsbruck mit 100% („Verdopplung“) angenommen. Die **gleiche Toleranzgrenze** wurde vom **OLG Wien** in seiner Entscheidung vom 26. Juni 1997, 16 R 69/97 b, vertreten.

Harald Krammer

Zur Auslegung der Warnungserklärung – Erheblichkeitsgrenze bei Übersteigen des Kostenvorschusses (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Die Warnung des Sachverständigen muß jedenfalls einen Betrag nennen, mit dem das Gericht und die Parteien bezüglich der Gutachterskosten rechnen müssen.
2. Für die Erklärung des Sachverständigen (Warnung) gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Auslegung von Prozeßhandlungen. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert.

3. Ein Überschreiten des erlegenden Kostenvorschußbeitrages um 42% ist im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls (Mehraufwand wegen Nichtvorlage von Urkunden) noch tolerierbar.

OLG Graz vom 3. Oktober 1996, 2 R 172/96 y

Mit der Klage vom 16. 12. 1994 begehrt die Klägerin von der Beklagten aus der Überprüfung einer von der Beklagten für die Herstellung einer Heizungs-, Sanitär-, Lüftungs-, Gas- und Regalanlage von der Beklagten gelegten Schlußrechnung die (Rück-)Zahlung eines Betrages von S 1.000.000,- sA. Das Erstgericht hat die Beiziehung eines Sachverständigen beschlossen und beiden Parteien vorerst den Erlag eines Kostenvorschusses von je S 15.000,- für die zu erwartenden Sachverständigengebühren aufgetragen.

Mit Beschluß vom 3. 5. 1995 wurde DI N. N. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, ein Gutachten zum Leistungsumfang und zu den behaupteten Mängeln zu erstatten. In seiner Eingabe vom 19. 5. 1995 hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß er die Gebühr für die zu erbringende Leistung mit S 150.000,- einschätze. Am 23. 5. 1995 hat das Erstgericht beiden Parteien den Erlag weiterer Kostenvorschüsse von je S 80.000,- aufgetragen. Die Summe der erlegten Kostenvorschüsse betrug daher S 190.000,-. In zeitlich nachfolgenden Eingaben gab der Sachverständige bekannt, daß sich die Gutachtenserstattung wegen der Nichtvorlage von Urkunden durch die beklagte Partei verzögere und mit einem – nicht bezifferten – Kostenmehraufwand zu rechnen sei.

Für das am 31. 1. 1996 erstattete Gutachten beehrte der Sachverständige eine Gebühr in der Höhe von insgesamt S 346.051,20. Die Beklagte bemängelte in ihren gegen die Gebührenhöhe fristgerecht erhobenen Einwendungen die verrechnete Stundenanzahl und die Überschreitung des vom Sachverständigen bekanntgegebenen Betrages um mehr als 100%. Für seine im Auftrag des Erstgerichtes zu den Einwendungen erhobene Stellungnahme verzeichnete der Sachverständige eine weitere Gebühr in der Höhe von S 16.300,-.

Die klagende Partei erlegte auftragsgemäß weitere S 200.000,-, die beklagte Partei leistete keinen weiteren „Kostenvorschuß“.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen DI N. N. nach den Bestimmungen des GebAG aufgeschlüsselt mit insgesamt S 278.305,- bestimmt und die Auszahlung aus den von beiden Parteien erlegten Kostenvorschüssen – davon S 95.000,- aus dem Kostenvorschuß der Beklagten und S 168.305,- aus dem Kostenvorschuß der klagenden Partei – angeordnet.

Gegen diesen Beschluß richteten sich die Rekurse des Sachverständigen und der Beklagten. Der Sachverständige beantragt eine Abänderung dahin, daß die Gebühr in der verzeichneten Höhe von S 346.051,20 bestimmt werde, die Beklagte beantragt eine Abänderung dahin, daß dem Sachverständigen lediglich eine Gebühr von S 150.000,- zuerkannt werde; hilfsweise beantragt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Beide Rekurse sind nicht berechtigt.

Vorweg ist zu klären, ob und inwieweit eine Begrenzung der Gebühr auf den in seiner Eingabe vom 19. 5. 1995 vom Sachverständigen genannten Betrag in der Höhe von S 150.000,- stattgefunden hat. § 34 Abs. 1 GebAG hält als Grundsatz für die Sachverständigengebührenbestimmung fest, daß die Mühewaltung des Sachverständigen nach richterlichem Ermessen, nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den vollen außergerichtlichen Erwerbseinkünften des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit zu bestimmen ist. Bei Ausübung des richterlichen Ermessens ist ausschließlich von den vollen außergerichtlichen Erwerbseinkünften auszugehen. Allerdings hat der Sachverständige gemäß § 25 Abs. 1 GebAG idF BGBl 1994/623, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes übersteigt oder erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch. Damit wurde die von der Rechtsprechung geforderte Warnpflicht des Sachverständigen normiert (vgl. Krammer SV 1994/2; 1994/3, 3; SV 1995/2, 24 ff; 2/1996, 20). Die Warnung des Sachverständigen muß jedenfalls auch einen Betrag nennen, mit dem das Gericht und die Parteien bezüglich der Gutachtenskosten rechnen müssen.

Der Sachverständige verliert daher seinen Gebührenanspruch so weit, als die Gebühr erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigt. Der Verlust des Gebührenanspruches tritt demnach nicht ab jeder Überschreitung ein, sondern erst ab einer Höhe, die die Grenze der Erheblichkeit überschritten hat. In der Literatur wurde der Toleranzspielraum mit 20% des Kostenvorschußbeitrages vorgeschlagen (vgl. Krammer, SV 1995/3, 11 ff).

Der Sachverständige DI N. N. hat seiner Warnpflicht insoweit entsprochen, als er zu einem Zeitpunkt, als die von den Streitparteien erlegten Kostenvorschüsse insgesamt nur S 30.000,- betragen haben, seine voraussichtliche Gebühr mit S 150.000,- einschätzte. Eine Beschränkung der Gebühr auf diesen Betrag fand durch diese Einschätzung entgegen den Rekursausführungen der Beklagten allerdings nicht statt, weil der Sachverständige in weiteren Eingaben ausdrücklich auf einen Kostenmehraufwand hingewiesen hat, und der gesamte Kostenvorschuß nach einer vom Gericht veranlaßten Erhöhung S 190.000,- betragen hat.

Allerdings können die Erklärungen des Sachverständigen in seinen weiteren Angaben nicht dahin verstanden werden, daß auch der Kostenvorschußbetrag von S 190.000,- überschritten würde. Die Erklärungen des Sachverständigen sind nämlich nach denselben Grundsätzen, wie sie auch sonst zur Auslegung von Prozeßhandlungen herangezogen werden, auszulegen. Es kommt ausschließlich darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Prozeßzwecks und der dem Gericht und Gegner bekannten Prozeß- und Aktenlage objektiv verstanden werden muß; maßgeblich ist der objektive Erklärungswert (Fasching ZPR², Rz 757). Unter Bezugnahme auf die Nennung eines Betrages von S 150.000,- durch den Sachverständigen

können seine weiteren Erklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert nur dahin verstanden werden, daß dieser Betrag überschritten würde, nicht jedoch der mit insgesamt S 190.000,- erliegende Kostenvorschußbetrag. Soweit der Sachverständige daher eine Gebühr im Betrage von S 346.051,02 für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens verzeichnete, hat er seiner Warnpflicht nicht im ausreichenden Maß entsprochen. Dies führt zu einem Gebührenverlust, soweit die Erheblichkeitsgrenze überschritten wird.

Im konkreten Fall hat der Sachverständige für das schriftliche Gutachten eine Gebühr von insgesamt S 346.000,- verzeichnet, wovon ihm das Erstgericht – ohne seine Äußerung zu den Einwendungen der Beklagten – S 269.196,- zuerkannt hat. Die Überschreitung beträgt daher 42%. Dieser Prozentsatz ist nach der Ansicht des Rekursrates wegen des durch die Nichtvorlage von vollständigen Urkunden verursachten Mehraufwandes, der auch die Entnahme des Ausmaßes der Rohre aus Plänen notwendig machte, im konkreten Einzelfall noch tolerierbar.

Der vom Erstgericht zusätzlich berücksichtigte Betrag für die Äußerung des Sachverständigen zu den von der Beklagten erhobenen Einwendungen kann logischerweise nicht von einer vor der Gutachtenserstattung auszusprechenden Warnung umfaßt sein. Dieser Betrag war daher in der vom Erstgericht (an sich unbekämpft) bemessenen Höhe zusätzlich zu berücksichtigen.

Die bloße Behauptung der Beklagten, das Gutachten des Sachverständigen könne auch für einen anderen Prozeß von Nutzen sein, reicht für eine Aufteilung der Gebühren auf verschiedene Verfahren nicht aus.

Es hat daher, wenn auch aus anderen rechtlichen Erwägungen, bei der vom Erstgericht vorgenommenen Bemessung der Sachverständigengebühr zu verbleiben. Eine höhere Gebühr konnte dem Sachverständigen nicht zuerkannt werden, weil die – wie oben ausgeführt – noch tolerierbare Erheblichkeitsgrenze durch die Verzeichnung einer Gebühr von S 346.000,- überschritten wurde, und seitens des Sachverständigen keine entsprechende Warnung erfolgt ist. Aufgrund des dadurch bedingten Gebührenverlustes ist eine Stellungnahme des Rekursrates zu dem vom Sachverständigen verzeichneten, vom Erstgericht herabgesetzten und von der beklagten Partei nicht gezielt bekämpften Stundensatz entbehrlich.

Diese Erwägungen führen zur Erfolglosigkeit beider Rechtsmittel und zur Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Anmerkung: Anders als das OLG Innsbruck vom 10. November 1997, 2 R 190/97a, und das OLG Wien vom 26. Juni 1997, 16 R 69/97b (vgl. die oben abgedruckte Entscheidung samt Anmerkung), setzt das OLG Graz die Grenze für das noch tolerierbare Überschreiten des Kostenvorschußbetrages nicht mit 100%, sondern viel niedriger (mit 42%) an, wobei zu erkennen ist, daß ohne die besonderen Umstände des gegebenen Einzelfalls der Prozentsatz noch unter diesem Wert von 42% liegen müßte.

Dazu ist zu bemerken, daß nach einer Auskunft des Revisors

des Landesgerichtes Salzburg bei diesem Landesgericht die Toleranzgrenze – nach ausführlicher Diskussion dieses Problems – im Regelfall mit 30% angenommen werden wird. Maßgeblich für diese Erheblichkeitsgrenze sei die Judikatur des OGH zur Überschreitung von Kostenvorschlägen beim Werkvertrag nach § 1170a Abs. 2 ABGB. Die vom Revisor übermittelte, unangefochten gebliebene Entscheidung des LG Salzburg vom 6. Oktober 1997, 5 Cg 294/95, geht von dieser Erheblichkeitsgrenze von 30% aus.

Unter Berücksichtigung der bisher vorgebrachten Argumente der Rechtsprechung und der besonderen Schwierigkeit einer Kostenschätzung im vorhinein bei einem Gutachtensauftrag meine ich, daß die Erheblichkeitsgrenze bei Überschreiten des erliegenden Kostenvorschußbeitrages nach den Umständen des Einzelfalls mit 40–50% angenommen werden sollte. Ich halte 100% für viel zu hoch und mit den Intentionen der Warnpflicht nicht vereinbar. Meinen unmittelbar nach Inkrafttreten des GebAG-Novelle 1994 gemachten Vorschlag, diese Grenze mit 20% anzunehmen (vgl. SV 1995/3, 12) möchte ich revidieren.

Harald Kramer

Erheblichkeitsgrenze bei der Warnpflicht (§ 25 Abs. 1 GebAG) – Keine Vergütung für die Verwendung eigener Geräte (§ 31 Z 4 GebAG)

1. Wenn der erliegende Kostenvorschußbetrag um nicht einmal 20% überschritten wurde, kann von einer relevanten Verletzung der Warnpflicht keine Rede sein.
2. Eine stärkere Kürzung der Mühewaltungsgebühr um mehr als 25% (§ 34 Abs. 2 GebAG) kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Revisor auf diese Weise „Amtsgelder verschonen“ möchte.
3. Für den Einsatz eigener Geräte bei der Befundaufnahme kann dem Sachverständigen keine Vergütung – wie immer sich diese errechnen könnte – geleistet werden. Nach § 31 Z 4 GebAG sind dem Sachverständigen nur die von ihm entrichteten Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigestellten Werkzeuge und Geräte zu ersetzen.

OLG Linz vom 9. Jänner 1997, 2 R 195/96 a

Mit Gebührennote vom 8. 2. 1996 hat der Sachverständige DI Dr. N. N. seine im gerichtlichen Auftrag erbrachten Leistungen

mit insgesamt S 52.517,04 in Rechnung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren seitens der Parteien lediglich Kostenvorschüsse in Höhe von insgesamt S 35.000,- bei Gericht erlegt worden. Am 15. 4. 1996 trug das Erstgericht der beklagten Partei den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von S 25.000,- auf. Da dieser Kostenvorschuß nicht erlegt wurde, wurde der Sachverständige nicht zur mündlichen Streitverhandlung am 10. 6. 1996 geladen. In dieser Tagsatzung schlossen die Parteien einen Vergleich.

Mit Beschluß vom 10. 6. 1996 bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen mit S 40.105,50 und trug der beklagten Partei auf, den nicht durch Kostenvorschuß gedeckten Betrag von S 5.105,50 an den Sachverständigen zu überweisen. Am 6. 8. 1996 teilte der Sachverständige dem Gericht mit, daß diese S 5.105,50 noch nicht bei ihm eingegangen seien. Nunmehr faßte das Erstgericht den Beschluß vom 13. 8. 1996. Darin wurde der Rechnungsführer des Landesgerichtes Salzburg angewiesen, vorläufig aus Amtsgeldern den Betrag von S 5.105,50 an den Sachverständigen zu überweisen, und weiters ausgesprochen, daß dieser Betrag bei der beklagten Partei einbringlich zu machen ist.

Der Revisor des Landesgerichtes Salzburg hat die Beschlüsse ON 19 und 21 mit Rekurs angefochten. Die Gebührenbestimmung sei seiner Ansicht nach auf S 35.000,- herabzusetzen, weil der Sachverständige seine Warnpflicht gemäß § 25 Abs. 1 GebAG verletzt habe. Davon abgesehen gebühre dem Sachverständigen kein Zuspruch von S 3.750,- gemäß § 31 Z 4 GebAG; diesen Betrag hat der Sachverständige für die Benützung von Werkzeug und Geräten begehrt. In eventu machte der Rekurswerber geltend, daß „zum Wohle der Rechtspflege“ die dem Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG zuerkannte Gebühr für Mühewaltung um mehr als 25% zu kürzen sei, jedenfalls einschließlich der USt um mindestens S 5.105,50. Hinsichtlich des zur Gänze angefochtenen Beschlusses ON 21 machte der Rekurswerber darauf aufmerksam, daß sich in dem den Parteien zugestellten Beschlußausfertigungen der gemäß § 2 GEG erfolgte Ausspruch, wonach der Betrag von S 5.105,50 bei der beklagten Partei einbringlich zu machen sei, nicht findet.

Der Sachverständige ist vom Erstgericht über Aufforderung durch das Rekursgericht zu Erstattung einer Rekursbeantwortung eingeladen worden und hat eine Rekursbeantwortung gemäß § 41 Abs. 1 GebAG erstattet. Diese Rekursbeantwortung enthält auch einen (inhaltlich verfehlten) Rekursantrag des Sachverständigen.

Dem Rekurs des Revisors kommt teilweise Berechtigung zu.

Unzutreffend ist der Vorwurf des Rekurswerbers an den Sachverständigen, dieser habe hinsichtlich der Höhe der den Parteien aufgetragenen Kostenvorschüsse seine Warnpflicht verletzt. Tatsächlich hat der Sachverständige laut Aktenvermerk des Erstrichters vom 6. 10. 1995 darauf hingewiesen, daß die ihm in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung mindestens weitere Kosten in Höhe von S 30.000,- verursachen werde; bis dahin hatte die beklagte Partei nur einen Kostenvorschuß von S 5.000,- erlegt. Wenn nun – der Gebührenbestimmung durch das Erstgericht zufolge – die

präliminierten Kosten von S 35.000,- nicht einmal um 20% überschritten wurden, dann kann von einer im Sinne des § 25 Abs. 1 GebAG in Hinblick auf die Höhe des Gebührenanspruches relevanten Verletzung der Warnpflicht keine Rede sein. Die nachstehenden Überlegungen ergeben sogar, daß die präliminierten Kosten nicht einmal um 5% überschritten werden.

Das Rekursgericht kann sich auch nicht den Vorstellungen des Revisors anschließen, wonach mit einer Kürzung der nach den Honorarrichtlinien für Ziviltechniker in Rechnung gestellten Mühewaltungsgebühr um 25% zu wenig auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht genommen worden sei (§ 34 Abs. 2 GebAG). Das Erstgericht hat im Sinne der Rechtsprechung, wonach gemäß § 34 Abs. 2 GebAG einem Sachverständigen 2/3 bis 3/4 der Einkünfte aus dem außergerichtlichen Erwerbsleben zugemessen werden sollen, von seinem ihm vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumten Ermessen in einem sachlichen Rahmen Gebrauch gemacht. Zu einer stärkeren Kürzung als um 25% besteht schon allein deshalb kein Anlaß, weil der Rekurswerber eine solche stärkere Kürzung nicht aus sachlichen Gründen – etwa wegen Qualität und Quantität des Gutachtens – sondern nur deshalb anstrebt, um Amtsgelder zu verschonen.

Zuzustimmen ist jedoch den Ausführungen im Rekurs, daß dem Sachverständigen im vorliegenden Fall für die Benützung von Werkzeug und Geräten keine Gebühr nach § 31 Z 4 GebAG zustehe. Der Sachverständige hatte zwar in seiner Rekursbeantwortung Gelegenheit, den gemäß § 31 Z 4 GebAG angesprochenen Betrag von S 3.750,- näher zu begründen und zu bescheinigen, doch ist gerade aus dieser Begründung des Sachverständigen in seiner Rekursbeantwortung zu erschließen, daß eine Gebühr nach § 31 Z 4 GebAG tatsächlich nicht zusteht. Der Sachverständige führte nämlich aus, er habe für die meßtechnische Erfassung normgerecht geeichte Meßgeräte eingesetzt, deren Wiederbeschaffungswert S 229.000,- betrage, wobei diese Geräte mit Bankkredit finanziert seien. Daraus geht unmißverständlich hervor, daß der Sachverständige eigene Geräte zur Befundaufnahme beigestellt hat. Gemäß § 31 Z 4 GebAG wären aber dem Sachverständigen lediglich die von ihm zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigestellten Werkzeuge und Geräte zu ersetzen. Wie immer der Sachverständige den von ihm angesprochenen Pauschalbetrag von S 3.750,- errechnet hat: Ein diesbezüglicher Ersatzanspruch gebührt ihm nach dem Gebührenanspruchsgesetz nicht. Der Beschluß ON 19 ist daher dahin abzuändern, daß die Gebührenbestimmung um S 3.750,- brutto für netto (Umsatzsteuer wurde vom Erstgericht ohnehin nicht zugesprochen) zu verringern ist.

Diese Reduzierung der Sachverständigengebühr müßte natürlich auch dazu führen, daß aus dem Amtsverlag vorläufig nur mehr ein Differenzbetrag von S 1.355,50 abzudecken ist. Die neuerliche Auszahlungsanweisung an den Rechnungsführer ist gemäß § 527 Abs. 1 ZPO dem Erstrichter zu überlassen.

20 Jahre Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Es war eine würdige, in jeder Hinsicht gelungene Jubiläumsveranstaltung, eine Seminarwoche, die alle in sie gesetzten Erwartungen erfüllte: Nach der Devise „Des echten Mannes Feier ist die Tat“ trafen sich im winterlichen Badgastein Bausachverständige, Richter und Staatsanwälte zu der nun schon zur Tradition gewordenen Fachtagung, die zweifellos zu den wichtigsten Fortbildungsveranstaltungen ihrer Art zählt. Sie nimmt schon seit Jahren und auch heute noch die Stelle ein, die ihr vor 20 Jahren von ihrem Gründer Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo SPLETT zugedacht worden war. Sie ist ein Forum fachlicher Fortbildung im Dienste der Rechtspflege unseres Landes und ein Ort der Begegnung zwischen Vertretern der Justiz und deren wichtigsten Helfern, den Sachverständigen.

Dieser Bedeutung entsprechend fanden sich bereits zu Beginn der Veranstaltung zu einem eindrucksvollen Festakt hohe und höchste Vertreter der Gerichtsbarkeit ein, an ihrer Spitze der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus MICHALEK. Der langjährige Tagungsleiter, Hofrat des OGH Dr. Ernst MARKEL, konnte neben ihm den Präsidenten des OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert STEININGER, den Generalprokurator Dr. Gottfried STRASSER, den Leitenden Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz Dr. Hermann GERM, den Präsidenten des OLG Linz Dr. Helmut HUBNER, als unmittelbaren Hausherrn den Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg Dr. Walter GRAFINGER, den Präsidenten der Vereinigung der Österreichischen Richter Dr. Josef KLINGLER und den Präsidenten der Vereinigung der Österreichischen Staatsanwälte, Leitenden Staatsanwalt Hofrat Dr. Friedrich MATOUSEK ebenso begrüßen, wie zahlreiche weitere Justizfunktionäre, Richter und Staatsanwälte. Der Hauptverband war durch seinen Präsidenten Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthias RANT, die Vizepräsidenten Hofrat Dr. Gottfried GÖTSCH, Arch. Dipl.-Ing. Helmut SCHIMEK und Techn. Rat Ing. Anton VOIT sowie durch seinen Ehrenpräsidenten Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN vertreten, dessen jahrelanger nimmermüder Einsatz für den Bestand der Tagung besonders hervorgehoben wurde. Die zahlreich erschienenen Sachverständigen und ihre Begleitung füllten den Austria Saal des Kongreß-Zentrums bis auf den letzten Platz. In mehreren Grußadressen betonten die Spitzenvertreter der Justiz vor allem die Notwendigkeit der ständigen Fortbildung, des gegenseitigen Dialoges, der Rechtfertigung des Vertrauens in die Rolle des Sachverständigen und gaben ihrer Überzeugung vom hohen Stellenwert der Veranstaltung Ausdruck. Der **Bürgermeister von Badgastein, Manfred GRUBER**, äußerte seine Dankbarkeit für die langjährige Treue zum Veranstaltungsort und zeichnete den Bundesminister für Justiz Dr. MICHALEK, Hofrat Dr. MARKEL, Präsident Dr. RANT und die Seele des Hauptverbandes, Frau Helge HEINRICH, mit Ehrengaben des Ortes aus.

In seiner anschließenden **Eröffnungsansprache** ging

Präsident Dr. RANT verbunden mit Dankesworten an seinen Vorgänger Baurat h. c. Dipl.-Ing. ROLLWAGEN auf die mit einer derartigen Veranstaltung einhergehende Verantwortung ein: Bei einem heute bestehenden Überangebot an Fortbildung sei stets eine weitere Optimierung im Interesse der Teilnehmer erforderlich, dies nicht zuletzt mit Rücksicht auf die dem Sachverständigen übertragene hohe Verantwortung. Wegen des stets stärker werdenden Interesses an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, welches möglicherweise seine Ursache in einem wirtschaftlichen Druck habe, der auf vielen laste, sei es ein besonderes Gebot der Stunde, die Qualität zu halten und zu verbessern. Es bestehe berechtigte Hoffnung, daß die dazu laufenden Bemühungen in legistischer Hinsicht auf Novellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes zu einem guten Ende gebracht werden könnten. Daß schon jetzt das Sachverständigenwesen in Österreich für die anderen europäischen Länder vorbildlich sei, sei im besonderen Maße der stets **wohlwollenden und verständnisvollen Haltung des Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus MICHALEK** zu danken. Nicht zuletzt mit seiner Hilfe sei die innere Strukturreform des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen (Standesregeln, Disziplinarordnung) und ihre Implementierung in die Praxis in den Jahren 1991 und 1992 gelungen, ihm sei es aber auch zu danken, daß die angemessene Honorierung der nunmehr über 7000 Mitglieder des Verbandes auch in schwierigen Zeiten durch die Zuschlagsverordnung 1992, die Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994 und nicht zuletzt durch die Zuschlagsverordnung 1997 sichergestellt werden konnte. Deshalb und wegen der verständnisvollen Haltung gegenüber den Bemühungen des Hauptverbandes um Novellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes habe der Hauptverband beschlossen, seine Dankbarkeit durch **Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“** Ausdruck zu verleihen, welche sodann dem Ausgezeichneten sogleich überreicht wurde.

Bundesminister Dr. Nikolaus MICHALEK betonte in seiner darauf folgenden **Eröffnungsrede** die Bedeutung der „Gasteiner Seminare“ für eine gediegene Fortbildung der Richter, Staatsanwälte und Sachverständigen als Basis einer reibungslosen Zusammenarbeit. Der Wert informeller Gespräche auch am Rande des Tagungsablaufes dürfe dabei nicht gering geachtet werden. Der Grundsatz „Gutes Geld für gute Leistung“ könne aus staatsfinanziellen Erwägungen nicht immer leicht verwirklicht werden. In der gegenwärtigen Situation sei die mit 1. 1. 1998 in Kraft getretene **Zuschlagsverordnung**, mit der eine Erhöhung der festen Gebührensätze um 13,5% erreicht werden konnte, trotz der seit 1992 eingetretenen Geldentwertung nicht unbedingt selbstverständlich gewesen. Gebühren müßten aber auch deshalb bezahlt werden, um die besten Sachverständigen für die Arbeit bei Gericht gewin-

nen zu können. Im Sinne einer weiteren Verbesserung der Qualität seien auch die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gerichtslisten zu erweitern. Durch die geplante Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes solle ein mögliches Spannungsfeld zwischen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen einerseits und zertifizierten Sachverständigen andererseits vermieden werden: Ein Ausbau des Gesetzes als Basis der **Eintragung von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** solle klarstellen, daß die in die Gerichtsliste eingetragenen Sachverständigen einem besonderen Qualitätssicherungsverfahren, vergleichbar dem nach dem Akkreditierungsgesetz, unterzogen wurden.

Der bereits zu einem fixen Bestandteil des Eröffnungsabends gewordene **Empfang** mit Buffet im Kur- und Sporthotel „Miramonte“ bildete den geselligen Abschluß des ersten Tages.

Der Reigen der Fachveranstaltungen wurde am nächsten Tag von einer hochkarätigen Diskussion zwischen und mit **Arch. Dipl.-Ing. Helmut SCHIMEK, Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthias RANT** und **Arch. Ing. Mag. Horst HOLSTEIN** zum Thema „**Grenzen der Architektur**“ eröffnet. Die ursprünglich angekündigten Diskussionsteilnehmer Prof. Mag. Arch. Hans HOLLEIN und Prof. Dr. Manfred WAGNER mußten bedauerlicherweise aus zwingenden persönlichen Gründen absagen. Nachdem der Tagungsleiter Hofrat des OGH Dr. MARKEL bereits einen anspruchsvollen Rahmen abgesteckt und auf die allumfassende Lebensweltgestaltung der Architektur hingewiesen hatte, spannte zunächst **Arch. Dipl.-Ing. SCHIMEK** einen großen geschichtlichen Bogen zum Thema „Architektur“. Von den Azteken ausgehend, die vor einem 8jährigen Architekturstudium noch ein 8jähriges Studium der Theologie und ein 8jähriges Studium der Medizin vorsahen, bis Wittgenstein und seinem Bestreben einer Synthese zwischen Philosophie und Architektur, versuchte er die Besonderheit der Architektur, ihre allumfassende Bedeutung und ihre Auswirkungen auf die Befindlichkeit des Menschen darzustellen, sowie die These zu erhärten, wonach Architektur den Menschen in Physis und Psyche beanspruche, oder um mit Architekt HOLLEIN zu sprechen: „Alles ist Architektur“, womit treffend die Durchdringung unseres Lebens und unserer Gesellschaft durch die Architektur zum Ausdruck kommt.

Arch. Mag. HOLSTEIN behandelte in seinem Beitrag die Ethik der Architektur und ihre Grenzen. Am Beginn der Architektur sei die Verantwortung gestanden, die ein Mensch für die Gestaltung übernommen habe. Diese Verantwortung habe gegenüber dem Auftraggeber und dem Bauwerk selbst bestanden und bestehe auch heute noch. Daß Architektur nur aus dem Geschaffenen selbst und aus seiner Wirkung auf den Betrachter beurteilt werden könne, mache die Sache nicht leichter. Es erhebe sich etwa die Frage, ob Kunst das sei, was gefalle. Entferne sich die Architektur von den Bedürfnissen des Menschen, werde sie zum Machtfaktor. Der Wille, ein Zeichen der Macht zu setzen, sei vielfach unübersehbar.

Präsident Dipl.-Ing. Dr. RANT beleuchtete schließlich eine ebenfalls nicht unbedeutende Seite der Architektur, nämlich deren Wirtschaftlichkeit. Anknüpfend an die vom Vorredner entwickelten Gedanken über die Architektur als einer

Machtdemonstration und dem ihr innewohnenden Ziel, dem Menschen in seinem Drang, sich zu verwirklichen, Hilfe zu leisten, kam Dr. RANT bald zu dem Ergebnis, daß Architektur der Gradmesser der Kultur und auch der untrennbare Bestandteil jedes Bauwerkes sei, als solcher aber keine Kostenfrage, sondern in Wahrheit die vierte Dimension des Bauwerkes, weil sie maßgeblich den Wert des Objektes mitentscheide. Obwohl sie nicht unmittelbar in den Vorschriften über die Bewertung eines Objektes erwähnt werde, werde Architektur doch in die Bewertung miteinbezogen, sie beeinflusse sowohl die Erhaltungskosten als auch die Betriebskosten. Architektur sei auch ein Maßstab für die Nachfrage nach Bauwerken, insbesondere im Bereich der Ertragsobjekte. Diese grundlegenden Feststellungen seien auf alle Bereiche des Bauens übertragbar: Im Wohnbau schaffe heute Architektur einen Wettbewerbsvorteil, sie bewirke Akzeptanz für höhere Mieten und Preise. Büros mit guter „Identitätsverleihender“ Architektur seien nicht nur leichter verwertbar, sondern ermöglichten auch eine Identifikation der Benutzer mit dem Objekt. Dieses Ziel sei aber nur zu erreichen, wenn die Architektur dem Projekt diene, wozu seine Ziele genau definiert werden müßten. Ähnliches gelte auch für den Industriebau. Einen breiten Raum seiner Ausführungen widmete Dr. RANT schließlich der von ihm vehement eingeforderten Bauherrenverantwortung und zeigte dabei auf, daß bei Großbauvorhaben der letzten Zeit gerade diese Verantwortung sehr stiefmütterlich behandelt worden sei, da vielfach machbare Vorgaben, Rahmenbedingungen, Prioritäten etc. gänzlich gefehlt hätten und die Verantwortung für die Architektur nicht übernommen worden sei. Dabei seien Architektenwettbewerbe, wie sie derzeit gehandhabt würden, keine geeignete Form, Bauherrenverantwortung zu substituieren, der Bauherr müsse selbst lenken, überwachen und justieren.

Die wohlgedachten drei Statements regten dann auch zu einer sehr ausführlichen und engagiert geführten Diskussion an, in der Fragen einer Einengung der Architektur durch zahlreiche Vorschriften sowie Ideen für eine Verwirklichung (Wiederbelebung) der Bauherrenverantwortlichkeit ebenso behandelt wurden, wie Fragen der Ästhetik und der Problematik eines überzogenen Denkmalschutzes.

Einen weiteren vielbeachteten Vortrag über „**Holz am Bau – Schäden und ihre Vermeidung**“ hielt Herr **Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans HARTL**, Zivilingenieur für Bauwesen. Der Vortragende verstand es in hervorragender analytischer Weise nicht nur grundlegende Aussagen zum Thema zu machen, sondern auch aus seiner reichen Erfahrung zahlreiche praktische Hinweise für eine erfolgreiche Ermittlung von Schadensursachen verschiedenster Art (Feuchtigkeit, mangelhafter oder fehlender Holzschutz, bauphysikalische Fehler), aber auch für deren Vermeidung zu geben. Die zahlreichen Fragen aus dem Kreis der Tagungsteilnehmer wurden vom Referenten in kompetenter Weise beantwortet. Insbesondere seine engagierte Aussage, Holz sei ein mindestens gleichwertiger Baustoff im heutigen Baugeschehen, wenn es nur richtig geplant, entsprechend bearbeitet und eingesetzt werde, ließ aufhorchen. Als Beispiel verwies er auf die in England weit verbreitete Holzrahmenbauweise im Geschößwohnbau und die vom British Research Establishment in Cardington dazu angestellten wissenschaftlichen Untersuchungen.

Probleme des **Baustoffrecycling und der Entsorgung** behandelte der Zivilingenieur für technische Chemie und Direktor des Technologischen Gewerbemuseums Wien, **Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Ernst WOGROLLY**. Besonders sein schier unerschöpflicher Fundus an interessantem Datenmaterial und seine Darlegungen zum Thema „Kunststoffe und Umwelt“, denen er breiten Raum widmete, verdienen hervorgehoben zu werden.

Ein ganzer Tag war dann einem **Workshop** mit dem Thema „**Sachverständigengebühren – angemessen, aber nicht unmäßig**“ gewidmet. Die Themenexposition gab in gewohnt profunder Weise der Syndikus des Hauptverbandes, **Senatspräsident des OLG Wien Dr. Harald KRAMMER**. Seine grundlegenden Ausführungen zu dem dem GebAG innewohnenden System einer angemessenen Honorierung der Sachverständigen vermittelten eine solide Basis für die Arbeit in den von **Dr. Gerald COLLEDANI**, Vizepräsident des OLG Innsbruck, **Dr. Walter GRAFINGER**, Präsident des Landesgerichtes Salzburg, **Dr. Jürgen SCHILLER**, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz, sowie vom Vortragenden selbst geleiteten Arbeitskreisen. Die von Dr. KRAMMER zur Diskussion gestellten **8 Thesen** wurden ausführlich diskutiert. Ohne daß es in diesem Rahmen möglich wäre, die Ergebnisse der in den Arbeitskreisen geleisteten Diskussionsarbeit umfassend darzustellen, soll doch auf **einige wesentliche Ergebnisse** hingewiesen werden:

★ Das Erfordernis einer marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Honorierung von Gerichtsgutachten wurde ebenso einstimmig bejaht wie die Orientierung an der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Sachverständigen als dem maßgeblichen „Markt“.

★ Eine Erweiterung der schon derzeit bestehenden Warnpflicht des § 25 GebAG im Sinne der Abgabe eines verbindlichen Kostenvoranschlages am Beginn der Tätigkeit für das Gericht, wurde mehrheitlich nicht befürwortet, eine unverbindliche „Kostenschätzung“ oder ein „Kostenrahmen“ aber als im Einzelfall berechtigt und wünschenswert anerkannt.

★ Der Vorschlag einer Honorierung von Nebenleistungen in Form eines Einheitssatzes, ähnlich dem des Rechtsanwalts-tarifses, wurde begrüßt. Bietet eine solche Lösung doch ein erhebliches Einsparungspotential an oft sinnlos vergeudeter Arbeitskraft von Sachverständigen, Parteienvertretern und Richtern. Insbesondere sollte auch die Bestimmung des § 36 über das Aktenstudium ersatzlos gestrichen werden, eine Honorierung hätte nach aufgewendeter Zeit und Mühe zu erfolgen.

★ Eine Ausweitung der Möglichkeit einer Pauschalierung des Gesamthonorares des Sachverständigen – mit dem Ziel der Einsparung von Verfahrenskosten – sollte geprüft werden, wenn auch Bedenken über die praktische Durchführbarkeit angemeldet wurden.

★ Als ein im Rahmen einer Novelle der Verfahrensgesetze anzustrebendes Ziel wurde schließlich auch eine Optimierung des Zusammenspiels zwischen Richtern und Sachverständigen genannt.

In einer im abschließenden Plenum dieser Tagesarbeit geführten Diskussion konnten die Teilnehmer vom Budgetverant-

wortlichen des Bundesministeriums für Justiz, dem Leitenden Staatsanwalt Dr. Hermann GERM erfahren, daß die vom Bund für Sachverständige aufgewendeten Honorare in den Jahren zwischen 1987 und 1997 (ohne Berücksichtigung der Honorare für die Sozialgerichte) von 191 Mio. Schilling auf 398 Mio. Schilling (= + 108%) gestiegen seien und daß die zusätzlichen Kosten für die mit 1. 1. 1998 in Kraft getretene Zuschlagsverordnung mit ca. 50 Mio. Schilling veranschlagt worden seien. Nicht zuletzt deshalb führte Dr. GERM drei Gründe an, die seiner Meinung nach dafür sprächen, daß die Sachverständigen für ihre gerichtliche Tätigkeit eine Honorierung auch unter den Ansätzen ihres außergerichtlichen Erwerbseinkommens akzeptieren könnten: Das Einbringlichkeitsrisiko sei bei einem vom Staat erteilten Auftrag nicht gegeben, der Sachverständige sei bei Gericht relativ sicher vor Rückforderungen seiner Honorare im Falle einer Haftung für ein unrichtiges Gutachten (eine These, welche von Dr. KRAMMER an Hand eines Beispiels sofort vehement bestritten wurde), und schließlich entfalte der Sachverständige seine Tätigkeit in einem „geschützten Bereich“. Diese Äußerungen forderten den lebhaften Widerspruch des Präsidenten des Hauptverbandes Dr. RANT heraus, der seinerseits entgegenhielt, daß das Einbringlichkeitsrisiko im privaten Bereich auch nicht höher als mit 2 bis 3% zu veranschlagen sei, daß der Sachverständige in aller Regel für seine Tätigkeit versichert sei und er zur Schadensgutmachung jederzeit zur Verfügung stehen müsse. Außerdem sollte die Rechtsschutzgewährung dem Staatsbürger auch etwas wert sein, insbesondere weil auch die Bearbeitungsintensität der Gutachten stark gestiegen sei.

Als weiterer Vortragender referierte **Dipl.-Ing. Rainer FOHRMANN**, der technische Leiter der Firma Munters Trocknungs-Service GesmbH, Hamburg, über das stets aktuelle Thema „**Wasserschaden und Feuchte am Bau – Der Einsatz von Meßgeräten**“. Seine Ausführungen bestachen nicht nur wegen ihrer hohen didaktischen Qualität, sondern auch dadurch, daß es ihm gelang, ohne Vernachlässigung wichtiger Details einen vollständigen Überblick über diese sensible Materie zu geben. Von den physikalischen Grundlagen ausgehend, deren Darlegung wesentlich zum Verständnis beitrug, stellte der Vortragende sämtliche derzeit anerkannten Feuchte-meßverfahren sowie deren Vor- und Nachteile und Aussagekraft dar und gab auch wertvolle Hinweise für den Bereich des Leckortungsverfahrens. Die von ihm zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen samt einem umfangreichen Literaturverzeichnis verdienen besonderes Lob.

In einem an Hand eines praktischen Beispiels, das „alle juristischen Stückerln“ spielte, gestalteten Vortrages befaßte sich **Präsident des OLG Linz Dr. Helmut HUBNER** in sehr praxisbezogener Weise mit **Problemen der Gewährleistung und des Schadenersatzes**. Das Fallbeispiel, das infolge seiner Komplexität nicht nur die anwesenden Sachverständigen an Verständnissgrenzen führte, eignete sich vortrefflich zur Erörterung der in der Praxis für den Sachverständigen oft schwer nachvollziehbaren Trennung zwischen Kausalität und Verschulden. Die vom Obersten Gerichtshof (noch nicht veröffentlicht: 6 Ob 2144/96d) in diesem Fall vertretene Rechtsmeinung regte zu lebhafter Diskussion und zu kritischen Anmerkungen, insbesondere der anwesenden Richter an.

Über „**Felssprengungen im Hoch- und Tiefbau – Schadensvermeidung und korrekte Abrechnung**“ referierte der allgemein beidete gerichtliche Sachverständige für Geologie und Sprengwesen **Dr. Christian SCHOBER**. An Hand praktischer Beispiele bereitete der Vortragende das doch sehr spezifische Thema in allgemein verständlicher und instruktiver Weise auf, wobei er besonders auf die mit dem Tunnelbau verbundene Problematik einging. Die schriftlichen Unterlagen vertieften dieses Verständnis, das Literaturverzeichnis war instruktiv und umfassend.

Mag. Dr. Alfred POPPER, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien, behandelte in seinem Vortrag „**Aktuelle Fragen aus dem Wohnrecht für die Bauwirtschaft**“. Mit gezielten Hinweisen auf sein umfangreiches, sorgfältig ausgearbeitetes Skriptum widmete er sich insbesondere folgenden Themen:

- ★ Begründung von Wohnungseigentum in einem Verfahren zur Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft (§ 2 WEG);
- ★ Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten (§ 13 WEG), insbesondere unter Bezug auf die Änderungen, wodurch gemeinsame Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden;
- ★ Schutzbestimmungen für den Wohnungseigentumserber (§ 23 WEG) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an das (in der Folge intensiv diskutierte) Gutachten über den Bauzustand der allgemeinen Teile des Hauses;
- ★ Erhaltungsarbeiten (§ 3 MRG);
- ★ Duldungspflichten des Mieters und dessen Entschädigungsansprüche bei Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten (§ 8 MRG);
- ★ Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes (§ 9 MRG);
- ★ Veräußerung und Verpachtung eines Unternehmens (§ 12 a MRG);
- ★ nachträgliche Neuerrichtung von Mietgegenständen (§ 18 c MRG);
- ★ Untergang des Bestandobjektes und Wiederherstellungspflicht bei Vorliegen von Demolierungsbescheiden (§§ 7, 29 MRG, § 1112 ABGB).

Dem Vortragenden ist dafür zu danken, daß er die schwierige und unüberschaubare bestandsrechtliche Materie leicht verständlich dargelegt und durch treffliche Beispiele erläutert hat. Das Interesse, das dem Vortrag entgegengebracht wurde, zeigt die Bedeutung des Themenkreises für die Seminarteilnehmer.

Dieser Bericht wäre nicht vollständig, würde nicht das die Kommunikation zwischen den Teilnehmern äußerst förderliche Rahmenprogramm erwähnt werden. Dazu zählte traditionsgemäß der **Cocktail-Empfang im Spielcasino Badgasteln**, eine Veranstaltung, die zwar immer große Anforderungen an die Selbstdisziplin der Teilnehmer stellt, deren wohldosierter Genuß aber sicher Entspannung (und fallweise auch Freude) garantiert.

Ein wesentlich harmloseres und trotz des Veranstaltungsortes

wesentlich sichereres Vergnügen bereitete aber das auch heuer wieder durchgeführte **Eisstockturnier**. Die zu beobachtende Leistungsdichte ließ auf gründliches Training und große Einsatzbereitschaft der Teilnehmer schließen, die erzielten Ergebnisse sind einer Jubiläumsveranstaltung würdig: Bei den Damen siegte **Berlinde RADVAN** mit 67 Punkten knapp vor **Karin GELLNER** (65 Punkte) und **Renate AMPLATZ** sowie **Eva FROSCHMEIER**, welche mit je 63 Punkten sich ex aequo den 3. Platz teilten. Die Gattin des Präsidenten des Hauptverbandes, **Eva RANT**, hingegen übte sich in bescheidener Zurückhaltung und bildete das Schlußlicht mit 22 Punkten.

Letzteres sollte vielleicht eine Demotivation der übrigen Teilnehmer verhindern, erreichte doch der Präsident des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**, ex aequo mit **Johann KRESCHISCHNIGG** (einem offensichtlichen Vollprofi) die Spitzenwertung von 68 Punkten und mußte sich, erst in einem Rittren knapp geschlagen, mit dem 2. Platz zufrieden geben, dicht gefolgt von **Mag. Enrik MANDL** (67 Punkte). Den letzten Platz nahm **Techn. Rat Ing. Hubert WACHABAUER** mit 9 Punkten ein. Die anschließende Siegesfeier war von ebenso hohem sportlichen Einsatz geprägt, ihre Dauer und Intensität ebenfalls jubiläumsreif.



v.l.n.r.: Bürgermeister Manfred Gruber, Univ.Prof. Dr. Ernst Wogroly, Präsident Dr. Matthias Rant, Eva Rant, Hofrat Dr. Ernst Markel, Helge Heinrich, Ing. Kurt Heinrich, Ing. Hubert Wachabauer
Photo: Egon Palliarzi, Badgasteln

Zu guter Letzt rundete ein **gemeinsames Abendessen im Hotel „Grüner Baum“** über Einladung des Hauptverbandes und mit freundlicher Unterstützung der Firma Munters Trocknungs-Service GesmbH, den Reigen der offiziellen Geselligkeiten ab. Nicht nur dabei, sondern auch bei privaten abendlichen Zusammenkünften und bei gemeinsamer sportlicher Betätigung auf den in hervorragendem Zustand befindlichen Pisten des wunderschönen Gasteiner Schigebietes konnten bestehende Kontakte aufgefrischt, neue gefunden und ein fachlicher Gedankenaustausch gepflogen werden.

So konnte **Hofrat des OGH Dr. Ernst MARKEL** als Tagungsleiter am Schluß der Woche wieder einmal mit Befriedigung auf eine in jeder Hinsicht gelungene Veranstaltung zurückblicken und kann sicher sein, daß sich auch im kommenden Jahr die nunmehr schon traditionsreiche, aber ungebrochen attraktive Tagung regen Zuspruches erfreuen wird.

Dr. Jürgen SCHILLER

10 Jahre Eisstockschießen

Wer zählt die Titel, nennt die Namen von allen die da willig kamen zu schwingen Eisstocks hoch Gewicht und um dem hohen Punktgericht zu zeigen jetzt und immedar, wer diesesmal der Beste war.

Natürlich auch der Damen Beste, die knapp nur an der Männerfeste der masculinen Vorherrschaft an einem Punkt vorübertraf.

Zehn Jahre schon im Kampfgetümmel samt abendlichem Sternenhimmel den Eisstock schoben mit dringender Bitte zu treffen der Skala goldene Mitte Damen und Herren mit wechselndem Glück, um zu gewinnen ein prächtiges Stück all der Pokale und sonstiger Preise, und Siege zu feiern im fröhlichen Kreise.

Doch niemals zuvor war das Siegen so schwer, die Besten erzielten fünf Zehner und mehr, so daß um endgültig den Besten zu finden zwei Männer aufs Neue zur Eisbahn hin gingen, mit ehernem Griff den Eisstock umfaßten und nur um zwei Punkte einander verpaßten.

Groß war dann der Jubel um Sieger und alle, die fröhlich versammelt in winziger Halle, so daß dann die Weiblein und ebenso Mander umfingen beim Sitzen und Tanzen einander.

Und als dann der Meister der Bürger Gasteins im eigenen Namen und dem des Vereins die Erste der Damen, Bertlinde die Holde, mit Sand aus den Tauern, versetzt mit dem Golde, das hoch in den Bergen einstmals und noch immer erfreut seine FINDER mit kostbarem Schimmer, beglückt und geehrt und zeichnete aus, wollt nimmer verstummen der Gäste Applaus.

Herr Mayer, Inspektor und Obmann der Schützen, wußt trefflich den Tag dieser Feier zu nützen, zu danken nach zehn schnell vergangenen Jahren all jenen, die wieder gekommen in Scharen, geführt von Herrn Hofrat und Helge der Lieben und allen die treu all die Jahre geblieben.

Am Ende war allen nichts anderes lieber, als ernsthaft zu sagen: Das machen wir wieder!

Horst HOLSTEIN

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1998

Für die Teilnehmer der ersten Stunde kaum zu glauben, aber es ist tatsächlich so, daß wir nun bereits in das dritte Jahrzehnt dieser Veranstaltungsserie eingetreten sind.

Der Vorsitzende des Seminars, Landesgerichtspräsident Dr. Günter WORATSCH, wies in seiner Begrüßung der Teilnehmer darauf hin, daß – nachdem im Vorjahr erstmals eine „Manöverkritik“ stattgefunden hatte – bei diesem 21. Seminar versucht wurde, dieser Kritik Rechnung zu tragen. Das Programm werde im übrigen nicht diktatorisch „von oben“ erstellt, sondern durch ein Komitee von Sachverständigen. Verständlicherweise konnten manche Kritikpunkte nicht berücksichtigt werden, weil sich z. B. die Frage, warum die interessanten Vorträge stets im Abendprogramm zu finden seien, einerseits erst im nachhinein stelle und andererseits eine solche Beurteilung sehr subjektiv geprägt sei. Im übrigen müsse dieser Anregung entgegengehalten werden, daß doch möglichst alle Vorträge besucht werden sollten, und es daher auch aus dieser Sicht nicht erheblich sei, ob die „interessanten“ Vorträge vormittags oder nachmittags stattfinden.

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Badgastein Manfred GRUBER richtete in Vertretung des Präsidenten des LG Salzburg VPräs. Dr. Friedrich GINTHÖR an die Sachverständigen den Appell, die ihnen gesetzten Grenzen, insbesondere hinsichtlich der Beweiswürdigung, nicht zu überschreiten. In Vertretung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz wies VPräs. Dr. Alois JUNG darauf hin, daß insbesondere durch die ab 1. 1. 1999 geplante Reform der Zuständigkeit im Strafverfahren nur jenen Sachverständigen entsprechende Berufsaussichten offenstehen werden, welche ihre Fortbildung ernst nehmen.

Sodann eröffnete der Präsident des Hauptverbandes Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT das Seminar, wobei er Präsident Dr. WORATSCH für dessen Vorbereitungsarbeit dankte und auf das Bemühen hinwies, die Veranstaltung durch eine gute Mischung aktueller Themen attraktiv zu gestalten. Er appellierte an die Teilnehmer, ungeachtet des erkennbaren Andrangs zur Sachverständigentätigkeit die Qualität nicht absinken zu lassen. Im übrigen wies er darauf hin, daß es, wohl auch durch

die positive Einstellung der Justizverwaltung, gelungen ist, durch die Zuschlagsordnung BGBl. II 1997/407 die festen Gebührenansätze des GebAG um 13,5% anzuheben, wobei dieser Erfolg insbesondere in der Phase eines weiteren Sparpaketes wohl entsprechend hervorgehoben werden muß.

Die Vortragsreihe eröffnete sodann **Brigadier Dipl.-Ing. Günter HOHL** vom Amt für Wehrtechnik mit dem Thema „**Allradtechnik**“. Der Vortragende bot einen Einblick in die Allradtechnik, wobei er in seiner Einleitung selbst festhielt, daß er sich bemühen werde, nicht so sehr in technische Details zu gehen und eher eine Übersichtsdarstellung zu geben. Interessant war hierbei ein älteres Video der Bundeswehr, welches Versuchsfahrten zeigte, die überraschende Vorzüge der längst überholten Starrachse aufzeigten.

Oberprokurator Dr. Wolfgang REISINGER von der Wiener Städtischen Allgemeinen Versicherung-AG präsentierte ein sehr wichtiges Thema, nämlich die versicherungsrechtliche Behandlung des Lenkers fremder Fahrzeuge (**Unbekanntes aus der Kfz-Haftpflicht; Schwarzfahrer, Mitversicherte und andere Kuriositäten**) mit der aus dem Vorjahr bereits bekannten Vortragsdynamik. Dr. REISINGER verstand es, auch den Techniker zu fesseln und den Juristen zu animieren, sich wieder einmal mit den diversen Versicherungsbedingungen auseinanderzusetzen und Detailfragen nachzugehen.

Behandelt wurden die Themenkreise:

1. mitversicherte Personen
2. Halterhaftung und Schwarzfahrt
3. Führerscheinklausel und Schwarzfahrt

Besprochen wurde die Mitversicherung des Eigentümers, des Halters, des berechtigten Lenkers, des berechtigten Insassen sowie des Einweisers. Wichtig und für manchen Teilnehmer ein Schockerlebnis war der Hinweis, daß der berechtigte Lenker seine Eigenschaft als Mitversicherter verliert und daher auch hinsichtlich des Schadensfalles keinen Deckungsanspruch hat, wenn er das Kfz einer anderen Person überläßt, die mit diesem einen Verkehrsunfall verursacht. Dr. REISINGER zitierte auch Entscheidungen und wies vor allem die Benutzer von Dienstfahrzeugen auf die Rechtslage hin. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Mitversicherung trifft denjenigen, der die Mitversicherung in Anspruch nehmen möchte. Deshalb gehen Zweifel darüber, ob jemand mit Willen des Halters beim Betrieb des Fahrzeuges tätig ist, zu Lasten des Beweispflichtigen. Daß es an einem Verbot des Halters fehle, genüge schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht. Das Lenken müsse vielmehr dem Willen des Halters entsprechen. Grundsätzlich sei ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Halters nicht zu vermuten, daß ein Entleiher eines Fahrzeuges berechtigt sein solle, die ihm anvertraute Fahrzeuglenkung an einen Dritten weiterzugeben. Dies gelte auch dann, wenn der Dritte gutgläubig der Meinung sei, der Halter hätte gegen das Lenken des Fahrzeuges durch ihn keinen Einwand. Anders sei die Situation bei einer generellen Benützungsbewilligung, etwa im Familienkreis.

Der Dienstag war wieder einem brennenden Thema gewidmet, nämlich „**Inhalt und Grenzen des Sachverständigengutachtens**“ und „**Stellung des Sachverständigen im Straf- und Zivilverfahren**“, vorgetragen durch den nunmehrigen

Präsidenten des LG Korneuburg Hofrat Dr. Franz HARTL und den **Richter des LG Korneuburg Dr. Robert FUCIK**. Beide Referenten verwiesen darauf, daß der Sachverständige ein Beweismittel ist wie alle anderen – was in der Praxis wohl eher Theorie ist. Der Sachverständige sollte daher bedenken, daß sein Gutachten normalerweise in jedem Prozeß das dominante Beweismittel ist, und sollte sich dieser Verantwortung wohl immer aufs Neue bewußt werden. Außerdem wurde betont, daß der Sachverständige nicht in Rechtsfragen eingreifen sollte. Erfreulicherweise vermieden eigentlich alle Teilnehmer die müßige Diskussion über das Verhältnis der Qualität eines Privatgutachtens zu der eines Gerichtsgutachtens. Man konzentrierte sich vielmehr auf die Möglichkeit des Einsatzes von Privatgutachten. Dr. HARTL wies darauf hin, daß ein Privatgutachten eine Privaturkunde ist, die die Ansicht des Verfassers wiedergibt, und im Strafprozeß nicht einvernehmlich verlesen werden kann. Wohl aber sind Privaturkunden gem. § 252 Abs. 2 StPO zu verlesen, wenn sie für die Sache von Bedeutung sind. Es wurde auch die Möglichkeit des Kostenersatzes bei zweckmäßiger Rechtsverfolgung besprochen,

1. wenn der Zustand einer Person oder einer Sache die sofortige Begutachtung erforderlich macht,
2. wenn ein Gerichtsgutachten zu spät käme,
3. wenn ein Privatgutachten geeignet ist, Prozeßkosten zu mindern.

Man sieht also, daß bei vernünftigem Einsatz eines vernünftigen Privatgutachtens ein vernünftiger Richter durchaus die Kosten zusprechen sollte. Damit wird aber auch bewiesen, daß trotz manch gegenteiliger Tendenz ein Privatgutachter durchaus eine wichtige Funktion haben kann.

Anmerkung: Auch ein vernünftiger Anwalt lehnt ein unvernünftiges Privatgutachten von vornherein ab, weil es nur vordergründig dienlich ist und in Wirklichkeit bei Widerlegung durch einen Gerichtsgutachter letztlich nur zu einer Kostenbelastung der eigenen Mandantschaft führt.

Dr. HARTL wies darauf hin, daß es kein Rechtsmittel gibt, wenn ein Richter über ein Privatgutachten hinweggeht, bot aber folgenden Lösungsvorschlag an, welcher nochmals in Erinnerung gebracht werden soll:

1. Bei Vorlage eines Privatgutachtens sollten auch entsprechende Behauptungen vorgebracht werden (z. B.: unrichtige Befundaufnahme oder Unschlüssigkeit des Gerichtsgutachtens).
2. Das Privatgutachten muß für die Sachentscheidung eindeutig relevant sein (hohe Erfolgsaussicht bei Befundabweichung).
3. Nachvollziehbares Aufzeigen einer Unschlüssigkeit des Gerichtsgutachtens durch das Privatgutachten.

Diese Hinweise wurden allgemein bejaht, weil sie jedenfalls einem qualitätvollen Privatgutachten den entsprechenden Platz im Gerichtsverfahren ermöglichen. Wichtig ist natürlich, daß diese Überlegungen auch von der Richterschaft geteilt werden, zumal bei Einhaltung dieser Grundsätze ein möglichst realitätsnahes Prozeßergebnis erzielt werden kann.

Univ.-Prof. Dr. phil. Bernhard WIELKE befaßte sich mit „**Wahrnehmungsmöglichkeiten eines Unfallzeugen und seine Aussage bei Gericht**“. Professor WIELKE bewies in

bewährter Manier seine Praxisnähe und ging auch auf typische Situationen ein. Man sollte einige seiner Kernsätze in das Stammbuch für die Richter schreiben. Natürlich ist ein Urteil oft formal leichter zu begründen, wenn man Aussagen einfach als technisch widerlegt abtun und sich auf rein theoretische Berechnungen stützen kann; ein faires Verfahren berücksichtigt aber genau die aufgezeigten Punkte der Wahrnehmbarkeit – oder wohl Nichtwahrnehmbarkeit. Dies findet dann seinen positiven Widerhall bei der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung. Unser aller Ziel sollte es sein, ein möglichst gutes und den Tatsachen entsprechendes Ergebnis zu bringen.

Der Mittwoch war sodann zur Gänze dem Auffahrunfall gewidmet, nämlich am Vormittag „**Auffahrunfälle aus technischer Sicht**“, präsentiert durch **Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich KAMELREITER** und **Dipl.-Ing. Franz KERSCHE** und am Nachmittag durch **Dr. Michael SCHWAB**, Richter des OLG Wien, „**Folgen des Auffahrunfalls aus strafrechtlicher Sicht**“ und **Dr. Walter VEITH**, Richter des LG Wr. Neustadt, „**Folgen des Auffahrunfalls aus zivilrechtlicher Sicht**“. Wichtig und äußerst erfreulich war, daß die Techniker mit aller Deutlichkeit (auch anhand von Beispielen) ihre Bedenken hinsichtlich einer gedankenlosen Berufung auf irgendwelche Computerprogramme anmeldeten.

Gerade KERSCHE, wohl Mann der ersten Stunde in der Computersimulation, bestätigte den von WIELKE immer wieder beschworenen Grundsatz „zuerst das Hirn einsetzen und arbeiten lassen und erst danach den Rechner als Hilfsmittel“. Es kann nicht genug gewürdigt werden, daß in diesem Vortrag mit aller Deutlichkeit auf die große Streuung des **k-Faktors** hingewiesen wurde. Man darf sich in erster Linie eine Erweiterung des Wissens durch EES-Kataloge aufgrund von Unfallversuchen erwarten. Dieses Verfahren ist natürlich noch sehr aufwendig.

Der gezeigte Film bewies jedenfalls, daß es einer großen Anmaßung eines Sachverständigen bedarf, wenn er die Rekonstruktion eines Serien-Auffahrunfalls glaubhaft machen will, weil derzeit noch viel zu viele unbekannte Einflußgrößen eine Rolle spielen. Die Vortragenden Richter befaßten sich mit den Grundzügen des Fahrlässigkeitsdeliktes und den sich daraus ergebenden Spezialfragen beim Auffahrunfall bzw. der Frage der Kausalität der Verkürzung des Anhalteweges und der Gefährdungshaftung nach dem EKHG. Beide Vorträge waren geeignet, dem Sachverständigen die Probleme der Unfallrekonstruktion aus der Sicht des Richters näherzubringen.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst W. STUMPF behandelte „**Reifenschäden**“. In seinem mit viel Humor gestalteten Vortrag zeigte Prof. STUMPF auf, welche Informationen ein „Reifensachverständiger“ von seinen Technikerkollegen, die einen Befund erheben, benötigt, um überhaupt seriös begutachten zu können. Er wies auf die vielen Fehlermöglichkeiten hin, welche sich vom Unfallgeschehen an einschleichen und eine Rekonstruktion in sehr vielen Fällen gänzlich vereiteln. Sehr wichtig daher seine Checkliste, welche sich jeder mit der Befundung und Rekonstruktion von Verkehrsunfallgeschehen befaßte Sachverständige einrahmen, zumindest aber in seine Aktentasche stecken sollte, um im Anlaßfall nichts zu übersehen. Bei diesem Vortrag handelte es sich um einen interes-

santen Blick in ein Spezialgebiet, das möglicherweise an Unfällen weit mehr beteiligt ist, als wir alle annehmen. Man versteht nach diesem Vortrag auch die leicht resignierende Feststellung des Vortragenden, daß er oft erleben muß, daß der an Ort und Stelle tätig gewesene Sachverständige nachher nicht einmal mehr die Reifenmarke weiß.

Resümee des Vortrages „**Die Stellung des Sachverständigen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Kfz-Sachverständigen**“ von **Präsident Dr. Rainer VOSS** war, daß die Probleme unserer Nachbarn eigentlich haargenau die gleichen sind, wie wir sie zwei Tage zuvor in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit behandelt haben. Interessant waren einige vom Vortragenden zitierte Entscheidungen und auch, daß man in Deutschland viel sensibler hinsichtlich möglicher Befangenheiten eines Sachverständigen reagiert. Ein interessanter Kernsatz, welcher von den heimischen Sachverständigen aus leidvoller Erfahrung sehr begrüßt wurde: „Der Sachverständige ist Helfer des Gerichtes; der Beweisbeschuß soll dies abklären.“ Es hat also der Beweisbeschuß klare Aufträge an den Sachverständigen zu enthalten – wie dies bei uns auch immer wieder gefordert, oft aber nicht gehandhabt wird.

Sehr interessant war, in „**Stoßtheorien und deren Anwendung in Verkehrsunfallprogrammen**“ von **o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter LUGNER** und **Assistenzprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst ECKER** die Gegenüberstellung der einzelnen Unfallanalyseprogramme, wobei auf die obigen Ausführungen zu den Vorträgen am Mittwoch verwiesen werden kann.

Ähnliches gilt auch für den Abschlußvortrag „**Kinematische Simulation zur Unfallrekonstruktion**“ von **Prof. Mag. Dr. Werner GRATZER**. Auch hier wurde, insbesondere durch die Diskussionsbeiträge, klargestellt, daß die Simulationen tatsächlich sehr viel „simulieren“, was einer kritischen Überprüfung sodann nicht unbedingt standhält. Es wurde wiederum bewiesen, daß ein blindes Vertrauen auf den Computer einfach zu verfälschten Ergebnissen führen muß.

Resümee dieses Seminars:

Es waren sehr wichtige Beiträge zu hören und teilweise zu sehen, wobei erfreulich war, daß der unbändige Fortschrittsglaube etwas gedämpft ist, etwa daß die „Computer-Animation“ zwar auf Laien unglaublichen Eindruck machen kann, für den seriösen Techniker aber mit sehr vielen Fragezeichen behaftet ist. Es hat sich aber auch gezeigt, daß sich bei den heutigen Sicherheitskarosserien unbekannte Faktoren in die Deformationen einschwindeln, sodaß es geraten erscheint, wieder führende Techniker von internationalen Konzernen als Vortragende zu gewinnen, um z. B. Einblick in die Rekonstruierbarkeit von Karosseriedeformationen zu erhalten. Gastein hat oft in unserem Fachkreis technische Entwicklungen aufgezeigt, welche erst in den nächsten Jahren in die Serie eingeflossen sind. Dies erscheint zweckmäßig, um den Seminarteilnehmern die Entwicklungsrichtung der internationalen Automobilindustrie wieder einmal aufzuzeigen.

Wichtig wird es auch sein, die Schlußfolgerungen bezüglich Computereinsatz, insbesondere aus dem Rekonstruk-

tionsversuch hinsichtlich Serienauffahrunfällen, zu publizieren; schon um aufzuzeigen, mit welchen Vorbehalten manchmal Gutachten, welche angeblich alles erklären können, verwertet werden müssen. Damit könnten sich nämlich die Beteiligten in gerichtlichen Verfahren (seien dies nun Richter, Sachverständige oder Parteienvertreter) auf ein Dokument berufen, um unseriöse Praktiken aufzudecken und zu belegen.

Zu loben ist, daß bei diesem Seminar die Inhaltsangaben der Vorträge sehr umfassend gestaltet wurden, und es daher

Interessierten möglich ist, sich auch später einzelne Detailfragen dieser Vorträge in Erinnerung zu rufen.

Gedankt sei daher allen, auch den Mitarbeiterinnen des Verbandes, daß wiederum eine reibungslose und professionelle Abwicklung dieses Seminares möglich war.

Dr. Günther FORENBACHER

Rechtsanwalt und

allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger

Vizepräsident Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Holczabek zum 80. Geburtstag



In wenigen Wochen, am 8. Mai 1998, wird Universitätsprofessor Dr. HOLCZABEK 80 Jahre alt!

Der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs gratuliert dem Jubilar sehr herzlich zu diesem Geburtstag, mit allen guten Wünschen für die kommenden Jahre, vor allem für Gesundheit und viel Harmonie in allen Bereichen. Wir verbinden damit den aufrichtigen Dank für die langjährige, verdienstvolle und erfolgreiche Tätigkeit Dris. HOLCZABEK im Interesse der Sachverständigen und des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs.

Eine ausführliche Darstellung des Werdeganges und

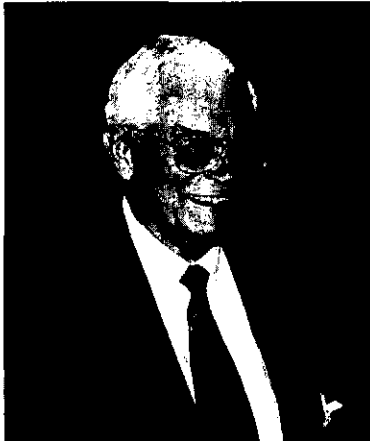
Würdigung des jahrzehntelangen Engagements Dris. HOLCZABEK im Sachverständigenbereich ist in der seinerzeitigen Grußadresse zum 75. Geburtstag („Der Sachverständige“, Heft 2/1993, S. 8) erfolgt. Erinnerung sei daran, daß Dr. HOLCZABEK ab 1943 im Wiener Gerichtsmedizinischen Institut als Gerichtsmediziner tätig war und daß er schon 1946 für dieses Fachgebiet als allgemein beedeter Gerichtssachverständiger bestellt wurde. 1953 wurde Dr. HOLCZABEK Universitätsdozent, 1965 a. o. Univ.-Professor, 1973 ordentlicher Professor und Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien. Von 1981–1984 stand er deren medizinischen Fakultät als Dekan vor, von 1985–1989 war er Rektor dieser Universität, 1991 wurde der inzwischen (Ende 1989) emeritierte Universitätsprofessor Dr. HOLCZABEK zum Präsidenten der Gesellschaft der Ärzte in Wien gewählt.

Dem Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs trat Dr. HOLCZABEK bereits 1946 bei, 1962 erfolgte erstmals seine Wahl zum Vizepräsidenten, die einstimmige Wiederwahl zu diesem Ehrenamt fand zuletzt anlässlich der Delegiertenversammlung 1996 in Wien-Klosterneuburg statt. Dr. HOLCZABEK ist somit der dienstälteste aktive ehrenamtliche Funktionär unseres Verbandes, der dem hochverehrten Jubilar – dankbar und respektvoll – zum „besonderen“ Geburtstag die besten Wünsche entbietet!

„ad multos annos!“

Dr. Walter Melnizky

Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg Dr. Oswald Kratochwill – zum 70. Geburtstag



Der Vorsitzende des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg Dr. Oswald KRATOCHWILL wird am 12. Mai 1998 den 70. Geburtstag feiern. Dieser besondere Geburtstag, verbunden mit einem Rückzug aus Verbandsfunktionen, gibt Anlaß, einen Blick auf Leben und Leistungen des Jubilars zu werfen.

Dr. Oswald KRATOCHWILL wurde am 12. Mai 1928 in Steyr geboren, maturierte nach kriegsbedingten Unterbrechungen und Militärdienst 1947 am Realgymnasium in Linz und promovierte 1952 zum Dr. juris an der Universität Innsbruck. Nach der Gerichtspraxis und zwei Jahren als Rechtsanwaltsanwärter trat er 1955 als Jurist bei der Wohnungsaktiengesellschaft Linz ein. In dem größten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen Österreichs war er mit Rechts- und Grundstücksagen befäßt und wurde nach Abteilungsleiter und Prokurist schließlich Direktorstellvertreter des Unternehmens. Im Jahre 1993 trat er in seinem zivilen Beruf in den Ruhestand.

Seine hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen betreffend den gesamten Liegenschaftsbereich blieben bei Gericht, wo er das Unternehmen in Rückstellungsprozessen vertrat und wo er bei der Definition und Abgrenzung des Begriffs „Bauerwartungsland“ prägend mitwirkte, nicht unbemerkt. So wurde er vom damaligen Vizepräsidenten des Landesgerichtes Linz Dr. Flandorfer zur Übernahme von Sachverständigentätigkeiten und zur Eintragung in die Liste der Sachverständigen eingeladen. Im Jahr 1964 erfolgte die Eintragung als Sachverständiger für Bauland und Bauerwartungsland sowie Enteignungsentschädigungen. Die Fachbereiche wurden in der Folge erweitert.

Mit der Eintragung als Sachverständiger begann ein wei-

teres Kapitel in seinem arbeitsreichen Leben, wobei er den, sein Berufsleben gestaltenden Gedanken der Gemeinnützigkeit auch auf seine Verbandstätigkeit übertrug. Ab 1965 bereits Schriftführer und Obmannstellvertreter im damaligen Verband der Liegenschaftsschätzer in OÖ., ab der Neustrukturierung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen zunächst Schriftführer des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg wurde er ab 1989 dessen Vorsitzender und Vizepräsident des Hauptverbandes. Zentrale Anliegen als Vorsitzender des Landesverbandes waren die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards vor allem durch Fortbildung der Mitglieder, die Erarbeitung von Ständesregeln, eine moderne und effiziente innere Verwaltung und die Pflege guter Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Institutionen. Von den zahlreichen Initiativen und mitwirkenden Tätigkeiten in den Gremien des Hauptverbandes seien hervorgehoben die Arbeiten am Liegenschaftsbewertungsgesetz, an der Novelle zum Eisenbahnteilungsgesetz oder am Entwurf der SDG-Novelle 1997, die Einführung der Seminarreihe im Brandhof mit den zahlreichen von dort ausgehenden Vorschlägen und Gesprächsergebnissen, die Einführung und Abhaltung von Liegenschaftsseminaren, Objektivierung des Prüfungswesens anlässlich von Eintragungen von Sachverständigen, Kontaktgespräche und Fortbildungsveranstaltungen mit Sachverständigen aus der Tschechischen Republik etc.

Sein erfolgreiches Wirken und seine herausragenden Leistungen fanden die verdiente Anerkennung durch mehrfache hohe Verbands-, Landes- und Bundesehrungen, darunter die Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich.

Hinter diesen herausragenden Leistungen in Beruf und Verband steht auch ein Mensch, ein Grandseigneur, nobel, vornehm, großzügig, kunstsinnig und bescheiden. Dr. Oswald KRATOCHWILL ist vor allem aber auch ein Mensch, der seiner Familie, Gattin Liesl und Tochter Dr. jur. Marietta, besonders verhaftet ist, und in der er einen sicheren Halt findet.

Dankbar gratulieren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des Hauptverbandes und des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg und seine vielen lieben Freunde und wünschen alles Gute für die kommenden Jahre.

Dr. Helmut Hubner
Präsident des OLG Linz

Die
Delegiertenversammlung 1998

findet am
Samstag, dem 16. Mai 1998, um 8.30 Uhr,
im Seehotel Rust, in Rust am Neusiedlersee,
statt.

**Landesverband für Wien, Niederösterreich
und Burgenland**

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen:

Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:

Dr. Harald KRAMMER
Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 1. April, und Donnerstag, 2. April 1998
Mittwoch, 13. Mai, und Donnerstag, 14. Mai 1998
Mittwoch, 9. September, und Donnerstag, 10. September 1998
Mittwoch, 14. Oktober, und Donnerstag, 15. Oktober 1998
Mittwoch, 11. November, und Donnerstag, 12. November 1998

Tagungsort:

Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis:

inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das

Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema:

Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien,
SV Dr. Richard RAUSCHER,
SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Termin: Donnerstag, 4. Juni, und Freitag, 5. Juni 1998, jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreiche Skripten sowie der 20%igen MwSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema:

Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993/95 und EHVB 1993/95): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung – Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflicht (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Umwelthaftpflicht – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien,
SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER,
Werner ACHATZ, Abt.-Dir. Zürich Kosmos

Termin: Mittwoch, 7. Oktober, und Donnerstag, 8. Oktober 1998

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt. ATS 5.700,- für Nichtmitglieder, ATS 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Aktuelle Fragen des Sachverständigenrechts Wiederholungsseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Themen:

Fragen der Sachverständigenarbeit – Kommunikation Sachverständiger – Richter – Parteien – SV-Gebühren, insbesondere GebAG-Novelle 1994 – Privatgutachten – Haftung des Sachverständigen

Seminarleiter:

Dr. Harald KRÄMMER
Senatspräsident des OLG Wien

Abschlußvortrag:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Gewährleistung – Produkthaftung (Haftungsumfang – der Fehlerbegriff Produkthaftung und Produktsicherheit) – Schadenersatz

Termin:

Dienstag, 22. September 1998
9.00 bis ca. 18.00 Uhr
16.00 Uhr Abschlußvortrag Produkthaftung

Tagungsort:

Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis:

inklusive Mittagessen sowie der 20%igen MwSt.
ATS 3.800,- für Nichtmitglieder mit Skripten
ATS 3.500,- für Nichtmitglieder ohne Skripten
ATS 3.200,- für Mitglieder mit Skripten
ATS 2.900,- für Mitglieder ohne Skripten

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Bitte teilen Sie uns bei Ihrer Anmeldung auch mit, ob mit oder ohne Skripten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Sachverständigengrundseminar für Ziviltechniker

Themen:

Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Sachverständigengebühren – Haftung des Sachverständigen – Beweissicherung – Rechtskunde

Vortragende:

Dr. Harald KRÄMMER
Senatspräsident des OLG Wien
Dipl.-Ing. Dr. Stephan FULD
Zivilingenieur für Bauwesen

Termin:

Donnerstag, 5. November, und Freitag, 6. November 1998
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort:

Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis:

inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzuhalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist für Ziviltechniker, die an einer Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; Ziviltechniker, die bereits in der Sachverständigenliste eingetragen sind, die aber ihr Wissen um das gerichtliche Sachverständigenwesen auffrischen oder vertiefen wollen.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 86 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Brandhofseminar

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet unter Mitwirkung des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland das 8. Fortbildungsseminar von

Freitag, 24. bis Sonntag, 26. April 1998,

im **Sporthotel Brandhof, 5760 Saalfelden**, Tel. 06582/7800-0, Fax 06582/7800-598

Als **Themen** sind vorgesehen:

- o. Univ.-Prof. Dr. Georg JANAUER, Univ. Wien (aus der Praxis des Gutachters)
- Dr. Josef ÖBERSEDER, BH Grieskirchen (aus der Praxis der Verfahrensleitung)
- Leitung: o. Univ.-Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER, Univ. Linz
- „Der Sachverständige im Umweltbereich“
- Wie präsentiert sich der Sachverständige in Zukunft im Umweltbereich?
- Als Einzelkämpfer oder im Team?

- Diskussion zwischen Rechtspflegern und Sachverständigen unter Leitung von o. Univ.-Prof. Dr. Gottfried CALL, Univ. Innsbruck

„Das Nutzwertgutachten in der Praxis“
(Äußere Form, Beilagen etc.; §-12-Gutachten)

- Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL
„Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen“

- Präsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
„Management“
(eine neue Disziplin für den SV?)

Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung beim Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Tel. 0732/66 22 19, Fax 0732/65 24 62 bis zum 6. April 1998

Seminarbeitrag öS 4.500,- + 900,- MWSt.

In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.

Kontonummer: 5305008 bei der Raiffeisenbank Linz-Traun, BLZ 34500

Beschränkte Teilnehmerzahl

Quartiermöglichkeit: im Seminarhotel

Sondertarif für Seminarteilnehmer
Doppelzimmer mit Frühstück öS 750,-/P/Tag
Einzelzimmer mit Frühstück öS 950,-/P/Tag

Damen sind herzlich willkommen: ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz

Tagungsorte und Termine: Landwirtschaftskammer für OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3, Tel. 0732/69 92/460, Fax 0732/69 02-48
7. und 8. November 1998

Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf/Wallersee, Tel. 06214/82 42-0
28. und 29. März 1998
26. und 27. September 1998
jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Seminarkosten: ATS 5.700,— inkl. MWSt., 2 Mittagessen und Skripten

ATS 4.500,— inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz, Fax 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,— einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Vor- und Nachteile der Rohrmaterialien in der Hausinstallation

Themen: Einsatz von Kupferrohren, verzinkten Rohren, rostfreie und Kunststoffrohre in der Installation. Vorstellung der Materialien und kritische Betrachtung der Fehlerursachen.

Vortragende: Dipl.-Ing. Karl J. HEINEMANN, Leiter der technischen Abteilung des Fachverbandes für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Gustav KRENN, Installateurmeister und Sachverständiger, Firma Georg Fischer

Ing. Klaus JOST, Leiter der Anwendungstechnik, Firma Mannesmann

Prok. Kurt OLBRIICH, Anwendungstechniker für Installationsmaterialien, Metallwerke Möllersdorf

Ehrenvorsitzender Techn. Rat. Ing. Fritz Schöck ist tot



Erschüttert müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß der Ehrenvorsitzende des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Herr Techn. Rat Ing. Fritz SCHÖCK im 88. Lebensjahr von uns gegangen ist.

Ing. Fritz SCHÖCK hat 1938 die Baumeisterprüfung abgelegt und war in St. Gilgen als selbständiger Baumeister und beim dortigen Amtsgericht als Sachverständiger für Liegenschaftsschätzungen tätig. Der berufliche Werdegang wurde durch Ableistung des Militärdienstes und anschließender Kriegsgefangenschaft unterbrochen. Vom November 1945 bis März 1949 war Ing. SCHÖCK im

Steiermärkischen Landesbauamt beschäftigt. Nachdem Ing. SCHÖCK die Zimmermeisterprüfung abgelegt hatte, eröffnete er 1949 in Weiz einen Baumeisterbetrieb. Erst 1988 stellte er seinen Betrieb ein. Ing. SCHÖCK bereicherte sein erfülltes Berufsleben durch langjährige Sachverständigentätigkeit bei Gericht und als Bausachverständiger in verschiedenen Gemeinden. Als 1970 der Landesverband für Steiermark und Kärnten gegründet wurde, war Ing. SCHÖCK, zusammen mit seinem Freund Dipl.-Ing. Josef Satzinger, ein Mann der ersten Stunde. Der Verstorbene hat den Aufbau und die Geschicke des Landesverbandes über 25 Jahre lang als Vorsitzenden-Stellvertreter entscheidend mitgestaltet und mitgetragen und hat bis zuletzt in Arbeitskreisen mitgearbeitet. Ing. Fritz SCHÖCK hat zahlreiche Ehrungen erhalten, wie die Verleihung des Berufstitels „Technischer Rat“, die Goldene Ehrennadel des Hauptverbandes und vom Bundespräsidenten das „Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“. Ing. SCHÖCK war auch Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Steiermark und Kärnten. Der Tod von Techn. Rat Ing. Fritz SCHÖCK bedeutet einen schweren Verlust, denn der Landesverband Steiermark und Kärnten hat mit ihm nicht nur einen erfolgreichen Funktionär, sondern auch einen lieben Freund verloren.

Techn. Rat Ing. Anton Voit
Vorsitzender des Landesverbandes Steiermark und Kärnten

Günter ZINK, Sachgebietsleiter für Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, und Dipl.-Ing. Michael GIAY, Anwendungstechnik, Entwicklungs-, Rohr-, Heizungs- und Sanitärtechnik, Firma Rehau
Ing. Friedrich KATZ, Chefredakteur der österr. Installateurzeitung

Seminarleiter: BR Dipl.-Ing. Robert SKREINER, Dipl.-Ing. für Bauwesen, Gas- und Feuerungstechnik, allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger

Veranstaltungsort: Hotel Tennisparadies, Straßganger Straße 380 b, 8054 Graz, Tel. 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten: ATS 3.200,- inkl. MWSt. für Mitglieder des Sachverständigenverbandes, ATS 3.800,- inkl. MWSt. für Nichtmitglieder.

Im Preis inkludiert sind ein Mittagessen, Seminargetränke, Kaffee sowie Arbeitsunterlagen und Prospekte.

Anmeldungen: schriftlich an das Sekretariat (Fr. Mag. Baumgartner) des Landesverbandes, Hanuschgasse 6, 8020 Graz, Fax: 0316/71 10 18-4

Sonstige Seminare

FORUM-Seminare

Gerichtsgutachten – Privatgutachten Die neuen Anforderungen an den Sachverständigen

- Der Sachverständige in der EU
- Deregulierungstendenzen
- Qualitätssicherung – Beweissicherung
- Fragen der Praxis – Gebührenansprüche
- Neue Tätigkeitsbereiche – Aktuelle Judikatur

Dr. Harald KRAMMER
Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Alfred POPPER
Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen, Wien
Dr. Alexander SCHMIDT
Bezirksgericht für Handelssachen, Wien

Termine:
20. April 1998 in Innsbruck
26. Mai 1998 in Wien

Seminar-Nr.: 98-04-800 bzw. 98-05-800

Gebühr: öS 6.840,-

Auskünfte und Anmeldungen
FORUM INSTITUT FÜR MANAGEMENT GMBH
Josefstädter Straße 51, A-1080 Wien
Telefon 0222/408 59 08, 408 82 38
Telefax 0222/408 82 39

Veranstaltungen des ON Österreichischen Normungsinstitutes

4. März 1998 Wien Schimmelbefall im Wohnbau: Ursachen – Folgen – Maßnahmen
12. März 1998 Wien Die Kennzeichnung von Bauprodukten auf nationaler und europäischer Ebene
19. März 1998 und
23. April 1998 Graz Standardisierte Leistungsbeschreibung und Datenträgeraustausch im praktischen Einsatz
26. März 1998 Wien Auswirkungen von Leistungsänderungen auf Baupreise – ÖNORM B 2061
23. März 1998 Graz
24. März 1998 Salzburg
25. März 1998 Wien Die neue Druckgeräte-richtlinie der EU (97/23/EG) und ihre Umsetzung in Österreich

Information und Anmeldung

ON Seminare
Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien, Tel. (01) 213 00-315 (Frau Adam), (01) 213-00-618 (Frau Wagner), Fax (01) 213 00-350, e-mail: vm@tbxa.telecom.at

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Höchstgerichtliche Judikatur zum Wohnrecht — Teil 1
Termin: 11. März 1998

Themen: 1. Neuerungen im Ausgleich
2. Das Unternehmens-Reorganisationsgesetz
Termin: 26. 3. 1998

Thema: Höchstgerichtliche Judikatur zum Wohnrecht — Teil 2
Termin: 5. Mai 1998

Thema: Die Rechtsprechung des OGH in Exekutionssachen im Jahr 1997
Termin: 12. Mai 1998

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte (aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte
Teil I — Einführung in das Grundbuch unter Berücksichtigung der ADV
Termin: 21. April 1998

Thema: Grundbuchkurs für Kanzleikräfte
Teil 6 — Teilung von Grundstücken — Schwerpunkt: Ab- und Zuschreibungen
Termin: 9. Juni 1998

Thema: Grundschulung im Exekutionsrecht anhand einer Formulare- bzw. Mustersammlung
Termin: 17. Juni 1998

Literatur

Schäden an Industrieböden

Von Prof. Dr. Erich Cziesielki, DI Thomas Schrepfer, Band 4 aus der Serie „Schadenfreies Bauen“, herausgegeben von Günter Zimmermann, IRB Verlag, 1993, Informationszentrum RAUM und BAU der Fraunhofer-Gesellschaft Stuttgart, 124 Seiten, 32 Abb., Preis S 493,-

In der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ wird in zahlreichen Einzelbänden möglichst flächendeckend das gesamte Gebiet der Bauschäden behandelt. Derzeit erschienen sind bereits 17 Bände, weitere Bände sind in Vorbereitung. Die Bücher bilden Bausteine der Bauschäden-Sammlung SCHADIS, welche auf CD-ROM erhältlich ist und laufend aktualisiert wird.

Auch dieser Band der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ befaßt sich mit einem Spezialgebiet in der breiten Palette der Bauschäden, und zwar mit den Schäden an Industrieböden.

Bei der heute häufig geübten Praxis, bei der der ausführenden Firma die alleinige Verantwortung für die Auswahl und die Eignung des Industriebodens überlassen bleibt, wird übersehen, daß die Bemessung und die konstruktive Durchbildung von Industrieböden eine ingenieurmäßige Leistung ist.

Das vom Planer in Abstimmung mit dem Bauherrn erstellte Anforderungsprofil des Industriebodens muß mit Hilfe des Wissens um Baustoffkunde, Bauchemie, Bauphysik, Grundbau und Statik in eine kostengünstige schadensfreie Industriebodenkonstruktion umgesetzt werden.

Es treten daher Schäden an Industrieböden sowohl aufgrund von Planungsfehlern als auch aufgrund mangelhafter Bauausführung auf.

Das vorliegende Buch geht sowohl auf die planerischen Voraussetzungen wie Aufbau, Beanspruchung verschiedener Art als auch auf die Bemessung der Tragkonstruktion und des Unterbaues ein.

Die technischen Regeln für den Aufbau der Fußbodenkonstruktion werden ebenso ausführlich behandelt wie auftretende Schäden, ihre Ursachen und deren Sanierung.

Die Autoren gehen dabei auf die verschiedenen Aufbauarten

und Materialien sowie auf die damit in Verbindung stehenden häufigsten Schadensbilder ein.

Die Texte der einzelnen Kapitel werden durch ausführliche Zeichnungen, Tabellen und Abbildungen ergänzt, wobei auch auf die richtige Bemessung in den einzelnen Ausführungsarten eingegangen wird.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis mit Hinweisen auf die zitierten Normen (DIN) ist eine wertvolle Ergänzung.

In Ergänzung zu den in Österreich geltenden Normen stellt dieses Buch sowohl für den Planer als auch für den mit den einschlägigen Schäden befaßten Sachverständigen eine technisch hochwertige Hilfe dar.

Arch. Horst Holstein

Bauproduktrecht

Von Dipl.-Ing. Josef Karner, erschienen im Verlag Österreich, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. (01) 797-89-33, ISBN 2-8046-0487-9, 170 Seiten, ATS 298,00.

Im Verlag Österreich ist die kleine Broschüre „Bauproduktrecht“, von Dipl.-Ing. Josef Karner herausgegeben, erschienen. Neben dem neuen Bauproduktgesetz enthält das Werk auch die ihm vorangegangene EU-Richtlinie zur Vereinheitlichung der Regelungen für Baumaterialien, einen juristischen Kommentar und eine Einführung über den langen und mühevollen Weg zum freien Warenverkehr für Bauprodukte. Das Bauproduktgesetz (BPG) setzt die im Jahre 1988 veröffentlichte Bauproduktrichtlinie der EU in nationales Recht um, wodurch auch die Bauwirtschaft Österreichs vor dem Hintergrund anderer einschlägiger Rechtsvorschriften und Normen wie z. B. der Europäischen (EN) und Internationalen (ISO) Normen näher an den europäischen Binnenmarkt heranbringt. Wenngleich das Werk für den technischen Bausachverständigen weniger interessant erscheint, müßte es ihm ein besonders nützliches Instrument dafür sein, sich über die bei seiner Tätigkeit immer wieder auftauchenden Begriffe ausreichend informieren zu können. Es sollte daher in der Bibliothek eines Bausachverständigen griffbereit sein.

Dipl.-Ing. Gerhard J. Dublin